

ÖSTERREICHISCHES

# Anwältinnen blatt

## 409 ABHANDLUNGEN

Das HinweisgeberInnenschutzgesetz in der rechtsanwaltlichen Berufspraxis

Zwischen Interessenkonflikt und Effizienz – Die Doppelvertretung in der Rechtspraxis

Zivil- und Zivilverfahrensrecht von „Family and Friends“ – Tagungsbericht des 2. Wiener Zivilrechtstags

## 408 JUSTITIA AWARDS

Justitia Awards Shortlist

## 430 IM GESPRÄCH

Einblicke in die Welt der Kanzleisoftware



Hier geht's zur digitalen Version

[www.oerak.at](http://www.oerak.at)



BURGSTALLER  
& PARTNER  
RECHTSANWÄLTE



Mag. Walter  
Scheinecker

Mag. Florian  
Traxlmayr

Mag. Veronika  
Feichtinger-Burgstaller

Dr. Christian  
Hadeyer

Dr. Harald  
Lettner LL.M.

FH-Prof. Dr. Peter  
Burgstaller LL.M.

**Burgstaller & Partner Rechtsanwälte** • Landstraße 12/Linzerie, 4020 Linz • Sprechstelle Wien: Zieglergasse 52/21, 1070 Wien  
T 0732 77 64 77 • E [office@lawfirm.eu](mailto:office@lawfirm.eu) • F 0732 77 64 77-7 • [www.lawfirm.eu](http://www.lawfirm.eu)

ADVOKAT entwickelt seit über 40 Jahren Software für Rechtsanwaltskanzleien, Unternehmen und Behörden. Wir betreuen mit über 70 Mitarbeiter/innen die Mehrzahl österreichischer Anwältinnen und Anwälte sowie zahlreiche Unternehmen. Unsere Stärke gibt Ihnen Sicherheit.

**ADVOKAT**

[www.advokat.at](http://www.advokat.at) • [office@advokat.at](mailto:office@advokat.at)

50  
Jahre

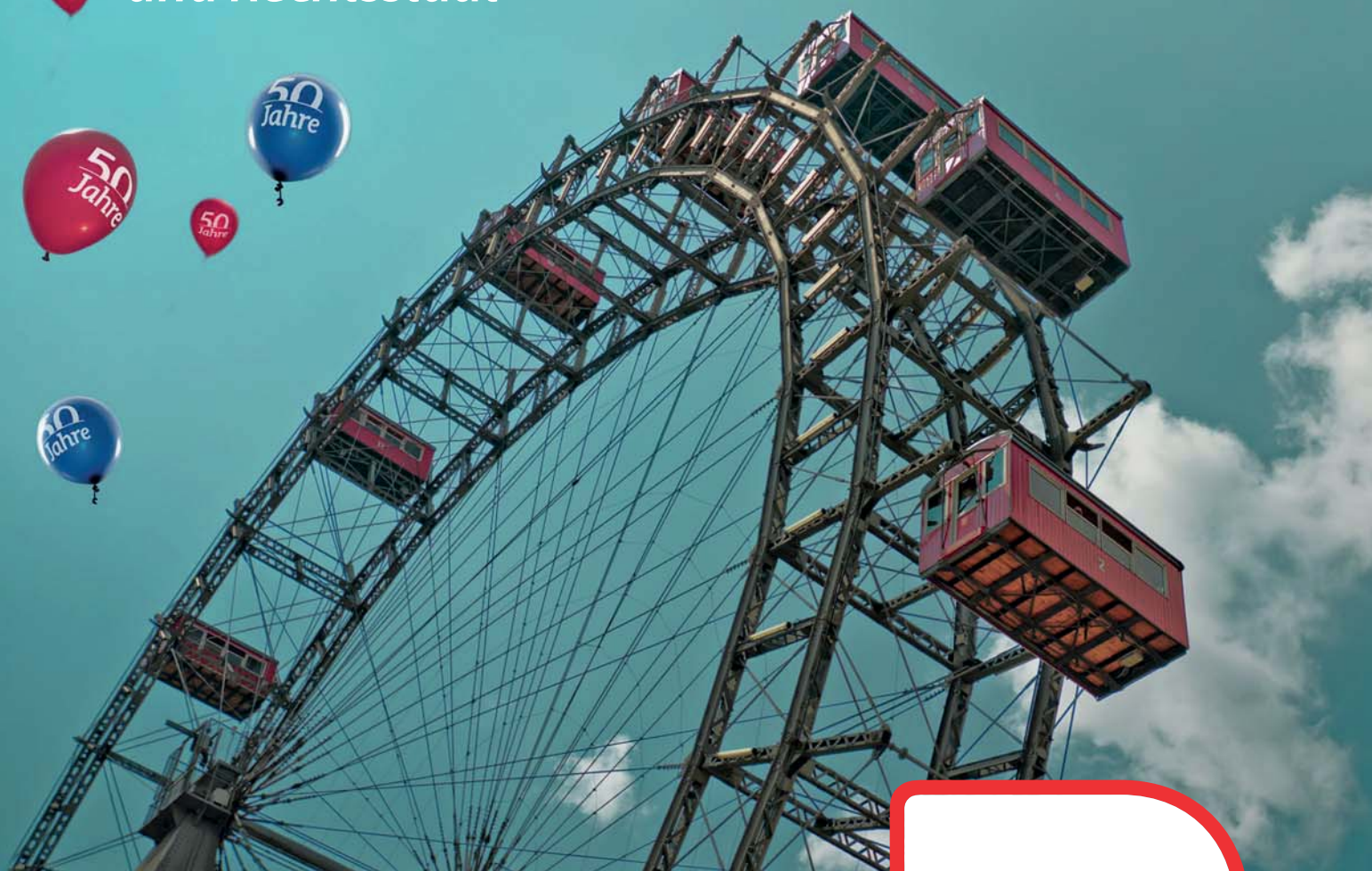


Die Österreichischen  
Rechtsanwältinnen  
und Rechtsanwälte

AWAK  
ANWALTSAKADEMIE

# ANWALTSTAG 2024

» *Gemeinsam für Gesellschaft  
und Rechtsstaat* «



## EINLADUNG

Der Anwaltstag der österreichischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte findet vom **26. bis 28. September 2024 in Wien** statt. Seien Sie dabei!



Alle Informationen finden Sie unter [www.anwaltstag.at](http://www.anwaltstag.at)  
Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an [anwaltstag@oerak.at](mailto:anwaltstag@oerak.at)





## 50 Jahre ÖRAK

**L**iebe Kolleginnen und Kollegen!  
Wussten Sie es bereits?

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag feiert heuer sein 50-jähriges Bestehen. Damit ist der Jubilar noch immer jung und agil, verfügt aber auch schon über die notwendige Erfahrung, für die ein entsprechendes Alter noch immer Voraussetzung ist.

Natürlich ist alles relativ: Mit mancher österreichischen Rechtsanwaltskammer, die als Folge der Revolution bereits 1848 entstanden ist, können wir uns natürlich nicht messen.

Dennoch sind die Errungenschaften des ÖRAK über die letzten Jahrzehnte beachtlich: Aus einer Versammlung der Rechtsanwaltskammern an einem Tag im Jahr – daher stammt auch noch der antiquierte Name – hat sich eine schlagkräftige Vertretung der österreichischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, aber auch (immer wichtiger) der Rechtsanwaltsanwärtinnen und Rechtsanwaltsanwärter gebildet, die nicht nur in Österreich, sondern auch in Brüssel über eine hervorragende und eingespielte Organisation verfügt. Unter ihren Fittichen hat sich – um nur einige Beispiele zu nennen – die Anwaltsakademie in den letzten Jahren extrem gut weiterentwickelt und ist die Archivium zu einem sehr bedeutenden Standbein unseres Berufsstandes geworden.

Wir wollen die Jubiläumsveranstaltung am 27. 9. 2024 in Wien für eine Leistungsschau unseres Standes mit einem Rückblick nützen, aber auch und vor allem den Blick in die Zukunft fokussieren. Vor allem soll es um den Stellenwert und die Bedeutung unseres Standes in Rechtsstaat und Gesellschaft gehen. Dazu wollen wir auch die mannigfachen Herausforderungen, die sich nicht nur aus der Digitalisierung, aber auch aus anderen externen Faktoren ergeben, im Detail analysieren. Vor allem zu diesem Zweck wird eine Festschrift publiziert werden, die (um Ihre Wissbegier etwas zu stimulieren) sich mit einem breiten Themenspektrum beschäftigen wird: Dieses reicht von künstlicher Intelligenz, der Waffengleichheit im Strafverfahren, der Zukunft der Anwaltschaft, aber auch der Selbstverwaltung, der Attrakti-

vität des Standes und bis zu Herausforderungen für den Gerichtsstandort.

Wollen Sie mehr darüber wissen? Dann melden Sie sich doch rasch für den Anwaltstag der Österreichischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte am 27. 9. 2024 an.

2024/179



50  
Jahre



Die Österreichischen  
Rechtsanwältinnen  
und Rechtsanwälte

Aus- und Fortbildung ist uns schon immer wichtig gewesen und nimmt in ihrer Bedeutung stetig zu. Nur so können wir unsere hervorragende, einzigartige und unabhängige Stellung in Rechtsstaat und Gesellschaft behaupten. Daher sind wir auf unsere Kooperation – gemeinsam mit der Anwaltsakademie – mit den österreichischen Universitäten sehr stolz. In diesem Heft finden Sie eine Nachlese zum bereits traditionellen Zivilrechtstag an der Wirtschaftsuniversität Wien, der heuer wieder einen Teilnehmerrekord gebracht hat.

In diesem Sinn wünsche ich Ihnen einen wunderschönen und erholsamen Sommer und freue mich auf ein Wiedersehen beim Anwaltstag 2024.

**ARMENAK UTUDJIAN**

*Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (ÖRAK)*

# Inhalt 7-8\_2024

- 397 Editorial
- 399 Wichtige Informationen
- 400 Recht kurz & bündig
- 404 Europarecht kurz & bündig
- 407 Europa aktuell
- 408 Justitia Awards
- 466 Inserate
- 468 Indexpzahlen
- 468 Impressum

## AUTORINNEN UND AUTOREN DIESER AUSGABE:

- RA Dr. Manfred Ainedter, Wien
- RA Mag. Gerold Beneder, Wien
- RA Dr. Michael Buresch, Wien
- RA Mag. Franz Galla, Wien
- Paula Gerl, Wien
- Dr.<sup>in</sup> Andrea Goger, RAK Steiermark
- RA Dr. Rainer Hable, M.Sc. (LSE), Wien
- RA<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Martina Hackl, Wien
- RA<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Clara Hochleitner-Wanner, Eferding
- Mag.<sup>a</sup> Simone Hörandner, Linz
- RA Dr. Konrad Koloseus, LL.M. (FSU Jena), Wien
- RA<sup>in</sup> Britta Kynast, ÖRAK Büro Brüssel
- Mag.<sup>a</sup> Susanne Laggner-Primosch, RAK Kärnten
- RA Dr. Florian Leitinger, LL.M., Weiz
- Mag. Christian Moser, ÖRAK
- RA Dr. Ullrich Saurer, Graz
- Lukas Veith, LL.M. (WU), Wien
- RA Mag. iur. Dr. iur. Felix Karl Vogl, Schruns
- RA Univ.-Prof. Dr. Richard Soyer, Wien
- Markus Weiss, MBA, Igls
- RA Dr. Armenak H. Utudjian, M.B.L.-HSG, Wien

## 409 ABHANDLUNGEN

- 410 Das HinweisgeberInnenschutzgesetz in der rechtsanwaltlichen Berufspraxis  
*Clara Hochleitner-Wanner, Simone Hörandner*
- 419 Zwischen Interessenkonflikt und Effizienz – Die Doppelvertretung in der Rechtspraxis  
*Martina Hackl*
- 423 Zivil- und Zivilverfahrensrecht von „Family and Friends“ – Tagungsbericht des 2. Wiener Zivilrechtstags  
*Lukas Veith*

## 429 SERVICE

- 430 Im Gespräch
- 436 Legal Tech & Digitalisierung
- 439 Strategie & Prozessmanagement
- 440 Termine
- 442 Chronik
- 444 Aus- und Fortbildung
- 452 Rezensionen
- 458 Zeitschriftenübersicht

## 463 RECHTSPRECHUNG

- 464 Grenzen zulässiger Kritik

# Wichtige Informationen

## Beschluss Rechtsanwaltskammer Wien

Vom Ausschuss der Rechtsanwaltskammer Wien wird gemäß § 70 Abs 1 DSt kundgemacht, dass über Herrn Mag. *Gerald GÖLLNER*, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Friedrichstraße 7, 2. Stock Top 3, mit Beschluss des Disziplinarrates der Rechtsanwaltskammer Wien vom 24. 4. 2024 gem § 19 Abs 3 Z 1 lit d und Abs 1 a DSt die einstweilige Maßnahme *der vorläufigen Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft verlängert* worden ist.

Die Namhaftmachung der Frau Mag. *Stefanie LIEBENWEIN*, Rechtsanwältin in 1010 Wien, Hohenstaufengasse 7, für die Dauer dieser Untersagung als Kammerkommissärin bleibt aufrecht.

## Beschluss Rechtsanwaltskammer Niederösterreich

Herrn Mag. *Christoph Marik*, Rechtsanwalt in Hauptstraße 46, 2492 Eggendorf, wurde mit Beschluss des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich vom 23. 5. 2024 die Ausübung der Rechtsanwaltschaft bis zum Nachweis des aufrechten Bestehens der gesetzlichen Mindestversicherung nach § 21 a Abs 3 RAO gemäß § 21 a Abs 2 RAO untersagt.

Gemäß § 34 Abs 2 Z 1 b RAO ruht für diesen Zeitraum die Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft und wurde mit Beschluss des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich gemäß § 34 a Abs 2 RAO Mag. *Florian Knotek*, LL.M., Rechtsanwalt, Pergerstraße 12, 2500 Baden, zum Kammerkommissär bestellt.

## Beschluss Rechtsanwaltskammer Niederösterreich

Die Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft nach § 21 a Abs 3 RAO des Mag. *Christoph Marik*, Rechtsanwalt in Hauptstraße 46, 2492 Eggendorf, wird mit Beschluss des Ausschusses vom 29. 5. 2024 **aufgehoben** und der gemäß § 34 a Abs 2 RAO bestellte Kammerkommissär Mag. *Florian Knotek*, LL.M., Rechtsanwalt, Pergerstraße 12, 2500 Baden, wird mit 29. 5. 2024 seines Amtes **enthoben**.

## Beschluss Salzburger Rechtsanwaltskammer

Vom Ausschuss der Salzburger Rechtsanwaltskammer wird gem § 70 Abs 1 DSt kundgemacht, dass über Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> *Lisa Maria Aidin*, MAS, LL.M., Rechtsanwältin in 5201 Seekirchen, Uferstraße 44, mit Beschluss des Disziplinarrates der Salzburger Rechtsanwaltskammer vom 13. 5. 2024 gem § 19 Abs 1 Z 4 DSt die einstweilige Maßnahme der vorläufigen Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft gem § 19 Abs 3 Z 1 lit d DSt verhängt worden ist.

Mit Bescheid der Salzburger Rechtsanwaltskammer vom 28. 5. 2024 wurde Dr.<sup>in</sup> *Doris Hawelka*, Rechtsanwältin in 5201 Seekirchen, Faberstraße 3 gem § 34 a Abs 2 RAO zur Kammerkommissärin für Rechtsanwältin Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> *Lisa Maria Aidin*, MAS, LL.M., bestellt.

Diese Ausgabe von  
„Recht kurz & bündig“  
entstand unter  
Mitwirkung von

**ULLRICH SAURER (US)**  
Rechtsanwalt

**MANFRED  
AINEDER (MA)**  
Rechtsanwalt

**FRANZ GALLA (FG)**  
Rechtsanwalt

## § 35 PSG

2024/180

### Zum Auflösungsgrund der Nichterreichbarkeit des Stiftungszwecks

1. Der Stiftungsvorstand hat gem § 35 Abs 2 Z 2 PSG, sobald der Stiftungszweck erreicht oder nicht mehr erreichbar ist, einen einstimmigen Auflösungsbeschluss zu fassen. Kommt ein Beschluss nach § 35 Abs 2 PSG trotz Vorliegens eines Auflösungsgrundes nicht zustande, so ist ua jeder Begünstigte und jeder Stifter berechtigt, die Auflösung durch das Gericht zu beantragen.

2. Eine Unmöglichkeit des Erreichens des Stiftungszwecks kann insbesondere dann vorliegen, wenn die Privatstiftung über kein hinreichendes Stiftungsvermögen mehr verfügt. Die Nichterreichbarkeit des Stiftungszwecks ist dabei durch Gesamtbetrachtung aller Umstände festzustellen; mitunter ist hierfür eine Prognose notwendig. Wenn nach menschlichem Ermessen auf längere Sicht keine Umstände eintreten werden, die ihn erreichbar machen, gilt der Stiftungszweck dann nicht mehr als erreichbar.

3. Ob die Kriterien des § 35 Abs 2 Z 2 PSG erfüllt sind oder nicht, kann regelmäßig nur aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalls beurteilt werden.

OGH 20. 3. 2024, 6 Ob 3/24w JusGuide 2024/19/21728.us

## §§ 1295, 1296, 1297, 1299 ABGB; §§ 274, 275 UGB

2024/181

### Zur Haftung des Abschlussprüfers

1. Weil die Prüfung zwingenden gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen hat und die mit der Veröffentlichung des Bestätigungsvermerks bezweckte Information Dritter aufgrund dieser Vorgaben Vertragsinhalt wird, ist der Vertrag des Abschlussprüfers zur Gesellschaft nach der Rsp als Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter zu sehen.

2. Dementsprechend ist in der Rsp anerkannt, dass ein Abschlussprüfer, der die gebotene Sorgfalt vernachlässigt und deshalb einen unrichtigen Bestätigungsvermerk ausstellt, einem Dritten, der im Vertrauen auf die Verlässlichkeit des Bestätigungsvermerks disponiert und dadurch einen Schaden erleidet, ersatzpflichtig.

3. Die Beurteilung, ob eine Abschlussprüfung lege artis durchgeführt wurde, ist eine quaestio mixta, die sowohl Tatsachen- als auch Rechtelemente enthält. Was konkret von einem gewissenhaften Abschlussprüfer zu fordern ist, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab und ist aus Sinn und Zweck der gesetzlichen Abschlussprüfung abzuleiten.

4. Die einzufordernde Sorgfalt bemisst sich nach der aus objektiver Sicht zu beurteilenden Verkehrsauffassung. Entscheidend ist, welcher Prüfungsstandard normativ geboten ist, um dem gesetzlichen Zweck gerecht zu werden. Ein rechtmäßiges Handeln durch den Abschlussprüfer erfolgt

dann, wenn er die Abschlussprüfung wie ein sorgfältiger durchschnittlicher Abschlussprüfer durchführt.

OGH 18. 3. 2024, 6 Ob 7/23 d JusGuide 2024/18/21712.us

## §§ 65, 66, 67 AktG

2024/182

### Zur Finanzierung von Mitarbeiter-Kapitalbeteiligungsmodellen im Aktienrecht

1. §§ 65ff AktG beschränken den Erwerb eigener Aktien. § 65b Abs 1 AktG stellt die Inpfandnahme eigener Aktien durch die AG dem Erwerb eigener Aktien gleich. Erwirbt eine AG Anteile an einem Rechtsträger, dessen Vermögen ausschließlich oder fast ausschließlich aus Aktien der erwerbenden Gesellschaften besteht, sind die §§ 65ff AktG aus Sicht der Gesellschaften analog anzuwenden, weil dann mit dem Erwerb von Anteilen an diesem Rechtsträger wirtschaftlich ebenso die eigenen Aktien erworben werden.

2. Dies hat die Vermeidung einer Umgehung zum Ziel und gilt wegen des Zwecks und der ausdrücklichen Gleichstellungsanordnung in § 65b Abs 1 AktG auch für die Inpfandnahme von Anteilen an solchen Rechtsträgern.

3. Der Gesetzgeber hat mit dem MitarbeiterbeteiligungsstiftungsG in § 66a Satz 2 AktG die Zulässigkeit der Finanzierung von Mitarbeiter-Kapitalbeteiligungsmodellen klargestellt. Um die aktienrechtliche Zulässigkeit einer Finanzierung von Mitarbeiter-Kapitalbeteiligungsmodellen durch eine AG abzusichern, wurde die Gewährung eines Vorschusses udgl zum Zweck des Aktienerwerbs durch oder für Arbeitnehmer der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens ausdrücklich erlaubt.

4. Da die Unterstützung beim Aktienerwerb durch Arbeitnehmer wie auch beim Erwerb für Arbeitnehmer gewährt werden kann und der Normtext des § 66a Satz 2 AktG nicht auf die Verwirklichung eines der beiden steuerlich begünstigten Stiftungsmodelle abstellt, werden allgemein auch sonstige Modelle, die der Beteiligung von Arbeitnehmern dienen, als von der Ausnahmeregelung erfasst angesehen. Anders als die Unterstützung für Arbeitnehmer, zu denen im gegebenen Zusammenhang auch leitende Angestellte zählen, ist eine solche für Organmitglieder nicht nach § 66a AktG privilegiert.

OGH 21. 2. 2024, 6 Ob 42/23 d JusGuide 2024/16/21679. us

## § 41 GmbHG; § 18 FBG; § 2 AußStrG

2024/183

### Zur Rechtsmittellegitimation im Firmenbuchverfahren

1. Im Firmenbuchgesetz ist die Rechtsmittellegitimation nicht ausdrücklich geregelt; die allgemeinen Grundsätze des Außerstreitverfahrens sind maßgebend. Damit sind im Firmenbuchverfahren zunächst die Parteien des Verfahrens und jedenfalls auch der nach § 18 FBG zu verständigende

Betroffene rechtmittellegitimiert. Das ist derjenige, der nach dem jeweiligen konkreten Verfahrensstand durch die beabsichtigte Maßnahme in seiner auf einer Firmenbucheintragung beruhenden Rechtsstellung unmittelbar beschränkt werden soll oder zwingend beschränkt wird.

2. Die Parteistellung ist jedoch nicht auf diesen in § 18 FBG umschriebenen Kreis der Betroffenen beschränkt. Nach dem materiellen Parteibegriff des § 2 Abs 1 Z 3 AußStrG ist jede Person umfasst, soweit ihre rechtlich geschützte Stellung durch die begehrte oder vom Gericht in Aussicht genommene Entscheidung oder durch eine sonstige gerichtliche Tätigkeit unmittelbar beeinflusst würde. Insgesamt ist damit darauf abzustellen, ob der Rechtsmittelwerber ein rechtliches Interesse hat, das entweder auf einem eingetragenen Recht beruht oder das in einem anderen Verfahren nicht mehr geltend gemacht werden kann.

3. Die stRsp verneint die Rekurslegitimation eines bisher alleinvertretungsbefugten Geschäftsführers einer GmbH bei seiner eigenen Abberufung. Ebenfalls verneint wird ein eigenes Rechtsmittelrecht des Geschäftsführers gegen die Änderung eines Alleinvertretungsrechts in ein Kollektivvertretungsrecht (samt Eintragung eines weiteren Geschäftsführers). Begründet wird die Ablehnung der Rechtsmittelbefugnis des abberufenen Geschäftsführers damit, dass die Eintragung der Bestellung oder Abberufung eines Geschäftsführers nicht rechtsbegründend, sondern nur deklarativ wirkt und ihm keine eigene firmenbuchrechtlichen Rechte, die durch die Abberufung tangiert wären, zukommen. Es besteht vielmehr die Möglichkeit, Gesellschafterbeschlüsse mittels Nichtigkeits- bzw Anfechtungsklage auf dem streitigen Rechtsweg zu bekämpfen.

4. Dem Geschäftsführer einer GmbH steht gegen die Eintragung der Änderung seiner Vertretungsbefugnis dahin, dass er die Gesellschaft nur noch gemeinsam mit einem zweiten Geschäftsführer vertreten darf, kein Rechtsmittel im eigenen Namen zu.

OGH 21. 2. 2024, 6 Ob 99/23m JusGuide 2024/14/21647. **us**

#### § 86 Abs 1 Satz 4 StPO (§ 281 Abs 1 Z 5, § 292 StPO)

2024/184

#### Darstellungsmängel begründen Willkür

Entscheidungen (§ 35 Abs 1 und 2 Fall 1 StPO) sind dann rechtsfehlerhaft, wenn die Ableitung der Rechtsfolge aus dem vom Entscheidungsträger zugrunde gelegten Sachverhaltssubstrat das Gesetz verletzt oder die Sachverhaltsannahmen entweder in einem rechtlich mangelhaften Verfahren zustande gekommen oder mit einem formalen Begründungsmangel behaftet sind und demnach willkürlich getroffen wurden.

OGH 11. 7. 2023, 11 Os 70/23p (LG Wr Neustadt 41 Hv 67/22x) EvBl 2024/92. **MA**

#### § 295 Abs 1 Satz 1 StPO

2024/185

#### Keine Bindung an vom ErstG angenommenen Strafraumen

Gegenstand der Bindung des BerG an den „Auspruch des Gerichtes über die Schuld des Angekl und über das anzuwendende Strafgesetz“ gem § 295 Abs 1 Satz 1 StPO ist das Referat der entscheidenden Tatsachen (§ 260 Abs 1 Z 1 StPO) und das darauf angewendete Strafgesetz (§ 260 Abs 1 Z 2 StPO). An den vom ErstG angenommenen Strafraumen hingegen besteht keine Bindung.

OGH 8. 11. 2023, 15 Os 119/23y (LGSt Graz 8 Hv 71/22p; OLG Graz 8 Bs 288/22x) EvBl 2024/96. **MA**

#### § 212 Abs 1 Z 2 StGB

2024/186

#### Zieh-Onkel als Autoritätsperson

Unter Aufsicht ist jede Form der Beaufsichtigung in sittlicher Hinsicht zu verstehen. Für die Stellung als Aufsichtsperson oder Erziehungsperson ist weder eine ausdrückliche Vereinbarung noch eine Verpflichtungserklärung nötig; entscheidend ist nur, dass zwischen dem Täter und der mj Person ein Eltern-Kind-ähnliches Verhältnis besteht. Die Ausnützung eines solchen Autoritätsverhältnisses setzt ein gezieltes, für den Erfolg kausales Täterverhalten iS eines Einsatzes dieser Autorität voraus; bloße Ausnützung einer sich lediglich im Zusammenhang mit der Stellung des Täters bietenden Gelegenheit reicht nicht, wohl aber ein dem Täter wie dem Opfer bewusster schlüssiger Einsatz des Abhängigkeitsverhältnisses.

OGH 14. 11. 2023, 11 Os 84/23x (LG Eisenstadt 9 Hv 10/22k) EvBl 2024/97. **MA**

#### § 281 Abs 1 Z 11 Fall 2 und 3 StPO

2024/187

#### Bedingte Strafnachsicht im Kalkül der NG

§ 281 Abs 1 Z 11 Fall 2 StPO bezieht sich nur auf die Strafzumessung ieS (§§ 30 bis 41 StGB). Hat das ErstG hingegen bei der Strafzumessung iwS (§§ 43 bis 56 StGB) Erwägungen angestellt, die mit dem Gesetz schlechthin unvereinbar sind, so ermöglicht § 281 Abs 1 Z 11 Fall 3 StPO deren Aufgreifen. Bezugspunkt ist dabei nicht die Unvertretbarkeit der Unrechtsfolge; vielmehr kommt es darauf an, dass die zur Begründung herangezogenen Kriterien den Strafbemessungsvorschriften unvertretbar widersprechen.

OGH 14. 11. 2023, 11 Os 108/23a (LG Wels 38 Hv 36/23 s) EvBl 2024/117. **MA**



**§ 3 VbVG (§ 11 FinStrG; § 12 StGB; § 1 Abs 1 Satz 2 StPO; § 1 Abs 1, § 28a VbVG)**

2024/188

#### Verbandsverantwortlichkeit im Finanzstrafrecht

Nach dem § 11 FinStrG zugrunde liegenden Einheitstätersystem verwirklicht jeder von mehreren strafbaren Beteiligten das gesamte Tatbild, begeht also eine eigene Tat. Ausgehend davon, dass ein Verband gem § 3 Abs 2 VbVG unter den weiteren Voraussetzungen des § 3 Abs 1 VbVG für Straftaten eines Entscheidungsträgers verantwortlich ist, wenn der Entscheidungsträger als solcher die Tat rechtswidrig und schuldhaft begangen hat, folgt daraus, dass bei Vorliegen jeweils sämtlicher Verantwortlichkeitsvoraussetzungen in Bezug auf mehrere Beteiligte der Verband für mehrere Straftaten verantwortlich ist.

OGH 28. 6. 2023, 13 Os 111/22f (LGSt Graz 4 Hv 18/18h) EvBl 2024/118. MA

**§ 28a FinStrG**

2024/189

#### Verbandsverantwortlichkeit im Finanzstrafrecht

Bei der Bildung des Geldbußrahmens in Ansehung des belangten Verbandes ist nicht die Summe der strafbestimmenden Wertbeträge aller strafbaren Beteiligten, sondern nur der einfache Verkürzungsbetrag zugrunde zu legen.

OGH 28. 6. 2023, 13 Os 111/22f (LGSt Graz 4 Hv 18/18h) EvBl 2024/118. MA

**§ 212 Abs 1 Z 1 StGB (§ 1 Abs 1 StGB)**

2024/190

#### Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses

Stiefkelkinder werden von § 212 Abs 1 Z 1 StGB nicht erfasst.

OGH 30. 8. 2023, 15 Os 97/23p (LG Innsbruck 25 Hv 13/23t) EvBl 2024/119. MA

**§ 32 Abs 1 ARHG**

2024/191

#### Verzicht auf Spezialität der Auslieferung

Eine wirksam erteilte Zustimmung der betroffenen Person gem § 32 Abs 1 ARHG zwingt nicht in jedem Fall zur Vorgangsweise nach § 32 Abs 4, § 34 Abs 3 Satz 1 ARHG. Auch für eine vereinfachte Auslieferung müssen die Zulässigkeitsvoraussetzungen nach §§ 10 bis 22 ARHG erfüllt sein. Bei Bedenken (§ 34 Abs 3 Satz 2 ARHG) gegen die Zulässigkeit der Auslieferung ist ein förmliches Auslieferungsverfahren nach §§ 31, 33 und 34 ARHG durchzuführen. Fasst das Gericht trotz Zustimmung des Betroffenen zur Übergabe im vereinfachten Verfahren einen B über die Zulässigkeit der Auslieferung, hat es dabei auch die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 23 ARHG zu prüfen. Die BMJ bewilligt in der

Folge die Auslieferung (wenn sie diese nicht gem § 34 Abs 1 ARHG ablehnt) unter Spezialitätsvorbehalt.

OGH 20. 9. 2023, 13 Os 77/23g (OLG Graz 9 Bs 144/23d; LG Klagenfurt 8 HR 45/23 s) EvBl 2024/137. MA

**§§ 382 b, 382 c, 382 Z 8 lit b EO**

2024/192

#### Einstweilige Benützungsbefugnis zur Ehwohnung wegen Unzumutbarkeit des Zusammenlebens

In einem gerichtlichen Vergleich verpflichtete sich der Antragsgegner zum Auszug aus dem ehelichen Haus und weiters dazu, dieses bis zur rechtskräftigen Beendigung des Scheidungsverfahrens nicht zu betreten. Vor Ablauf der Rechtsmittelfrist im Scheidungsverfahren kündigte der Antragsgegner an, dass er die Liegenschaft betreten werde, um seine Holzvorräte zu nutzen und Arbeiten auf dem Grundstück zu verrichten. Die Antragstellerin beantragt, gestützt auf §§ 382 b, 382 c und 382 Z 8 lit b EO, dem Antragsgegner die Rückkehr auf die eheliche Liegenschaft für die Dauer von sechs Monaten zu verbieten, in eventuelle, ihr das Alleinbenützungsbefugnis an der Liegenschaft für die Dauer von sechs Monaten zuzuweisen sowie die Verlängerung der Verfügung für den Fall, dass ein Aufteilungsverfahren eingeleitet werde. Das Erstgericht wies den Sicherungsantrag ab, das Rekursgericht bestätigte diese Entscheidung.

Dazu der OGH: Die Vorfälle vor dem Auszug des Antragsgegners rechtfertigen ohne Zweifel die Erlassung einer Gewaltschutzverfügung. Es ist aber zu bedenken, dass der Antragsgegner damals einem Betretungsverbot des ehelichen Hauses bis zum rechtskräftigen Abschluss des Scheidungsverfahrens zustimmte. Da im Sachverhalt keinerlei Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Antragsgegner sein unzumutbares Verhalten wieder aufnimmt, war die Rechtsansicht der Vorinstanzen, die Voraussetzungen der §§ 382 b und 382 c EO lägen nicht vor, zutreffend. Das Gleiche gelte für den Eventualsicherungsantrag nach § 382 Z 8 lit b Fall 1 EO, welcher auf eine einstweilige Regelung der (Allein-)Benützung des ehelichen Gebrauchsvermögens (des ehelichen Hauses) abzielt: Denn der Antragsgegner beabsichtigt nach den Feststellungen nicht, das eheliche Haus dauernd mitzubewohnen, sondern bloß die Liegenschaft zu betreten, um die Holzvorräte zu nutzen und dort Arbeiten zu verrichten. OGH 6. 3. 2024, 7 Ob 27/24g Zak 2024/252, 151. FG

**§ 11 Abs 1 EKHG; § 896 ABGB**

2024/193

#### Solidarschuldnerregress zwischen Unfallbeteiligten verjährt erst nach 30 Jahren

Die Frage nach der auf den Rückgriffsanspruch nach § 11 Abs 1 Satz 1 EKHG anzuwendenden Verjährungsfrist hängt entscheidend davon ab, als welchem Rechtsinstitut (am ehesten) vergleichbar die Bestimmung angesehen wird. Der Rückgriffsanspruch nach § 11 Abs 1 Satz 1 EKHG ist

seiner Natur nach kein Schadenersatzanspruch iSd § 1489 ABGB, weil er nicht schon durch die widerrechtliche Schadenszufügung, sondern erst durch die Leistung von Ersatz über den im Innenverhältnis vom in Anspruch genommenen Beteiligten zu tragenden Anteil hinaus entsteht.

Da ein Dritter, dem Ansprüche aus einem Verkehrsunfall mit mehreren Fahrzeugen zustehen, seine Forderungen gegen jeden der Beteiligten richten kann und diese solidarisch haften (§ 8 Abs 2 EKHG), besteht – entgegen der älteren Rechtsprechung – keine besondere Nähe des Rückgriffsanspruchs nach § 11 Abs 1 Satz 1 EKHG zum Anspruch nach § 1042 ABGB.

Der Rückgriffsanspruch nach § 11 Abs 1 Satz 1 EKHG enthält zwar der Legalzession nach § 1358 ABGB durchaus verwandte Elemente. Es ist jedoch zu bedenken, dass aus Sicht des „Hauptschuldners“ nur dann eine formell eigene, materiell aber fremde Schuld vorliegt, wenn er im Zeitpunkt der Zahlung bereits weiß, dass er selbst nicht (oder nur teilweise) endgültig für die Folgen des Unfalls zu haften hat.

Als überzeugend wurde hingegen vom Fachsenat die in seiner jüngeren Rechtsprechung mehrfach vertretene Annahme angesehen, der Rückgriffsanspruch nach § 11 Abs 1 Satz 1 EKHG sei *lex specialis* gegenüber § 896 ABGB. Da ein „besonderes Verhältnis“ zwischen den Mitschuldern, die als Beteiligte an einem Unfall nicht vertraglich verbunden sind, nicht besteht, unterliegt der auf § 11 Abs 1 Satz 1 EKHG beruhende Anspruch der Klägerin – entgegen der Rechtsansicht der Vorinstanzen – der 30-jährigen Verjährungsfrist nach § 1478 ABGB.

OGH 21. 3. 2024, 2 Ob 221/23y Zak 2024/273, 157. **FG**

#### § 92b JN; § 9 Abs 1, § 29 Abs 3 DSG

2024/194

#### Wahlgerichtsstand für

#### Persönlichkeitsrechtsverletzungen in elektronischen Kommunikationsnetzen auch für Datenschutzklagen

Nachdem aufgrund der fortschreitenden technischen Entwicklung Persönlichkeitsrechtsverletzungen vermehrt über elektronische Kommunikationsnetze erfolgen, wurde zur Verfolgung der dadurch beeinträchtigten Interessen mit der Zivilverfahrens-Novelle 2022 (BGBl I 2022/61) in § 92b JN (für nach dem 30. 4. 2022 eingebrachte Klagen) ein neuer Gerichtsstand geschaffen. Streitigkeiten wegen Verletzung eines Persönlichkeitsrechts in einem elektronischen Kommunikationsnetz können seither auch bei dem Gericht angebracht werden, in dessen Sprengel das schädigende Ereignis eingetreten ist oder einzutreten droht. § 92b JN setzt voraus, dass sich die Streitigkeit auf eine Verletzung von Persönlichkeitsrechten in einem elektronischen Kommunikationsnetz bezieht. Maßgeblich dafür sind elektronische Verarbeitungs- und Speichervorgänge. Erfasst sind Verletzungen von Persönlichkeitsrechten im und über das Internet, egal auf welche Art und Weise (Internetseite, WhatsApp-Gruppe, Abrufbarkeit in Apps), solange die Ab-

rufbarkeit in einem elektronischen Kommunikationsnetz gegeben ist oder war. Für den vorliegenden Fall ist nun der Aspekt besonders zu beachten, dass der Kläger mit seiner Klage (über sämtliche angezogenen Normen allein) eine vermeintliche Verletzung seiner Persönlichkeitsrechte verfolgt und dabei sämtliche seiner Ansprüche aus der (bloß in verschiedenen Medien erfolgten) Veröffentlichung des bearbeiteten Bildes mit wortgleichem Begleittext ableitet. Zweifelsohne ist (neben dem „allgemeinen“ Persönlichkeitsrecht nach § 16 ABGB, dem Namensrecht nach § 43 ABGB und dem Recht auf Schutz der Ehre in § 1330 ABGB) auch das Recht auf Datenschutz ein Persönlichkeitsrecht und ein Grundrecht nach Art 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

OGH 21. 2. 2024, 6 Ob 236/23h Zak 2024/278, 158. **FG**

16 Cg 36/23b

#### Versäumungsurteil Im Namen der Republik

Klagende Partei:  
**Österreichischer Rechtsanwaltsverein**, 1010  
Wien, Rotenturmstraße 13/DG

vertreten durch:  
**RA Dr. Heinz-Peter Wachter**, 1030 Wien

Beklagte Partei:  
**Sükrü Cosgun**, selbständig, Grinzinger Straße  
123-129/4/4, 1190 Wien

1. Die beklagte Partei ist schuldig, es in Österreich zu unterlassen, Personen gegen Entgelt rechtlich zu beraten oder zu vertreten.
2. Die beklagte Partei ist weiters schuldig, es in Österreich zu unterlassen, sich auf deutsch oder türkisch als „Rechtsanwaltskanzlei“, „Avukat“, „Rechtsanwalt in Wien“ oder ähnliches, bezeichnen.

Handelsgericht Wien, Abteilung 16  
Wien, 30. April 2024  
**Mag. Lothar Komers**, Richter

# Europarecht kurz & bündig

Diese Ausgabe von „Europarecht kurz & bündig“ entstand unter Mitwirkung von

**RAINER HABLE (RH)**  
Rechtsanwalt in Wien/  
Brüssel

## Institutionelles Recht

2024/195

**Nichtigkeitsklage – Beschluss (EU) 2021/1117 – Protokoll zur Durchführung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Gabunischen Republik und der Europäischen Gemeinschaft (2021 – 2026) – Unterzeichnung im Namen der Union – Für die Benennung der zur Unterzeichnung befugten Person zuständiges Organ – Art 13 Abs 2 EUV – Einhaltung der Maßgaben der ihm zugewiesenen Befugnisse durch jedes Unionsorgan – Loyale Zusammenarbeit zwischen den Unionsorganen – Art 16 Abs 1 und 6 EUV – Befugnis des Rates zur Festlegung der Politik und zur Gestaltung des auswärtigen Handelns der Union – Art 17 Abs 1 EUV – Befugnis der Europäischen Kommission zur Wahrnehmung der Vertretung der Union nach außen – Art 218 AEUV**

Der Rat hat auf Vorschlag der Kommission einen Beschluss angenommen, mit dem die Kommission ermächtigt wird, im Namen der Europäischen Union Verhandlungen mit der Gabunischen Republik über die Erneuerung des Durchführungsprotokolls zum partnerschaftlichen Fischereiabkommen zu führen. Anschließend nahm der Rat auf Vorschlag der Kommission einen Beschluss über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung des Protokolls an. Der Präsident des Rates benannte den ständigen Vertreter Portugals bei der EU, der zu diesem Zeitpunkt den Vorsitz im Rat innehatte, als Unterzeichner des Protokolls. Nach der Unterzeichnung wurden die Kommission und die Mitgliedstaaten unterrichtet.

Die Kommission beantragte die Nichtigerklärung von Art 2 des Beschlusses, der die Benennung des ständigen Vertreters Portugals als die zur Unterzeichnung des Protokolls befugte Person enthält, und machte geltend, dass Art 17 Abs 1 iVm Art 13 Abs 1 und 2 und Art 4 Abs 3 EUV verletzt worden sei. Nach Auffassung der Kommission habe sie die Befugnis, die Außenvertretung der EU in Angelegenheiten sicherzustellen, die nicht in den Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik fallen. Diese Befugnis umfasse die Unterzeichnung internationaler Abkommen im Namen der EU und die Benennung des Unterzeichners dieser Abkommen in ihrem Namen. Die Praxis, dass ein Vertreter der rotierenden Ratspräsidentschaft den Vorsitz übernimmt, stehe im Widerspruch zu den mit dem Vertrag von Lissabon eingeführten Änderungen, durch die die rotierende Ratspräsidentschaft in der Außenvertretung der EU zugunsten des Hohen Vertreters in der GASP und der Kommission in anderen Bereichen der Außenbeziehungen der EU abgeschafft wurde.

Der Gerichtshof (Große Kammer) stellte dazu fest, dass die Unterzeichnung im Anschluss an den Beschluss des Rates, der die Unterzeichnung des Abkommens genehmigt, erfolge; sie sei jedoch nicht Teil der politischen Bewertung, die

zu diesem Beschluss geführt hat. Zweitens stellte der Gerichtshof fest, dass die Unterzeichnung nach den Regeln des Völkergewohnheitsrechts in den Bereich des Begriffs der Vertretung falle. Die Vertretung der EU nach außen sei gem Art 17 Abs 1 EUV ein Vorrecht der Kommission, es sei denn, die betreffende Frage falle in den Anwendungsbereich der GASP. Die für die Unterzeichnung des vorliegenden Protokolls erforderlichen Schritte fallen daher in den Zuständigkeitsbereich der Kommission. Schließlich stellte der Gerichtshof fest, dass diese Feststellung nicht dadurch in Frage gestellt werde, dass der Rat die Unterzeichnung internationaler Übereinkünfte vorsieht und als Unterzeichner den ständigen Vertreter des Mitgliedstaats, der den rotierenden Vorsitz im Rat innehat, bei der EU wählt. Diese Praxis könne nichts an den Bestimmungen der Verträge ändern, zu deren Einhaltung die Organe verpflichtet sind. Abschließend erklärte der Gerichtshof Art 2 des Ratsbeschlusses zur Benennung des Ständigen Vertreters Portugals bei der EU als die zur Unterzeichnung des Protokolls befugte Person für nichtig. Zur Wahrung der Rechtssicherheit wurden die Wirkungen von Art 2 jedoch beibehalten. EuGH (GK) 8. 4. 2024, Kommission/Rat, C-551/21. **RH**

## Grundsätze des Unionsrechts

2024/196

**Vorlage zur Vorabentscheidung – Art 4 Abs 3 EUV – Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit – Verfahrensautonomie – Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität – Grundsatz der unionsrechtskonformen Auslegung des nationalen Rechts – Nationale Regelung, die einen außerordentlichen Rechtsbehelf vorsieht, der die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil beendeten Zivilverfahrens ermöglicht – Gründe – Spätere Entscheidung eines Verfassungsgerichts, mit der die Unvereinbarkeit einer Bestimmung des nationalen Rechts, auf deren Grundlage das Urteil ergangen ist, mit der Verfassung festgestellt wird – Hinderung an der Mitwirkung infolge der Verletzung von Rechtsvorschriften – Extensive Anwendung des Rechtsbehelfs – Angeblicher Verstoß gegen das Unionsrecht, der sich aus einem späteren Urteil des Gerichtshofs zur Auslegung des Unionsrechts gem Art 267 AEUV ergibt – Richtlinie 93/13/EWG – Missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen – Versäumnisurteil – Keine Prüfung der etwaigen Missbräuchlichkeit von Vertragsklauseln von Amts wegen**

FY schloss einen Verbraucherkreditvertrag mit Profi Credit Polska ab. Im Rahmen dieses Vertrags nahm FY einen Kredit in Höhe von PLN 4.000,- (ca € 920,-) auf, wobei sich der von FY geschuldete Gesamtbetrag auf PLN 13.104,- (etwa € 3.020,-) belaufen sollte und in 48 Monatsraten von PLN 273,- (etwa € 63,-) zurückzahlen war. FY stellte ei-



## TWENTY DYNAMISCHE RAUMSTRUKTUREN

Ausdrucksstark und stabil passt sich TWENTY flexibel Ihren Bedürfnissen an und setzt mit seiner ästhetischen Konstruktion optische Akzente. In zahlreichen Farbvarianten sorgt das Ordnungselement in der Bibliothek für eine moderne und schlichte Atmosphäre, die zum Lesen und Skizzieren von Ideen einlädt.

**Büro Ideen Zentrum**  
A-2100 Korneuburg, Mo-Fr 8:00-17:00 Uhr  
[www.blaha.co.at](http://www.blaha.co.at)

ANDERS AUS PRINZIP.

**blaha**<sup>®</sup>  
OFFICE

**Lukas Piller**

Student der Rechtswissenschaften  
und Digitale Kommunikation

INNOVATIONEN  
FÜR GENERATIONEN

» Qualität wird  
auch in Zukunft  
entscheidend sein.«

**MANZ**   
175 Jahre

nen Blanko-Schuldschein aus, den Profi Credit Polska später mit einer Hauptsumme von PLN 8.170,11 (ca € 1.880,-) und einem Fälligkeitsdatum ergänzte. In weiterer Folge verklagte Profi Credit Polska FY auf den unbezahlten Betrag. Das polnische Gericht erließ ein Versäumnisurteil zugunsten von Profi Credit Polska, ohne die Angemessenheit der Vertragsbedingungen zu prüfen, wie es RL 93/13/EWG verlangt. FY legte gegen das Versäumnisurteil nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist Einspruch ein, so dass es rechtskräftig wurde. Später beantragte FY die Wiederaufnahme des Verfahrens mit der Begründung, dass ihr das Gericht durch die unterlassene Prüfung der Angemessenheit der Vertragsbedingungen die Möglichkeit genommen habe, geeignete rechtliche Schritte einzuleiten.

Der Fall gelangte im Wege eines Vorabentscheidungsverfahrens vor den Gerichtshof. Insbesondere zwei Fragen sind von Bedeutung: Erfordert EU-Recht die Wiederaufnahme eines mit einem rechtskräftigen Urteil abgeschlossenen Verfahrens, wenn ein späteres Urteil des EuGH die Unvereinbarkeit des im Urteil angewandten nationalen Rechts mit dem EU-Recht feststellt? Zweitens, sollten die nationalen Rechtsvorschriften, die eine Wiederaufnahme von Verfah-

ren wegen verfassungsrechtlicher Unvereinbarkeit ermöglichen, auch für Fälle gelten, in denen das nationale Recht für unvereinbar mit dem EU-Recht befunden wird?

Der Gerichtshof (Große Kammer) stellte dazu fest, dass EU-Recht eine Wiederaufnahme des Verfahrens allein auf der Grundlage einer Vorabentscheidung nicht vorschreibt. Nationales Recht solle jedoch nach Möglichkeit so ausgelegt werden, dass eine Wiederaufnahme in Fällen der Unvereinbarkeit mit dem EU-Recht möglich sei, ähnlich wie bei der Unvereinbarkeit mit der Verfassung. Darüber hinaus müssten die nationalen Gerichte sicherstellen, dass die Verbraucher die Möglichkeit haben, missbräuchliche Klauseln wirksam anzufechten, entweder durch eine weite Auslegung der Verfahrensvorschriften oder durch andere gerichtliche Mechanismen. Dies sei notwendig, um das Gleichgewicht zwischen der Wahrung der Endgültigkeit von Urteilen und der Gewährleistung eines wirksamen Schutzes von EU-Rechten, insbesondere für Verbraucher.

EuGH (GK) 9. 4. 2024, *Profi Credit Polska (Réouverture de la procédure terminée par une décision définitive)*, C-582/21.

RH

Bereits ab  
**€ 45,-**  
pro  
User/Monat

Egal wo, egal wann:  
Sorgenfrei & sicher arbeiten!

Arbeiten Sie auf Ihrem virtuellen Arbeitsplatz flexibel und effizient. Für Rechtsanwaltsanwendungen wie **ADVOKAT**, **jurXPERT**, **Archivium**, uvm. ISO zertifiziertes Rechenzentrum & Datenstandort Österreich!

# cloudANWALT

Das Rundum-sorglos-Paket.  
Für Rechtsanwälte gemacht.

**Kostenlose Beratung vereinbaren!**

sales@bds.info +43 2622 82 570-82

**Business Data Solutions GmbH**

Fischauer Gasse 150, 2700 Wiener Neustadt  
www.cloudanwalt.info | T +43 2622 82 570 | office@bds.info

**Wettbewerb**

2024/197

**Vorabentscheidungsersuchen – Art 102 AEUV – Effektivitätsgrundsatz – Schadensersatzklagen nach nationalem Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Vorschriften – RL 2014/104/EU – Verspätete Umsetzung der RL – Zeitliche Geltung – Art 10 – Verjährungsfrist – Modalitäten des „dies a quo“ – Beendigung der Zuwiderhandlung – Kenntnis der für die Erhebung einer Schadensersatzklage erforderlichen Informationen – Veröffentlichung der Zusammenfassung der Entscheidung der Europäischen Kommission, mit der eine Zuwiderhandlung gegen die Wettbewerbsregeln festgestellt wird, im Amtsblatt – Bindungswirkung einer noch nicht rechtskräftigen Entscheidung der Kommission – Hemmung oder Unterbrechung der Verjährung für die Dauer der Untersuchung der Kommission oder bis zum Zeitpunkt der Rechtskraft ihrer Entscheidung**

Im Jahr 2010 leitete die Kommission ein Verfahren gegen Google wegen des möglichen Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung bei der Online-Suche gem Art 102 AEUV ein, das 2017 zu einem Beschluss führte, in dem festgestellt wurde, dass Google in unlauterer Weise Datenverkehr von allgemeinen Suchergebnissen auf seinen eigenen Shopping-Vergleichsdienst gelenkt und damit Wettbewerbern wie Heureka geschadet habe.

Im Jahr 2020 reichte Heureka beim Prager Stadtgericht eine Klage auf Entschädigung für den zwischen 2013 und 2017 erlittenen Schaden ein. Google argumentierte, dass die Klage nach tschechischem Recht verjährt sei, da Heureka schon viel früher von dem Schaden und der Rolle von Google gewusst habe.

Das tschechische Gericht wollte in der Folge im Wege der Vorabentscheidung vom Gerichtshof wissen, ob eine nationale Regelung, die eine dreijährige Verjährungsfrist für fortgesetzte Zuwiderhandlungen gegen das EU-Wettbewerbsrecht vorsieht, die unabhängig von jedem Schadens Eintritt läuft und während einer Untersuchung der Kommission oder bis zum Erlass einer endgültigen Entscheidung nicht ausgesetzt wird, mit Art 10 RL 2014/104, Art 102 AEUV und dem Grundsatz der Effektivität vereinbar ist.

Der Gerichtshof (Große Kammer) stellte dazu fest, dass eine nationale Regelung, die eine dreijährige Verjährungsfrist für Schäden aus laufenden Zuwiderhandlungen gegen das EU-Wettbewerbsrecht vorsah, mit Art 102 AEUV und dem Effektivitätsgrundsatz unvereinbar sei. Diese Rechtsvorschriften setzten die Verjährungsfrist für jeden Schadensfall unabhängig voneinander in Gang, ohne dass der Geschädigte wissen musste, dass das Verhalten eine Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht darstellte, und ohne dass die Verjährung während einer Untersuchung

der Kommission oder bis ein Jahr nach Rechtskraft der Kommissionsentscheidung ausgesetzt wurde. Der Gerichtshof betonte, wie wichtig die Angleichung der nationalen Rechtsvorschriften an EU-Recht ist, um die Wirksamkeit der Durchsetzung des Wettbewerbsrechts und die Möglichkeit von Schadensersatzforderungen zu gewährleisten.

EuGH (GK) 18. 4. 2024, *Heureka Group a.s./Google LLC*, C-605/21.

RH

## Eskalation vor dem EuGH – Ungarn in ungewöhnlichem Urteil verurteilt

**A**m 13. 6. 2024 verurteilte der Europäische Gerichtshof Ungarn zur Zahlung von Zwangsgeldern wegen Nichtbefolgung eines EuGH-Urteils. Die Entscheidung des Gerichts ist in **außergewöhnlicher Schärfe und Deutlichkeit** verfasst, damit wurde eine neue Stufe der Eskalation in Sachen (EU-)Rechtsstaatlichkeit erreicht.

Im Jahr 2020 erging das zugrundeliegende EuGH-Urteil zum Zugang zum Verfahren auf internationalen Schutz, das Recht von Personen, bis zu einer endgültigen Entscheidung über ihren Rechtsbehelf gegen die Ablehnung ihres Antrags in Ungarn zu bleiben und die Abschiebung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger. Ungarn kam diesem bis auf eine Schließung von sogenannten Transitzonen nicht nach, woraufhin die Europäische Kommission den EuGH mit einem Vertragsverletzungsverfahren anrief.

Letzterer urteilte nun, dass Ungarn unter Verstoß gegen den Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit **bewusst die Anwendung der gemeinsamen Politik der Union** im Bereich des internationalen Schutzes insgesamt sowie die Anwendung der Vorschriften über die Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger **umgehe**. Dieses Verhalten stelle eine **erhebliche Bedrohung für die Einheit des Unionsrechts** dar, die sowohl private Interessen, namentlich diejenigen der Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen, die internationalen Schutz beantragen, als auch das **öffentliche Interesse außerordentlich schwer beeinträchtigt**.

Dass ein Mitgliedstaat die Anwendung einer gemeinsamen Politik insgesamt bewusst umgehe, stelle eine **ganz neue und außergewöhnlich schwere Verletzung des Unionsrechts** dar, die eine erhebliche Bedrohung für die Einheit dieses Rechts und den in Art 4 Abs 2 EUV genannten Grundsatz der Gleichheit der Mitgliedstaaten darstellt.

Nach dem **Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts** dürfe die Einheit und die Wirksamkeit des Unionsrechts auch nicht dadurch beeinträchtigt werden, dass sich ein Mitgliedstaat auf Bestimmungen des nationalen Rechts berufe, auch wenn diese Verfassungsrang haben. Die Einhaltung der Verpflichtungen, die sich aus diesem Grundsatz ergeben, sei insbesondere erforderlich, um die Achtung der Gleichheit der Mitgliedstaaten vor den Verträgen sicherzustellen, und sei Ausdruck des in Art 4 Abs 3 EUV niedergelegten Grundsatzes der loyalen Zusammenarbeit.

Wenn ein Mitgliedstaat einseitig das Gleichgewicht zwischen den sich aus seiner Zugehörigkeit zur Union ergebenden Vorteilen und Pflichten stört, stelle dies die Wahrung des **Grundsatzes der Gleichheit der Mitgliedstaaten** vor dem Unionsrecht in Frage. Ein solcher Verstoß gegen die von den Mitgliedstaaten durch ihren Beitritt zur Union ein-

gegangenen Solidaritätspflichten **beeinträchtigt die Rechtsordnung der Union bis in ihre Grundfesten**.

Der EuGH verurteilte Ungarn zur Zahlung eines Pauschalbetrags von € 200 Mio und eines Zwangsgelds von € 1 Mio für jeden Tag des Verzugs im Hinblick auf die Schwere des Unionsrechtsverstoßes.

Das Urteil des EuGH in der beschriebenen Rechtssache C-123/22 finden Sie hier:



**BRITTA KYNAST**  
Leiterin ÖRAK-Vertretung in Brüssel. Die Autorin ist in Deutschland zugelassene Rechtsanwältin.

2024/198



# Justitia Awards

## Justitia Awards Shortlist

Im Rahmen der internationalen Women in Law Conference werden Juristinnen aus Österreich und der ganzen Welt auf einer feierlichen Gala mit dem Justitia Award in den drei Kategorien *International Leaders/Lifetime Awards*, *Academia* und *Game Changers/Pioneers/Young Achievers* ausgezeichnet. Für dieses Jahr wurde bereits die Shortlist der nominierten Kandidatinnen veröffentlicht, die in dieser und der nächsten Ausgabe des Anwaltsblatts vorgestellt werden.

2024/199

Über 150 Nominierungen aus insgesamt 31 verschiedenen Ländern hat das Election Committee für die Wahl der Justitia Awards gesichtet, bevor in einer Abstimmung über die Justitia-Awards-2024-Gewinnerinnen entschieden werden konnte. Die Wahl fiel aufgrund der Dichte an Erfolgsgeschichten und bewegten Lebensläufen nicht leicht, doch dürfen wir nun die drei österreichischen Nominierten vorstellen, die es in die engere Auswahl der Kategorie 1 *International Leaders/Lifetime Awards* geschafft haben.

Rankings von Chambers, Legal 500 und Juve angeführt. **Claudia Csáky** ist die einzige weibliche Partnerin der Kanzlei und sieht es als ihre besondere Aufgabe an, die nächste Generation von Rechtsanwältinnen zu fördern.

### **Amanda Neil: General Council und Wegbereiterin**

Vor ihrem Wechsel zur Head Group im Herbst 2022, wo sie nun die Position General Council innehat, war sie 18 Jahre lang als Special Council bei Freshfields Bruckhaus Deringer tätig. In dieser Zeit leitete sie unter anderem das erste Networking- und Trainingsprogramm für die internationale Arbitration Gruppe Kontinentaleuropas. Zusätzlich schuf sie im Rahmen der Ladies Lounge, die sie über fünf Jahre hinweg organisierte, eine weitere Möglichkeit für Frauen bei Freshfields in Wien, sich zu vernetzen und gegenseitig zu unterstützen.

### **Tuğçe Yalçın: M&A-Expertin und Head des CEE Turkish Desk**

Zu den größten Erfolgen der österreichischen Rechtsanwältin zählt die Gründung des CEE Turkish Desk der Kanzlei TaylorWessing. Neben ihrer Arbeit in der Leitung des Turkish Desk ist sie auch als Mitglied der Redaktion des Fachjournals „The Company Lawyer“ aktiv und ist als Vortragende an der Universität Oxford und der Universität Cambridge tätig.

Auch schon in ihrer Ausbildung stach sie hervor: Ihren PhD und LL.M. schloss sie in England ab, ehe sie nach nur drei Jahren als eine der Topabsolventinnen auch noch als Rechtsanwältin in England und Wales angelobt wurde.

Neben den drei österreichischen Juristinnen, die es in die engere Auswahl geschafft haben, sind in Kategorie 1 *International Leaders/Lifetime Awards* auch noch die Menschenrechtsanwältin **Axana Soltan**, ESG und Nachhaltigkeitsexpertin **Aida von Schulman** und **Jill Greenfield**, die Leiterin der Abteilung für schwere Verletzungen bei Fieldfisher, auf der diesjährigen Shortlist für den Justitia Award.

GET YOUR TICKETS NOW:  
[www.womeninlawconference.at/tickets/](http://www.womeninlawconference.at/tickets/)



Das Election Committee hat **Claudia Csáky**, **Amanda Neil** und **Tuğçe Yalçın** (vlnr) auf die Shortlist der diesjährigen Justitia Awards für die *International Leaders/Lifetime Awards* gewählt. Auf der feierlichen Gala am 13. September wird dann das Geheimnis um die Gewinnerinnen der Awards gelüftet. Foto: Women in Law Initiative

### **Claudia Csáky: Top-Anwältin und Mentorin**

Die österreichische Rechtsanwältin ist Partnerin in der Wirtschaftskanzlei GRAF ISOLA Rechtsanwälte. Sie ist Expertin auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes und hat wegweisende Entscheidungen erwirkt. Sie publiziert regelmäßig zu einschlägigen Themen und wird auch in den



**PAULA GERL**

Teammitglied der Women in Law Initiative

# Abhandlungen



- 410 Das HinweisgeberInnenschutzgesetz in der rechtsanwaltlichen Berufspraxis
- 419 Zwischen Interessenkonflikt und Effizienz – Die Doppelvertretung in der Rechtspraxis
- 423 Zivil- und Zivilverfahrensrecht von „Family and Friends“ – Tagungsbericht des 2. Wiener Zivilrechtstags



**CLARA HOCHLEITNER-WANNER**

Die Autorin ist Rechtsanwältin bei Hochleitner Rechtsanwältinnen GmbH in Eferding.



**SIMONE HÖRANDNER**

Die Autorin ist Universitätsassistentin am Institut für Zivilrecht und wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Anwaltsrecht an der Johannes Kepler Universität Linz.

2024/200

# Das HinweisgeberInnenschutzgesetz in der rechtsanwaltlichen Berufspraxis

## Verhältnis zur RAO, Interessenwahrungspflichten, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als Whistleblowing-Ombudsstellen

Dieser Beitrag beschäftigt sich insbesondere mit dem Verhältnis des HinweisgeberInnenschutzgesetzes (HSchG) zum berufsrechtlichen Standesrecht der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und geht auf Rechtsfragen ein, die sich bei der Tätigkeit als Whistleblowing-Ombudsstelle auf tun. Grundlage dieses Beitrags ist ein Vortrag der Erstautorin im Rahmen des Webinars „ANWALTSRECHT AKTUELL“ des Instituts für Anwaltsrecht der JKU Linz vom 26. 9. 2023.

### I. WHISTLEBLOWING „IN A NUTSHELL“

Das Thema Whistleblowing ist für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nicht neu. Bereits 2019 wurde in § 9 Abs 8 Rechtsanwaltsordnung (RAO)<sup>1</sup> eine Rechtsgrundlage für interne Meldeverfahren zur Vermeidung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung geschaffen. Das HSchG<sup>2</sup> enthält über diesen Anwendungsbereich hinaus weitergehende Verpflichtungen.

## 1. Überblick zum Anwendungsbereich des HSchG

Das HSchG dient der (verspäteten) Umsetzung der Whistleblowing-Richtlinie (in der Folge: WB-RL) der EU aus 2019.<sup>3</sup> In Österreich hat man sich im Wesentlichen auf die Umsetzung der erforderlichen Inhalte der Richtlinie beschränkt, anders in Deutschland, wo zB der sachliche Anwendungsbereich erweitert wurde.<sup>4</sup> Zu unterscheiden ist zwischen dem persönlichen und dem sachlichen Geltungsbereich. Während der persönliche Geltungsbereich (§ 2 HSchG) regelt, wer als Hinweisgeberin/Hinweisgeber geschützt ist, findet sich im sachlichen Geltungsbereich (§ 3 HSchG), welche Rechtsverstöße in welchen Rechtsträgern umfasst sind.

Von einer Hinweisgeberin/einem Hinweisgeber (§ 2 HSchG) ist dann auszugehen, wenn die Person aufgrund ihrer beruflichen Verbindung zu einem Rechtsträger Informationen über Rechtsverletzungen erlangt hat. Das Gesetz zählt demonstrativ<sup>5</sup> konkrete Personengruppen auf, wie etwa Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Bewerberinnen und Bewerber, selbständig erwerbstätige Personen etc. Durch § 2 Abs 3 HSchG wird diese Definition erweitert, denn geschützt sind auch Personen, die bei der Hinweisgebung unterstützen oder sonst betroffen sein können.

Sachlich umfasst das HSchG die in § 3 Abs 3 taxativ<sup>6</sup> aufgezählten Rechtsverletzungen in Unternehmen und juristischen Personen des öffentlichen Sektors mit jeweils 50 oder mehr Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern oder Bediensteten. Ob mit der jeweiligen Vorschrift Unionsrecht umgesetzt wird oder nicht, ist nicht relevant.<sup>7</sup> Eine Rechts-

verletzung in einem der genannten Bereiche fällt also jedenfalls in den Anwendungsbereich des HSchG.

## 2. Wesentliche Inhalte des HSchG

Zweck des HSchG ist die Vermeidung von Nachteilen für Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber aufgrund ihrer Hinweisgebung in Bereichen von besonderem öffentlichen Interesse und damit verbunden die Schaffung von Anreizen für potenzielle Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber.<sup>8</sup> Diesem Zweck entsprechen die wesentlichen Inhalte des HSchG, und zwar einerseits die Pflicht zur Schaffung von internen Meldestellen in bestimmten Rechtsträgern (§§ 11–13 HSchG) und andererseits der Schutz der Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber vor Vergeltungsmaßnahmen (§ 20 HSchG).

## 3. Mögliche „Stolperfallen“

### a) Erweiterung des gesetzlichen Anwendungsbereichs

Bei der Einführung eines Whistleblowing-Systems stellt sich in der Praxis oft die Frage, ob der sachliche Anwendungs-

<sup>1</sup> BGBl I 2019/61 vom 22. 7. 2019.

<sup>2</sup> BGBl I 2023/6 vom 24. 2. 2023.

<sup>3</sup> RL 2019/1937/EU.

<sup>4</sup> Auf die Möglichkeit der Erweiterung des Schutzbereichs durch die nationalen Gesetzgeber weisen bereits Art 2 Abs 2, Art 25 Abs 1 sowie ErwGr 5 WB-RL hin. Für Deutschland ist die Erweiterung des Anwendungsbereichs in § 2 Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG, BGBl I 2023/140) im Vergleich zu Art 2 Abs 1 WB-RL ersichtlich und in der Begründung zum HinSchG-Entwurf erläutert (BT-Drs 372/22, 2 und 33).

<sup>5</sup> Art 4 Abs 1 WB-RL sowie auch § 1 Abs 2 iVm § 2 HSchG sprechen von Mindestanforderungen für den Schutz bestimmter Personen. Auch die Materialien zum HSchG (210/ME 27. GP 3) sprechen von einer weiten Auslegung des Begriffs „berufliche Verbindung“.

<sup>6</sup> Kovács, Whistleblowing – Anwendungsbereich und die betriebsverfasungsrechtliche Grundlage für den internen Meldekanal, DRdA 2022, 463 (466). Auch die Ausführungen im ME (210/ME 27. GP 5) sprechen für eine abschließende Aufzählung, denn die allgemeine Nennung der Rechtsgebiete sollte zukünftige Änderungen im Anhang der WB-RL und neue Rechtsakte auf EU-Ebene ohne Anpassungsbedarf umfassen.

<sup>7</sup> Kührteubl/Komarek (Das neue HinweisgeberInnenschutzgesetz, ZAS 2023, 50 [51]) beziehen sich auf den fehlenden Verweis auf die WB-RL in § 3 Abs 3–5 HSchG; Kovács, DRdA 2022, 465f. Gegenstand der Hinweisgebung können jegliche den Anforderungen entsprechende Rechtsverletzungen sein, „nicht nur dann, wenn der verletzte Vorschrift Unionsrecht zugrundliegt“. Siehe dazu IA 3087/A BlgNR 27. GP 27 und AB 1921 BlgNR 27. GP 6; Schönborn/Morwitzer, Criminal Compliance (2023) Rz 9.103.

<sup>8</sup> § 1 HSchG sowie Art 1 WB-RL; s auch zB Peitsch/Neumair, Arbeitsrechtliche Auswirkung des neuen HinweisgeberInnenschutzgesetzes, NetV 2023, 20; Schönborn/Morwitzer, Criminal Compliance Rz 9.92.

bereich betriebsintern über das HSchG hinaus erweitert werden soll. Schließlich sind Themen wie Mobbing, arbeitsrechtliche Vorschriften etc sachlich vom HSchG nicht umfasst. Für eine Erweiterung sprechen zB die Vorteile einer Aufdeckung durch interne Meldungen gegenüber externen Meldungen oder gar Veröffentlichungen.

In der arbeitsrechtlichen Literatur<sup>9</sup> wird in diesem Zusammenhang diskutiert, ob es sich bei der Einführung eines Whistleblowing-Systems um eine die Menschenwürde berührende Kontrollmaßnahme iSd § 10 AVRAG handelt. Eine solche bedürfte einer Betriebsvereinbarung bzw bei Fehlen eines Betriebsrats einer Individualzustimmung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Hierbei kann es eine Rolle spielen, ob das Hinweisgebersystem im Unternehmen nur für die gesetzlich zwingend vorgesehenen Bereiche eingesetzt wird oder darüber hinausgeht.<sup>10</sup> Typischerweise wird in unternehmensinternen Compliance-Richtlinien festgelegt, welche Bereiche vom Hinweisgebersystem abgedeckt sind. Bezieht sich eine Meldung auf einen Bereich außerhalb des HSchG und außerhalb einer allfälligen Erweiterung durch Compliance-Richtlinien, besteht kein Schutz nach dem HSchG. Möglicherweise greifen aber anderweitige Schutzmechanismen, insbesondere die der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)<sup>11</sup> und des Arbeitsrechts.<sup>12</sup> Ob das Unternehmen dennoch Folgemaßnahmen setzt, beurteilt sich dann ua nach den Sorgfaltspflichten der jeweiligen Unternehmensleitung.<sup>13</sup>

Datenschutzrechtlich ist zu beachten, dass bei einer Erweiterung des Anwendungsbereichs die allgemeine Datenschutz-Folgenabschätzung des § 8 Abs 13 HSchG nicht hinreichend ist und eine gesonderte Beurteilung zur grundsätzlichen Zulässigkeit der Datenverarbeitung erforderlich ist.<sup>14</sup>

### b) Begriffsbestimmungen im HSchG

Abgesehen davon, dass das HSchG teilweise schwer lesbar ist („gedendert“ wird leider nicht einheitlich), erschweren auch der Aufbau und die verwendeten Begrifflichkeiten die Verständlichkeit.

Das HSchG spricht etwa in § 3 Abs 1 von „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern oder Bediensteten“, in § 28 von „Beschäftigten“. Ob es sich dabei um Synonyme handelt oder andere Personengruppen gemeint sind, bleibt offen. In § 11 Abs 2 HSchG wird zwar auf die Frage eingegangen, wie mit schwankenden Beschäftigungszahlen umzugehen ist, Legaldefinitionen zur vorgelagerten Frage des „Beschäftigtenbegriffs“ (zB freie Dienstnehmer, Leasingmitarbeiter etc) finden sich jedoch nicht. Feststeht uE jedenfalls, dass auch in Konzernstrukturen eine gesonderte Betrachtung der jeweiligen Gesellschaften erfolgen muss. Dies ergibt sich aus § 3 Abs 1 HSchG, wonach Rechtsverletzungen in Unternehmen mit jeweils 50 oder mehr Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern vom sachlichen Anwendungsbereich umfasst sind. Der Begriff „Unternehmen“ wird dabei in § 5 Z 14 HSchG als „juristische Person des Privatrechts oder rechtsfähige Personengesellschaft“ defi-

niert. Abzustellen ist somit auf die Mitarbeiterzahl im jeweiligen Rechtssubjekt und nicht im Konzern.

### c) Relevante Fristen

Das HSchG enthält – auch für die rechtsanwaltliche Berufspraxis – relevante Fristen (§ 9 Abs 1, § 13 Abs 5 und 9). Es ist davon auszugehen, dass es sich bei den Fristen im HSchG um materiellrechtliche Fristen in einem privatrechtlichen Rechtsverhältnis handelt, sodass die allgemeinen Berechnungsregeln der §§ 902f ABGB bzw des Europäischen Übereinkommens über die Berechnung von Fristen<sup>15</sup> zur Anwendung kommen. Schließlich handelt es sich bei den genannten Fristen um keine, die im Zusammenhang mit einem Behörden- oder Gerichtsverfahren stehen.<sup>16</sup> Vielmehr trifft den Rechtsträger die jeweilige Verpflichtung gegenüber der Hinweisgeberin/dem Hinweisgeber. Daraus folgt einerseits, dass die jeweilige Erklärung am letzten Tag der Frist zugehen muss, und andererseits, dass eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht möglich ist.

Bei der Fristenberechnung nach dem HSchG bestehen allerdings Unterschiede zu jener nach der WB-RL. Beispielsweise wird in § 13 Abs 9 HSchG sowie in Art 9 Abs 1 lit f WB-RL übereinstimmend geregelt, dass die Rückmeldung an die Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber über etwaige Folgemaßnahmen binnen drei Monaten zu erfolgen hat. Für den Fristbeginn sind jedoch unterschiedliche Zeitpunkte relevant. Die WB-RL koppelt den Beginn der Drei-Monats-Frist an die Bestätigung des Eingangs der internen Meldung. Fehlt eine solche Bestätigung nach Art 9 Abs 1 lit b WB-RL, so beginnt der Fristlauf erst nach Ablauf der Sieben-Tage-Frist.<sup>17</sup> Demgegenüber stellt das HSchG ausdrücklich auf den Zeitpunkt der Entgegennahme des Hinweises ab. Die Drei-Monats-Frist ist damit ab dem Eingangszeitpunkt des Hinweises zu berechnen; die Frist für eine Eingangsbestätigung nach § 9 Abs 1 HSchG ist dabei nicht maßgeblich. Trotz Abweichung ist die österreichische Regelung richtlinienkonform, da es nach § 9 Abs 1 lit f WB-RL auf die Rückmeldung an die Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber innerhalb eines „angemessenen zeitlichen Rahmen[s]“<sup>18</sup> von maximal drei Monaten ankommt.<sup>19</sup> Die-

<sup>9</sup> Statt vieler Kovacs, DRdA 2022, 463 (insbesondere 469 ff).

<sup>10</sup> Kühnleub/Komarek, ZAS 2023, 58; Schönborn/Morwitzer, Criminal Compliance Rz 9.47.

<sup>11</sup> VO (EU) 2016/679 vom 27. 4. 2016.

<sup>12</sup> Der Arbeitgeber kann schon aus der Fürsorgepflicht verpflichtet sein, einem Hinweis nachzugehen; s dazu Schwertner, Erste Einschätzungen zum HinweisgeberInnenschutzG, ZAS 2024, 3 (6f).

<sup>13</sup> Vgl § 25 GmbHG und § 70 AktG.

<sup>14</sup> Die allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten. So zB Niederstrasser/Kneidinger, Datenschutzkonforme Umsetzung von Hinweisgebersystemen, Dako 2022, 76 (79).

<sup>15</sup> BGBl 1983/254.

<sup>16</sup> Allgemein zur Unterscheidung zwischen materiell- und verfahrensrechtlichen Fristen, vgl etwa Kietztaibl/Greiner in Kletečka/Schauer, ABGB-ON<sup>1.06</sup> (2023) § 902 Rz 3.

<sup>17</sup> § 9 Abs 1 HSchG hält fest, dass es sich bei der Sieben-Tage-Frist um Kalendertage handelt. Art 9 Abs 1 lit f WB-RL lässt offen, ob Werktage oder Kalendertage gemeint sind. Nach Romandy (in Petsche, Whistleblowing & Internal Investigations<sup>2</sup> [2023] 216) ist im Zweifel von Kalendertagen auszugehen.

<sup>18</sup> Die Angemessenheit steht dabei im Vordergrund, s ErwGr 63 der WB-RL.

<sup>19</sup> Unter bestimmten Umständen wäre eine Ausdehnung der Frist auf sechs Monate möglich, so ErwGr 67 der WB-RL.

ses Kriterium ist erfüllt, wobei durch den früheren Beginn des Fristenlaufs im HSchG insgesamt eine frühere Rückmeldung an die Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber gewährleistet wird.

## II. VERHÄLTNIS ZUM STANDESRECHT

Bereits in den ErwGr 26 und 27 der WB-RL findet sich die Aussage, dass die Richtlinie keine Auswirkung auf die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht haben soll. Im Folgenden wird näher dargelegt, wie das HSchG diese Vorgabe umsetzt und was daraus für die rechtsanwaltliche Berufspraxis folgt.

### 1. Ausnahmen vom Geltungsbereich des HSchG

Gem § 3 Abs 6 Z 2 HSchG sind (ua) Informationen, die vom Recht der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte auf Verschwiegenheit umfasst sind (§ 9 RAO), einschließlich vertraglicher Vereinbarungen, die zur Wahrung der Verschwiegenheit mit Gesellschafterinnen und Gesellschaftern oder Aufsichtsorganen der Rechtsanwalts-Gesellschaft sowie Beschäftigten oder Hilfspersonen getroffen wurden, vom sachlichen Geltungsbereich des HSchG ausgenommen. Daraus folgt, dass

- die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht iSd § 9 RAO (und somit gleichzeitig das Recht auf Verschwiegenheit) dem Hinweisgeberinnen- und Hinweisgeberschutz nach dem HSchG vorgeht und
- Hinweise, die eine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht darstellen würden, nicht in den sachlichen Anwendungsbereich des HSchG fallen und damit nicht geschützt sind.

Darüber hinaus sieht § 4 Abs 1 Z 6 und 12 HSchG vor, dass das HSchG im Verhältnis zur RAO und zum DSt nur insoweit gilt, als die Angelegenheit durch diese Bundesgesetze nicht geregelt ist. Daraus folgt:

- Das HSchG wird durch die RAO und das DSt nicht zur Gänze verdrängt (keine Bereichsausnahme für die Tätigkeit der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte), sondern ist anwendbar, soweit die Angelegenheit durch diese Gesetze nicht geregelt ist.<sup>20</sup>
- Konkret enthalten § 9 Abs 8 RAO<sup>21</sup> und § 20a DSt<sup>22</sup> Bestimmungen zum Hinweisgeberinnen- und Hinweisgeberschutz. Darüber hinaus ist das HSchG aber auch für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte anwendbar, sofern dadurch nicht die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht/ das Recht auf Verschwiegenheit nach § 9 RAO eingeschränkt wird.
- Auch wenn die Interessenwahrungspflicht nach § 9 RAO im Gegensatz zur Verschwiegenheitspflicht nicht explizit als Ausnahme in § 3 Abs 6 Z 2 HSchG vorgesehen ist, ergibt sich uE aus § 4 Abs 1 HSchG, dass auch sie dem HSchG vorgeht.

## 2. Konkrete Anwendungsbeispiele

Die Umsetzung der obigen Ausführungen in die Praxis soll anhand der folgenden Beispiele versucht werden:

Eine Kanzleikraft der RA ABC GmbH (insgesamt 50 Beschäftigte) möchte einen Hinweis darüber geben, dass Mitarbeiterdaten in der Kanzlei unzulässig verarbeitet werden.

Die Kanzleikraft als Arbeitnehmerin fällt in den persönlichen Geltungsbereich des HSchG, sofern sie die Informationen im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Verbindung zur Kanzlei erlangt hat. Auch sachlich ist das HSchG anwendbar, da eine Datenschutzverletzung betreffend Mitarbeiterdaten eine relevante Rechtsverletzung iSd § 3 Abs 3 Z 10 HSchG darstellt. Gleiches gilt für die Mindestgröße des Unternehmens – diese ist mit 50 Beschäftigten jedenfalls erfüllt. Eine Ausnahme vom Geltungsbereich des HSchG wäre mangels mandatsbezogener Informationen nicht gegeben. Insbesondere stellen Mitarbeiterdaten keine anvertrauten oder in der beruflichen Eigenschaft sonst bekanntgewordenen Tatsachen dar.<sup>23</sup> Schließlich ist die Verschwiegenheitspflicht nach § 9 Abs 2 RAO dadurch begrenzt, dass die Geheimhaltung im Interesse der eigenen Partei gelegen sein muss.<sup>24</sup>

Ein eindeutiges Spannungsverhältnis zwischen HSchG und RAO bestünde aber etwa, wenn die Kanzleikraft einen Hinweis darüber geben möchte, dass ein Klient Bestimmungen des öffentlichen Auftragswesens verletzt hat, zB durch Gewährung ungerechtfertigter Vorteile im Rahmen eines Vergabeverfahrens. Der persönliche und der sachliche Geltungsbereich des HSchG sind hier grundsätzlich erfüllt. Jedoch unterliegen solche Mandanteninformationen der Verschwiegenheitspflicht nach § 9 Abs 2 RAO, da sie zumindest sonst in der beruflichen Eigenschaft als Rechtsanwältin/Rechtsanwalt bekanntgeworden und damit vom HSchG nach § 3 Abs 6 Z 2 ausgenommen sind. Darüber hinaus käme es zu einer Verletzung der Interessenwahrungspflicht nach § 9 Abs 1 RAO.

## III. RECHTSANWÄLTINNEN UND RECHTSANWÄLTE ALS WHISTLEBLOWING-OMBUDSSTELLEN

Die Praxisrelevanz der Fragestellung, ob und unter welchen Voraussetzungen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als Whistleblowing-Ombudsstellen eingesetzt werden können, zeigt sich etwa anhand der in Deutschland verfügbaren Daten. Dort wurden 40 DAX-Konzerne untersucht, wovon 14

<sup>20</sup> Dazu auch Kudrna in Kudrna/Karpf/Kitzberger/Schönborn, HSchG Kurzkomentar (2023) § 4 Rz 4.

<sup>21</sup> Angemessene Meldeverfahren zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

<sup>22</sup> Sichere Kommunikationskanäle bei den Rechtsanwaltskammern.

<sup>23</sup> Siehe zum Umfang der Verschwiegenheitspflicht zB Frauenberger in Fashing/Konecny, ZPG III/1<sup>3</sup> (2017) § 321 ZPO Rz 21 ff; Scheuba in Murko/Nunner-Krautgasser, Anwaltliches und notarielles Berufsrecht (2022) § 9 RAO Rz 25 ff sowie unten unter Punkt III.5.c).

<sup>24</sup> Lehner in Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek, RAO<sup>11</sup> (2022) § 9 Rz 30.

eine „externe“ Ombudsstelle („häufig“ eine Rechtsanwältin/ einen Rechtsanwalt) beauftragt hatten.<sup>25</sup>

## 1. Überblick

Bei der Tätigkeit von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten als Whistleblowing-Ombudsstellen besteht ein Dreiecksverhältnis zwischen Rechtsanwältin/Rechtsanwalt, Mandantin/Mandant und Hinweisgeberin/Hinweisgeber. Das Mandatsverhältnis besteht dabei jedoch nur zwischen Rechtsanwältin/Rechtsanwalt und Mandantin/Mandant. Der Schutz der Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber ergibt sich aus dem HSchG. Im Folgenden wird auf die grundsätzliche Zulässigkeit der Beauftragung eines Dritten mit der Tätigkeit als Whistleblowing-Ombudsstelle sowie auf mögliche Spannungsfelder bei der Beauftragung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und die Rechtsfolgen eingegangen.

## 2. Grundsätzliche Zulässigkeit der Beauftragung eines Dritten

In § 13 Abs 4 Satz 2 HSchG ist ausdrücklich geregelt, dass mit den Aufgaben der internen Stelle auch Dritte beauftragt werden können. Bei diesen Dritten handelt es sich jedoch um keine externen Stellen iSd § 15 HSchG, sondern weiterhin um interne Stellen iSd §§ 11f HSchG.

Auch eine Übertragung auf eine gemeinsame Stelle ist gem § 13 Abs 4 Satz 1 HSchG grundsätzlich zulässig. Damit ist es etwa auch möglich, in Konzernstrukturen eine Konzerngesellschaft als Whistleblowing-Meldestelle zu beauftragen.<sup>26</sup> Es stellt sich jedoch die Frage, ob diese Bestimmung richtlinienkonform ist.<sup>27</sup> Denn nach Ansicht der Europäischen Kommission aus dem Juni 2021 ist jedes Unternehmen mit entsprechender Mitarbeiterzahl zur Einrichtung eines internen Hinweisgebersystems verpflichtet.<sup>28</sup> Rechtsanwender dürfen sich dennoch auf die nationale Regelung verlassen, da eine Richtlinie grundsätzlich keine unmittelbar anwendbaren Regelungen beinhaltet, sondern lediglich die Mitgliedstaaten zur innerstaatlichen Umsetzung verpflichtet.<sup>29</sup> Eine richtlinienkonforme Auslegung gegen den klaren Wortlaut des österreichischen Gesetzes ist hingegen weder geboten noch zulässig.<sup>30</sup> Vorsicht ist vor allem bei internationalen Konzernen geboten, da es durchaus sein kann, dass nicht jedes nationale Recht eine solche Konzernlösung zulässt.

## 3. Mögliche Spannungsfelder und deren rechtliche Beurteilung

Interne Stellen iSd §§ 11ff HSchG haben Hinweise gem § 13 Abs 2 HSchG unparteilich und unvoreingenommen<sup>31</sup> entgegenzunehmen und zu behandeln. Die WB-RL spricht vom Erfordernis der Wahrung der Unabhängigkeit der beauftragten Dritten.<sup>32</sup> Kernpflicht nach § 13 Abs 1 HSchG ist

die Wahrung der Vertraulichkeit der Identität der Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber. Im Gegensatz dazu bestehen die Kernpflichten von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten in der Interessenwahrung und Verschwiegenheit nach § 9 RAO. Die Pflicht zur Parteientreue gilt auch als „standesrechtliche Kardinalspflicht“.<sup>33</sup> Es stellt sich somit die grundsätzliche Frage, ob Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als Whistleblowing-Ombudsstellen geeignet sind und die erforderliche „Unparteilichkeit“ aufweisen.

In der österreichischen Literatur gibt es bislang, soweit ersichtlich, keine inhaltlichen Stellungnahmen zu dieser Frage, ebenso wenig wie öffentlich zugängliche Stellungnahmen der RAKs oder des ÖRAK. Demgegenüber wird in Deutschland in der Begründung des HinSchG-Entwurfs<sup>34</sup> ausdrücklich festgehalten, dass Anwältinnen und Anwälte mit den Aufgaben der internen Meldestelle beauftragt werden können. Auch die RAK München hat sich im Juli 2023 in Form einer Mitteilung<sup>35</sup> dazu geäußert. Zu beachten sei demnach das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen, insbesondere bei der Tätigkeit als Ombudsstelle für einen „Dauermandanten“. Die RAK München zählt dabei folgende Beispiele auf: Zum einen sei es nicht zulässig, dass eine Rechtsanwältin/ein Rechtsanwalt, die/der einerseits als interne Meldestelle beauftragt ist, gleichzeitig dasselbe Unternehmen im Kündigungsverfahren gegen eine Hinweisgeberin/einen Hinweisgeber vertritt. Zum anderen könne die Rechtsanwältin/der Rechtsanwalt keine Meldung zu einem Verstoß bearbeiten, wenn er das Unternehmen zuvor zu dieser Thematik rechtlich beraten hat. Für den Fall einer Interessenkollision müssten beide Tätigkeiten niedergelegt werden.

UE schließen die rechtsanwaltlichen Interessenwahrungs- und Verschwiegenheitspflichten die Tätigkeit als Ombudsstelle nicht per se aus, denn es liegt im Interesse der eigenen Klientinnen und Klienten, die Ombudsstelle zu betreiben. Auch die Tätigkeit für einen „Dauermandanten“ ist nicht grundsätzlich ausgeschlossen, schließlich kön-

<sup>25</sup> Sombrowski/Oelrich/Günther, Best Practices bei Hinweisgebersystemen, WPg 2023, 464 (468).

<sup>26</sup> Brückner/Hohenauer, Der Entwurf des HinweisgeberInnenschutzgesetzes aus Konzernsicht – Eine Betrachtung ausgewählter Aspekte, ecolx 2022, 773 (774); Schönborn/Morwitzer, Criminal Compliance Rz 9.183.

<sup>27</sup> Zur Diskussion über die Richtlinienkonformität der Bestimmung s zB Kühnleub/Komarek, ZAS 2023, 54; für die Richtlinienkonformität eintretend s Kudrna in Kudrna/Karpf/Kitzberger/Schönborn, HSchG § 13 Rz 15; Brückner/Hohenauer, ecolx 2022, 774f, und Kovács, Strittige Fragen zu den internen Meldekanälen für Whistleblowing, RdW 2022, 700 (702); ähnlich in Deutschland s Dzida/Seibt, Neues Hinweisgeberschutzgesetz: Analyse und Antworten auf Praxisfragen, NZA 2023, 657 (662).

<sup>28</sup> Siehe dazu die Stellungnahmen der Europäischen Kommission vom 2. 6. 2021 (JUST/C2/MM/rp/ (2021)393921) und 29. 6. 2021 (JUST/C2/MM/rp/ (2021)4667786).

<sup>29</sup> Art 288 AEUV; Haratsch/Koenig/Pechstein, Europarecht<sup>13</sup> (2023) 151f.

<sup>30</sup> AA Skorjanc, Kritische Anmerkungen zur Umsetzung der EU-WhistleblowingRL in Österreich, ecolx 2024, 6 (8); zur Unzulässigkeit einer richtlinienkonformen Auslegung contra legem s etwa EuGH 7. 8. 2018, C-122/17, Smith, insbesondere Rn 40.

<sup>31</sup> Zum Wortlaut vgl § 3 Abs 2 StPO sowie § 57 Abs 2 FinStrG.

<sup>32</sup> ErwGr 54 WB-RL.

<sup>33</sup> Lehner in Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek, RAO<sup>11</sup> § 9 Rz 1.

<sup>34</sup> BT-Drs 20/3442, 79.

<sup>35</sup> Mitteilung der RAK München vom Juli 2023, <https://www.rak-muenchen.de/nl-202307-hinweisgeberschutzgesetz/> (abgerufen am 16. 4. 2024).

nen nach der WB-RL<sup>36</sup> sogar Mitglieder der Führungsebene als interne Meldestelle fungieren. Wenn Führungskräfte des jeweiligen Unternehmens die geforderte Unparteilichkeit erfüllen, dann ist auch (umso mehr) eine weisungsfreie Rechtsanwältin/ein weisungsfreier Rechtsanwalt<sup>37</sup> als zulässige Ombudsstelle für einen „Dauermandanten“ anzusehen. Führungskräfte sind zur Wahrung der Interessen des Unternehmens verpflichtet, ebenso hat eine Rechtsanwältin/ein Rechtsanwalt die Interessen des Unternehmens als Klientin/Klient zu wahren. Hingegen beschränken sich die Pflichten nach dem HSchG lediglich auf die Wahrung der Vertraulichkeit der Identität der hinweisgebenden Person. Ein Mandatsverhältnis zur hinweisgebenden Person wird dadurch nicht begründet.

Der Standpunkt der RAK München erscheint damit, bezogen auf das österreichische Recht, überschießend. Hinzu kommt, dass sich im erstgenannten Beispiel die grundsätzliche Frage stellt, ob ein Kündigungsverfahren gegen Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber zulässig wäre. Schließlich ist das Verbot der Setzung von Vergeltungsmaßnahmen nach § 20 HSchG ein ganz wesentlicher Inhalt des HSchG. Auf eine formelle „Begründung“ der Kündigung mit dem erfolgten Hinweis kann es dabei wohl nicht ankommen, vielmehr darauf, ob inhaltlich ein Zusammenhang besteht oder nicht.<sup>38</sup>

In der Praxis empfiehlt es sich uE, den sachlichen Anwendungsbereich des HSchG zu prüfen und zu untersuchen, ob innerhalb dessen eine rechtliche Beratung und Vertretung für das jeweilige Unternehmen stattgefunden hat bzw aktuell stattfindet.<sup>39</sup> Die Niederlegung beider Tätigkeiten im Falle einer Interessenkollision kann erforderlich sein, eine allgemeine Pflicht besteht uE aber nicht. Die Prüfung durch die Rechtsanwältin/den Rechtsanwalt, ob die erforderliche „Unabhängigkeit“ der internen Meldestelle gegeben ist, hat daher anlassbezogen (je nach dem Inhalt der Meldung) zu erfolgen und erfordert sowohl einen Blick in die Vergangenheit (bisherige Beratung und Vertretung) als auch in die Zukunft, was vor allem zu einer eingeschränkten Zulässigkeit der Beratung und Vertretung bei der Setzung von Folgemaßnahmen führen kann. Maßstab der Prüfung ist einerseits die Vorgabe des HSchG, eine unabhängige interne Meldestelle einzurichten, andererseits die Interessenwahrungs- und Verschwiegenheitspflichten nach § 9 RAO. Während die Pflicht zur Einrichtung einer internen Meldestelle sanktionslos ist,<sup>40</sup> würde eine Verletzung der Pflichten nach der RAO zu einer Standeswidrigkeit<sup>41</sup> führen.

#### 4. Relevanz der vertraglichen Vereinbarung

Sofern Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Aufgaben als Ombudsstelle übernehmen, wird dies im Rahmen eines Mandatsvertrags erfolgen. Um Klarheit bei der Aufgabenverteilung zu schaffen, sollten aber auch HSchG-spezifische Regelungen Eingang in die Vereinbarung finden. Wesent-

lich sind einerseits die Sicherstellung der Vertraulichkeit iSd § 13 Abs 1 HSchG und andererseits die Unabhängigkeit der Meldestelle iSd § 13 Abs 2 HSchG.

So ist es empfehlenswert, eine ausgewählte Rechtsanwältin/einen ausgewählten Rechtsanwalt als Meldestelle zu definieren. Weiters ist die Aufgabenverteilung zwischen den jeweiligen Stellen klar zu regeln. Auch im Hinblick auf die datenschutzrechtliche Einordnung<sup>42</sup> ist klarzustellen, ob die Ombudsstelle lediglich „Briefkasten“ ist und die Meldungen unbearbeitet an das Unternehmen weiterleitet oder ob beratende Tätigkeiten gefordert sind. Zudem ist festzuhalten, wer die Stichhaltigkeit eines Hinweises prüft und über Folgemaßnahmen entscheidet. Im Gegenzug sind verantwortliche Personen im Unternehmen zu nennen, welche als Kontaktperson der Ombudsstelle gegenüberstehen und Berichte sowie Hinweise von der Ombudsperson entgegennehmen.<sup>43</sup>

#### 5. Rechtsfolgen der Beauftragung eines Dritten

Nach § 13 Abs 4 HSchG treffen die Ombudsperson dieselben Rechte und Pflichten, welche das Unternehmen selbst nach dem HSchG hat. Die Konsequenzen dieser Regelung werden nachfolgend mit Blick auf die Haftung des Unternehmens für allfällige Schäden, der datenschutzrechtlichen Einordnung der Ombudsstelle sowie der Berufung auf das Aussageverweigerungsrecht genauer beleuchtet.

##### a) Haftungsfolgen

Passieren bei der Tätigkeit als Ombudsstelle Fehler und entstehen den Hinweisgeberinnen und Hinweisgebern Schäden, ist fraglich, ob neben einer deliktischen Haftung auch eine vertragliche bejaht werden kann. Ein möglicher Fehler könnte darin bestehen, dass durch die Ombudsstelle die Vertraulichkeit nicht hinreichend gewahrt wurde und die Identität der hinweisgebenden Person unbeabsichtigt offengelegt wurde. Dadurch entstandene Schäden könnten zB in einer Rufschädigung, in der Setzung von Repressalien oder in Mobbingvorfällen (auch durch Arbeitskolleginnen und Arbeitskollegen, Kundinnen und Kunden oder Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer des Unternehmens) liegen.

<sup>36</sup> Siehe ErwGr 56 WB-RL unter Verweis auf die Gewährleistung der Unabhängigkeit und Ausschluss von Interessenkonflikten einer Meldestelle.

<sup>37</sup> Die Weisungsfreiheit ergibt sich zB aus §§ 6, 10 RL-BA 2015.

<sup>38</sup> ErwGr 44 der WB-RL fordert einen engen Zusammenhang zwischen der Meldung und der unmittelbar oder mittelbar erlittenen Benachteiligung der Hinweisgeberin/des Hinweisgebers. Siehe dazu auch zB *Reichetseder* in *Petsche, Whistleblowing*<sup>2</sup> 248 f.

<sup>39</sup> Zur Rechtslage in Deutschland, vgl zB *Rüdiger/Adelberg*, *Datenschutzrechtliche Herausforderungen des neuen Hinweisgeberschutzgesetzes*, KuR 2023, 172 (173).

<sup>40</sup> *Lindtner*, *Compliance: Whistleblowing und Geschäftsführerhaftung*, *ecollex* 2023, 150; *Kovács*, *Whistleblowing – Institutioneller Schutz und individualarbeitsrechtliche Fragen*, *JAS* 2022, 225 (226). Kritik an der Sanktionslosigkeit beinhaltet ua auch die Stellungnahme des Bundesministeriums für Europäische und internationale Angelegenheiten, 53/SN-210/ME 27. GP 3.

<sup>41</sup> *Lehner* in *Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek*, *RAO*<sup>11</sup> § 1 DSt Rz 3.

<sup>42</sup> Dazu genauer unter Punkt III.5.b).

<sup>43</sup> Siehe dazu genauer zB *Schönborn/Morwitzer*, *Criminal Compliance Rz* 9.20.

### Erfüllungsgehilfenhaftung nach § 1313 a ABGB

In der Kommentarliteratur zum HSchG<sup>44</sup> wird im Rahmen der Zurechnungsproblematik festgehalten, dass aus zivilrechtlicher Sicht die Übertragung der Aufgaben der internen Stelle auf eine gemeinsame Stelle oder einen Dritten nicht von einer möglichen Haftung befreie. Der Rechtsträger hafte für das Verhalten des beauftragten Dritten als Erfüllungsgehilfe gänzlich. Zudem wird eine sehr weite Zurechnung von Kolleginnen und Kollegen, Führungskräften, Kundinnen und Kunden oder anderweitig Beauftragten, wie zB Subauftragnehmerinnen und Subauftragnehmern, vertreten.<sup>45</sup> Zutreffend ist, dass die Mitgliedstaaten nach Art 21 WB-RL zwar zum Schutz der Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber verpflichtet sind, allerdings halten die Gesetzesmaterialien zu § 1 HSchG<sup>46</sup> fest, dass über das HSchG hinausgehende Ansprüche und Verpflichtungen aus § 1 *leg cit* nicht ableitbar sind. Für die Frage der Zurechnung muss demnach uE auf bestehende Voraussetzungen des nationalen Rechts zurückgegriffen werden, wie im Folgenden näher beschrieben wird.

Das Unternehmen hat nach dem HSchG grundsätzlich die Pflicht, einen internen Meldekanal einzurichten. Darunter fällt die Organisation einer internen Meldestelle und bei deren Auslagerung die Auswahl einer geeigneten Ombudsstelle,<sup>47</sup> welche nach § 13 Abs 4 HSchG die Aufgaben und Pflichten der internen Meldestelle wahrnimmt. Daraus folgt uE, dass das Unternehmen bereits durch die Beauftragung einer Whistleblowing-Ombudsstelle seinen Pflichten zur Einrichtung einer internen Meldestelle nachkommen kann. Das Unternehmen haftet grundsätzlich nur für die ordnungsgemäße Auswahl und Überwachung deren Tätigkeit. Diese Einordnung ist vergleichbar mit der vertraglichen Pflichtenüberwälzung bei Verkehrssicherungspflichten, wodurch der Übertragende für Auswahlverschulden bzw bei Verstößen gegen Anweisungs- und Überwachungspflichten gegenüber der Allgemeinheit haftet.<sup>48</sup> Aber auch im Rahmen der Abschlussprüferhaftung wird eine vergleichbare Haftung wegen Auswahl- oder Überwachungsverschulden vertreten.<sup>49</sup>

Besteht jedoch eine Sonderbeziehung zwischen dem Unternehmen und der hinweisgebenden Person, muss sich das Unternehmen die Tätigkeit der Ombudsstelle grundsätzlich als Erfüllungsgehilfe gem § 1313 a ABGB zurechnen lassen.<sup>50</sup> Weitere Voraussetzung für diese Zurechnung ist, dass die Pflichten nach dem HSchG Teil des vertraglichen Pflichtenprogramms sind.<sup>51</sup> Davon ist insbesondere bei Arbeitsverträgen<sup>52</sup> und damit bei den durch § 2 Abs 1 Z 1 HSchG geschützten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern<sup>53</sup> sowie Praktikantinnen und Praktikanten<sup>54</sup> auszugehen. Auch gegenüber Bewerberinnen und Bewerbern bestehen zumindest vorvertragliche Schutz- und Sorgfaltspflichten.<sup>55</sup> Da ein fehlendes Weisungsrecht eine Zurechnung nicht ausschließt,<sup>56</sup> können auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als Erfüllungsgehilfen iSd § 1313 a ABGB tätig sein. Sofern jedoch zwischen Unternehmen und hinweisgebender Person keine Sonderbeziehung vorliegt, was angesichts des weiten persön-

lichen Geltungsbereichs des HSchG (§ 2 Abs 3) durchaus denkbar ist, kommt es zu keiner Zurechnung der Whistleblowing-Ombudsstelle nach § 1313 a ABGB.

Mit der Setzung von Folgemaßnahmen iSd § 5 Z 3 HSchG (also jenen Maßnahmen, die aufgrund einer Meldung vom Unternehmen eingeleitet werden, wie zB interne Untersuchungen und daraus abgeleitete Konsequenzen) können nach § 13 Abs 3 HSchG lediglich die interne Stelle oder ein eigenes Organ (des Unternehmens) betraut werden. Mit „interne Stelle“ ist hier die „richtige“ interne Stelle im Unternehmen gemeint,<sup>57</sup> sonst würde wohl auf die „mit Aufgaben der internen Stelle beauftragte Stelle“ iSd § 5 Z 9 HSchG verwiesen werden. Das Unternehmen kann sich also bei der Setzung von Folgemaßnahmen keinesfalls auf eine ordnungsgemäße Auswahl und Überwachung beschränken, sondern bleibt für die eingeleiteten Maßnahmen verantwortlich. Voraussetzung ist jedoch auch hier, dass ein Zurechnungselement<sup>58</sup> gegeben ist, also eine Haftung nach §§ 1313 a,<sup>59</sup> 1315 ABGB oder Eigenhandeln eines Organs vorliegt.<sup>60</sup>

<sup>44</sup> Kudrna in Kudrna/Karppf/Kitzberger/Schönborn, HSchG § 13 Rz 20.

<sup>45</sup> Reichetseder in Petsche, Whistleblowing<sup>2</sup> 94, mit Verweis auf ErwGr 87 der WB-RL.

<sup>46</sup> IA 3087/A BgNR 27. GP 24; AB 1921 BgNR 27. GP 3; 210/ME 27. GP 2.

<sup>47</sup> Bei sogenannten Auswahlpersonen besteht nur eine Haftung wegen Auswahlverschuldens, so Schacherreiter in Kletečka/Schauer, ABGB-ON<sup>1.09</sup> (2023) § 1313 a Rz 40; Koziol, Österreichisches Haftpflichtrecht II<sup>3</sup> (2018) Rz D/2/44. Dies wird freilich oft von einer Zurechnung nach § 1313 a ABGB aufgrund einer Sonderbeziehung überlagert. Siehe dazu zB Koziol, Haftpflichtrecht II<sup>3</sup> Rz D/2/1.

<sup>48</sup> Siehe dazu zB Reischauer in Rummel, ABGB<sup>3</sup> (2004) § 1294 Rz 82; RIS-Justiz RS0128229; RS0124737; RS0029995; OGH 30. 5. 2022, 2 Ob 67/22z; generell zur Haftung bei Übertragung von Verkehrssicherungspflichten an außenstehende Personen s Hochleitner, Verkehrssicherungspflichten in Wohnungseigentumsanlagen (2017) 97 ff.

<sup>49</sup> Koziol, Haftpflichtrecht II<sup>3</sup> Rz A/6/164; Koziol, Schadenersatz für reine Vermögensschäden, JBl 2004, 173 (282).

<sup>50</sup> Zur Abgrenzung s zB Koziol, Haftpflichtrecht II<sup>3</sup> Rz D/2/1 ff. Die jeweilige Einordnung wirkt sich natürlich auf die Ersatzfähigkeit etwaiger bloßer Vermögensschäden aus: Ohne Sonderbeziehung sind reine Vermögensschäden nach hA nur unter besonderen Umständen ersatzfähig s RIS-Justiz RS0022813; OGH 3. 8. 2021, 8 Ob 64/21a; Karner in KBB, ABGB<sup>7</sup> (2023) § 1295 Rz 2 mwN; Koziol, JBl 2004, 273.

<sup>51</sup> Schacherreiter in Kletečka/Schauer, ABGB-ON<sup>1.09</sup> § 1313 a Rz 8.

<sup>52</sup> Zur Fürsorgepflicht des Arbeitgebers im Zusammenhang mit der WB-RL s Resch, Vertragliche und nachvertragliche Schutzpflichten/Fürsorgepflichten des Arbeitgebers, JAS 2021, 49 (insbesondere 56f); schon die Untersuchungspflicht von dem Arbeitgeber bekanntgewordenen Sachverhalten ergibt sich nach hA aus der arbeitsrechtlichen Fürsorgepflicht, so Prasser/Neubauer, Grenzen innerbetrieblicher Ermittlungsmaßnahmen, ZAS 2024, 9 (10); s ua auch Felten in Rummel/Lukas/Geroldinger, ABGB<sup>4</sup> (2022) § 1157 Rz 3, 53 ff.

<sup>53</sup> Üblicherweise wird ein Dienst- bzw Arbeitsvertrag iSd § 1151 ABGB abgeschlossen, so zB Spenling/Kietaibl in KBB, ABGB<sup>7</sup> § 1151 Rz 2 ff.

<sup>54</sup> Es besteht jedenfalls ein Vertragsverhältnis. Die konkrete Einordnung hängt aber davon ab, ob iSe Gesamtbetrachtung dem Ausbildungszweck oder dem betrieblichen Zweck Vorrang zukommt. So zB Gruber-Risak in Schwimann/Neumayr, ABGB TaKomm<sup>6</sup> (2023) § 1151 Rz 39.

<sup>55</sup> Zur Zurechnung nach § 1313 a ABGB im vorvertraglichen Bereich s zB Wagner in Schwimann/Kodek, ABGB<sup>4</sup> (2016) § 1313 a Rz 10. Es genügt die Aufnahme eines rechtsgeschäftlichen Kontakts, so Koziol, Haftpflichtrecht II<sup>3</sup> Rz 272 mwN.

<sup>56</sup> Reischauer in Rummel, ABGB<sup>3</sup> § 1313 a Rz 9.

<sup>57</sup> So auch Kudrna in Kudrna/Karppf/Kitzberger/Schönborn, HSchG § 13 Rz 23.

<sup>58</sup> Zur Zurechnung im Rahmen des Ersatzanspruchs wegen Verstoß gegen das Repressalienverbot nach § 36 Abs 1 HinSchG in Deutschland s Thüsing/Musiol/Peisker, Die Umsetzung der Hinweisgeberschutzrichtlinie – Ein Stück in drei Akten? ZGI 2023, 63 (66f).

<sup>59</sup> Sofern zB ein Mitarbeiter im Rahmen der internen Stelle mit der Setzung von Folgemaßnahmen beauftragt ist.

<sup>60</sup> Zur Haftung für leitende Personen s Koziol, Haftpflichtrecht II<sup>3</sup> Rz D/4/1 ff mwN; RIS-Justiz RS0009113; zuletzt OGH 11. 1. 2024, 8 Ob 81/23 d.



### Weitere Haftungsansatzpunkte

Die in § 2 Abs 3 HSchG genannten Personen (wie zB Personen, die eine hinweisgebende Person unterstützen oder sonstige Personen in deren „Umkreis“) stehen in aller Regel – im Gegensatz zur Hinweisgeberin/zum Hinweisgeber selbst, siehe dazu weiter oben – in keiner rechtlichen Sonderverbindung zum Unternehmen. Eine vertragliche Haftung des Unternehmens gegenüber diesen Personen scheidet daher jedenfalls aus.

Auch der Mandatsvertrag zwischen dem Unternehmen und der als Ombudsstelle eingesetzten Anwaltskanzlei entfaltet keine Schutzwirkungen zugunsten dieser Personen. Denn sie gehören nicht der Interessenssphäre des jeweiligen Unternehmens an.<sup>61</sup> Hauptpflicht aus dem Mandat (als Ombudsstelle) ist grundsätzlich die Entgegennahme von Hinweisen und Kontaktaufnahme mit Whistleblowern sowie die Wahrung der Vertraulichkeit deren Identität.<sup>62</sup> Es wird den Hinweisgeberinnen und Hinweisgebern eine Meldemöglichkeit geboten, eine konkrete darüber hinausgehende Begünstigung ist darin allerdings nicht zu sehen. Auch ein eigenes Interesse am Schutz der Betroffenen sowie eine Fürsorgeverpflichtung seitens des Unternehmens sind zu verneinen. Das Interesse des Unternehmens bei Einrichtung des Meldekanals liegt vielmehr darin, die Pflichten nach dem HSchG zu erfüllen und Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber anzuhalten, intern Hinweise zu melden.

Darüber hinaus scheidet ein direkter vertraglicher Anspruch gegen die Whistleblowing-Ombudsstelle aufgrund der von der stRsp vertretenen Subsidiaritätstheorie<sup>63</sup> auch dann aus, wenn bereits ein direkter vertraglicher Anspruch gegen das Unternehmen selbst besteht, wie oben näher ausgeführt.

Auch die Einordnung des HSchG als Schutzgesetz würde zu keiner Gehilfenzurechnung nach § 1313a ABGB führen, denn die Zurechnung von Dritten erfolgt auch bei Schutzgesetzen nicht automatisch nach § 1313a ABGB.<sup>64</sup> Relevant ist eine Einordnung als Schutzgesetz somit nur für die Frage des Bestehens eines Direktanspruchs gegen den jeweiligen Schädiger und die Haftung auch für bloße Vermögensschäden. Dass auch Letztere vom Schutzzweck der Norm umfasst sind, ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetzeswortlaut (§ 20 Abs 2 HSchG).

### Haftungsfolgen im Überblick

Eine Zurechnung der („externen“) Ombudsstelle an das Unternehmen nach § 1313a ABGB erfolgt nur, wenn zwischen Unternehmen und Hinweisgeberin/Hinweisgeber eine Sonderrechtsbeziehung (wie zB bei Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern) besteht. Außerhalb einer solchen Sonderrechtsbeziehung ist eine Haftung des Unternehmens für die („externe“) Ombudsstelle auf eine Verletzung von Auswahl- und/oder Überwachungspflichten beschränkt. Bei der Setzung von Folgemaßnahmen kommt es jedoch zu keiner solchen Haftungseinschränkung, es bleibt bei den allgemeinen Zurechnungsregeln.

Die („externe“) Ombudsstelle haftet gegenüber Hinweisgeberinnen und Hinweisgebern grundsätzlich deliktisch. Es sind jedoch auch Vermögensschäden ersatzfähig, sofern diese vom Schutzzweck des § 20 Abs 2 HSchG umfasst sind.

Den in § 2 Abs 3 HSchG genannten sonstigen Personen (zB im „Umkreis“ einer hinweisgebenden Person) kommt regelmäßig kein vertraglicher Anspruch gegen das Unternehmen oder die („externe“) Ombudsstelle zu; diese Personen können sich lediglich auf eine deliktische Anspruchsgrundlage stützen.

### b) Datenschutzrecht

Mit Blick auf das Datenschutzrecht stellt sich zuerst die Frage, ob eine Datenverarbeitung im Rahmen des HSchG rechtmäßig iSv Art 5 Abs 1 lit a DSGVO ist. Art 6 Abs 1 lit c DSGVO hält ua eine Verarbeitung für rechtmäßig, sofern diese „zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung“ des Verantwortlichen erforderlich ist. Eine solche rechtliche Verpflichtung ist die Einrichtung eines internen Meldekanals iSd HSchG. Die Rechtmäßigkeit kann aber auch auf den Tatbestand der „öffentlichen Aufgabe“ gem Art 6 Abs 1 lit e DSGVO gestützt werden.<sup>65</sup> Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber, interne und externe Stellen sowie Behörden sind gem § 8 HSchG explizit zur Datenverarbeitung von Hinweisen (innerhalb des sachlichen Anwendungsbereichs von § 3 HSchG)<sup>66</sup> ermächtigt. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (als Whistleblowing-Ombudsstellen und somit Dritte iSd § 13 Abs 4 HSchG) nehmen Aufgaben der internen Stelle wahr und fallen damit unter die zur Datenverarbeitung Ermächtigten.

### Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter iSd DSGVO?

Um konkrete Rechte und Pflichten für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Rahmen der Datenverarbeitung als Whistleblowing-Ombudsstellen definieren zu können, ist die Frage nach der Rollenverteilung iSd DSGVO zu stellen.<sup>67</sup> Es geht um die Zuordnung als Verantwortliche iSd Art 4 Nr 7 DSGVO oder als Auftragsverarbeiter iSd Art 4 Nr 8 DSGVO. § 8 Abs 4 HSchG regelt explizit die Verantwortlichkeit für bestimmte Stellen, Dritte iSd § 13 Abs 4 leg cit werden aber nicht erwähnt. Folglich ist auf die allgemeine Einordnung nach der DSGVO zurückzugreifen. Verantwortliche sind jene Stellen, die „allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten“ entscheiden.<sup>68</sup> Auftragsverarbeiter sind hingegen Stellen, „die personenbezogene Daten im Auf-

<sup>61</sup> Zur genauen Einordnung in die Interessenssphäre des Rechtsträgers s zB *Reischauer in Rummel*, ABGB<sup>3</sup> (2007) § 1295 Rz 30f; RIS-Justiz RS0020769; zuletzt OGH 25. 10. 2022, 2 Ob 152/21y.

<sup>62</sup> Siehe für Deutschland *Baranowski/Pant*, Die janusköpfigen Verschwiegenheitsrechte und -pflichten des Rechtsanwalts in der Funktion einer Ombudsperson, CCZ 2018, 250 (252).

<sup>63</sup> RIS-Justiz RS0022814; zuletzt OGH 28. 9. 2023, 5 Ob 135/23y.

<sup>64</sup> *Reischauer in Rummel*, ABGB<sup>3</sup> (2007) § 1311 Rz 19.

<sup>65</sup> *Schönborn/Morwitzer*, Criminal Compliance Rz 9.60.

<sup>66</sup> *Schönborn/Morwitzer*, Criminal Compliance Rz 9.52, 9.60.

<sup>67</sup> Gem § 8 Abs 1 HSchG sind die Bestimmungen der DSGVO zu beachten.

<sup>68</sup> Art 4 Nr 7 DSGVO.

trag des Verantwortlichen verarbeiten<sup>69</sup> und aufgrund von Weisungen eines Verantwortlichen tätig werden.<sup>70</sup>

Es kommt bei der Einordnung auf die konkret übernommenen Tätigkeiten und die dazugehörige Entscheidungsgewalt an.<sup>71</sup> Beim Auftragsverarbeiter liegt der Kern der Dienstleistung in der Verarbeitung der Daten. Sobald diese Datenverarbeitung aber bloßer Nebeneffekt ist, welcher neben den eigentlichen Zweck der Dienstleistung tritt, wird die Tätigkeit wohl über eine bloße Verarbeitung hinausgehen.<sup>72</sup> Beispiele für eine bloße Datenverarbeitung wären zwischen-geschaltete Meldekanäle, welche als „Briefkasten“ für die Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber dienen, ihre Daten sammeln und an den Verantwortlichen weitergeben.<sup>73</sup>

*Niederstrasser/Kneidinger*<sup>74</sup> gehen grundsätzlich von der Verantwortlichen-Stellung des Dritten iSd § 13 Abs 4 HSchG aus. Immerhin seien interne Stellen Ex-lege-Verantwortliche und Dritte ihnen im Hinblick auf Rechte und Pflichten gleichgestellt. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte handeln eigenverantwortlich und entscheiden schon nach den Standesregeln selbstständig über die Verwendung der übergebenen Informationen.<sup>75</sup> Außerdem mangelt es an einer Weisungs- bzw Kontrollmöglichkeit kraft ihrer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht.<sup>76</sup> Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind damit als Verantwortliche einzuordnen,<sup>77</sup> da ihre weisungsunabhängige Tätigkeit nicht bloß auf die Verarbeitung personenbezogener Daten abzielt, sondern vielmehr auf die Erfüllung des Mandatsvertrags durch hohe fachliche Kompetenz und unabhängige Entscheidungen.<sup>78</sup> Anders würde die Beurteilung ausfallen, wenn Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nicht ihre Fachkompetenz in Form einer Beratung oder Einschätzung des Hinweises einfließen lassen, sondern nur als „Briefkasten“ für den Auftraggeber dienen. Werden die einlangenden Hinweise lediglich angenommen und ohne Prüfung an den Auftraggeber weitergeleitet, so wird wohl von der Auftragsverarbeitereigenschaft auszugehen sein.<sup>79</sup>

### Gemeinsame Verantwortliche iSd DSGVO?

Wird neben dem Ex-lege-Verantwortlichen auch die Ombudsstelle als Verantwortliche nach Art 4 Nr 7 DSGVO qualifiziert, stellt sich die Frage, ob sie als gemeinsam verantwortlich iSd Art 4 Nr 7 iVm Art 26 DSGVO zu qualifizieren sind. Gemeinsame Verantwortlichkeit ist gegeben, wenn „zwei oder mehr Verantwortliche gemeinsam die Zwecke der und die Mittel zur Verarbeitung“ festlegen.<sup>80</sup> Es muss jeder der Beteiligten einen bestimmten tatsächlichen Einfluss auf die Verarbeitung haben,<sup>81</sup> das bloße Zusammenwirken in Form einer Verarbeitungskette bedingt nicht zwingend die gemeinsame Verantwortlichkeit.<sup>82</sup> UE ist aufgrund der erforderlichen Unabhängigkeit und Selbstständigkeit einer Rechtsanwältin/eines Rechtsanwalts bei der Tätigkeit als Whistleblowing-Ombudsstelle nicht von einer gemeinsamen Verantwortlichkeit mit dem Unternehmen auszugehen. Nach § 8 Abs 4 HSchG erfordert gemeinsame Verantwortlichkeit den gemeinsamen Betrieb des

Hinweisgebersystems.<sup>83</sup> Eine Rechtsanwältin/ein Rechtsanwalt, die/der im Rahmen der Hinweisgebung konkret entscheidet, welche Daten (iS des Need-to-know-Prinzips)<sup>84</sup> an das Unternehmen weitergeleitet werden, betreibt wohl nicht ein gemeinsames Hinweisgebersystem. Schließlich liegt die primäre Verpflichtung der Ombudsstelle darin, die Vertraulichkeit der erlangten Daten zu wahren.

### c) Aussageverweigerungsrecht

Nach § 9 Abs 2 RAO, welcher nach hM<sup>85</sup> durch § 321 Abs 1 Z 3 ZPO der engeren Z 4 leg cit vorgeht, sind Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zur Verschwiegenheit über ihnen anvertraute Angelegenheiten und ihnen sonst in ihrer beruflichen Eigenschaft bekanntgewordene Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse der Partei liegt, verpflichtet.<sup>86</sup> Dieses Verschwiegenheitsrecht darf nach § 9 Abs 3 RAO auch nicht umgangen werden. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte werden Informationen im Rahmen der Hinweisgebung aber nicht von Mandantinnen und Mandanten zugespielt, sondern von Hinweisgeberinnen und Hinweisgebern. Dabei drängt sich die Frage auf, ob Informationen, die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte von Dritten erlangen, auch von § 9 Abs 2 und 3 RAO umfasst sind.

Ein Anvertrauen wird bei der Hinweisgebung regelmäßig verneint werden, da sich Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber nicht an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte wenden, um rechtsfreundliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Auch wird es bei Abgabe des Hinweises nicht primär auf die Berufsstellung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwäl-

<sup>69</sup> Art 4 Nr 8 DSGVO.

<sup>70</sup> Siehe dazu zB *Abplanalp/Zopf* in *Forgó*, Grundriss Datenschutzrecht (2019) 55; *Jahnel*, DSGVO (2020) Art 4 Nr 8 Rz 5f.

<sup>71</sup> *Bogenhofer* in *Knyrim*, DatKomm (2022) Art 28 DSGVO Rz 6.

<sup>72</sup> *Tretzmüller*, Wann muss ein Auftragsverarbeitervertrag nach Art 28 DSGVO abgeschlossen werden? *Dako* 2019, 6 (7).

<sup>73</sup> Siehe zB den Meldekanal der EQS-Group AG (eqs.com) und deren online abrufbare „Anlage Auftragsverarbeitung EQS Cloud Services“ (abgerufen am 16. 4. 2024).

<sup>74</sup> *Niederstrasser/Kneidinger*, *Dako* 2022, 79.

<sup>75</sup> *BVwG* 27. 9. 2018, W214 2127449-1.

<sup>76</sup> § 9 RAO; so auch *Feiler/Rieken/Romandy* in *Petsche*, Whistleblowing & Internal Investigations (2021) 206. Dieses Ergebnis entspricht auch dem Gebot der Vertraulichkeit nach dem HSchG, s dazu § 7 HSchG und Art 16 WB-RL; *Schönborn/Morwitzer*, Criminal Compliance Rz 9.147 ff; zum Vertraulichkeitsgebot in Deutschland s zB *Dzida/Seibt*, *NZA* 2023, 661.

<sup>77</sup> *Feiler/Rieken/Romandy* in *Petsche*, Whistleblowing 206; *Jahnel/Pallwein-Prettnner*, Datenschutzrecht<sup>3</sup> (2021) 63; auf freie Berufe abstellend *Haidinger* in *Knyrim*, Datenschutzrecht<sup>4</sup> (2020) Rz 3.41 und 9.3; sowie *BVwG* 27. 9. 2018, W214 2127449-1.

<sup>78</sup> Europäischer Datenschutzausschuss, Leitlinien 07/2020 zu den Begriffen „Verantwortlicher“ und „Auftragsverarbeiter“ in der DSGVO, Version 2.0 (7. 7. 2021) 14; *Rüdiger/Adelberg*, *KuR* 2023, 174.

<sup>79</sup> *Rüdiger/Adelberg*, *KuR* 2023, 174.

<sup>80</sup> Art 26 DSGVO.

<sup>81</sup> Datenschutzkonferenz, Kurzpapier 16 – Gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche, Art 26 DSGVO (2018) 2; *Napieralski/Škorjanc* in *Forgó*, Grundriss 137.

<sup>82</sup> *Gabauer/Knyrim*, Checkliste Prüfschema zur datenschutzrechtlichen Rollenverteilung, *Dako* 2019, 14 (15); s auch *EuGH* 29. 7. 2019, C-40/17, *Fashion ID*, Rn 74.

<sup>83</sup> Siehe dazu auch *Feiler/König* in *Petsche*, Whistleblowing<sup>2</sup> 49.

<sup>84</sup> § 9 Abs 6 HSchG. Siehe dazu zB *Romandy* in *Petsche*, Whistleblowing<sup>2</sup> 68, 334; *Schönborn/Morwitzer*, Criminal Compliance Rz 9.150.

<sup>85</sup> § 321 Abs 1 Z 4 ZPO wird wegen des engen Tatbestands ohnehin von Z 3 leg cit konsumiert und bleibt ohne eigenen Anwendungsbereich. Siehe dazu statt vieler *Frauenberger* in *Fasching/Konecny*, ZPG III/13 § 321 ZPO Rz 21; *Schur*, Die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht in der österreichischen Rechtsordnung, *AnwBl* 2009, 257 (258).

<sup>86</sup> So auch *RIS-Justiz* RS0072339; zuletzt *OGH* 18. 11. 2022, 6 Ob 170/22a.

ten ankommen, sondern lediglich auf die interne Abgabe eines Hinweises. Vielmehr unterfällt die Hinweisgebung § 9 Abs 2 Satz 1 Fall 2 RAO, also den sonst in seiner beruflichen Eigenschaft bekanntgewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse seiner Partei gelegen ist. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte üben die Tätigkeit der Ombudsstelle zur Erfüllung des Mandatsvertrags in ihrer beruflichen Eigenschaft<sup>87</sup> aus. Folglich sind auch Informationen durch einlangende Hinweise vom Verschwiegenheitsrecht umfasst, denn das Unternehmen als Mandant wird wohl Interesse an der Geheimhaltung etwaiger Rechtsverstöße im Unternehmen haben. Außerdem ist die Art und Weise der Informationsgewinnung für die Verschwiegenheitsverpflichtung unerheblich.<sup>88</sup> Damit sind auch Informationen, die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte von Dritten im Rahmen ihrer beruflichen Eigenschaft erlangen, von der Verschwiegenheitspflicht und vom Aussageverweigerungsrecht umfasst.<sup>89</sup>

#### IV. ZUSAMMENFASSUNG UND AUSBLICK

Für die rechtsanwältliche Berufspraxis sollten in Bezug auf das HSchG folgende Punkte beachtet werden:

- Die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht und das Aussageverweigerungsrecht nach § 9 RAO gehen den Regelungen des HSchG vor. Eine Verdrängung des HSchG durch

Regelungen in RAO und DSt erfolgt jedoch nur insoweit, als die jeweilige Angelegenheit durch Letztere geregelt ist. Eine allgemeine Bereichsausnahme für die Tätigkeit als Rechtsanwältin/Rechtsanwalt findet sich im HSchG hingegen nicht.

- Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte können auch für einen „Dauermandanten“ als Ombudsstelle tätig werden, bei Interessenkollisionen kann die Niederlegung der Aufgabe(n) notwendig sein.
- Eine Zurechnung der Ombudsstelle an das Unternehmen gem § 1313 a ABGB setzt das Vorliegen einer vertraglichen Sonderbeziehung zwischen Unternehmen und hinweisgebender Person voraus; bei den in § 2 Abs 1 HSchG genannten Personen wird dies der Fall sein, bei den in § 2 Abs 3 HSchG genannten nicht.
- Im Rahmen der Datenverarbeitung kommt Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten grundsätzlich Verantwortlichen-Stellung zu, wobei sie (je nach Vereinbarung) auch als bloße Auftragsverarbeiter auftreten können.

<sup>87</sup> § 2 RL-BA 2015.

<sup>88</sup> Urban, Die Verschwiegenheitspflicht von Rechtsanwälten und Wirtschaftstreuhändern, RdW 2013, 248 (249).

<sup>89</sup> Genauere Ausführungen zum deutschen Pendant s bei Baranowski/Pant, CCZ 2018, 252.



## Alles zum Rechtsanwaltstarif!

- Der Rechtsanwaltstarif von A-Z,
- alphabetisches Tarifpostenverzeichnis,
- Tabellen zu allen Tarifposten im Einzelnen
- und vieles mehr!

Hofer-Zeni  
Praxishandbuch Rechtsanwaltstarif

2024. XVI, 214 Seiten. Br.  
ISBN 978-3-214-25697-5

**44,00 EUR**  
inkl. MwSt.

shop.manz.at

**MANZ**   
175 Jahre

# Zwischen Interessenkonflikt und Effizienz – Die Doppelvertretung in der Rechtspraxis

## Materielle und formelle Doppelvertretung im Alltag der Rechtsanwaltschaft

Der Beitrag befasst sich mit der materiellen und formellen Doppelvertretung sowie der zulässigen Doppelvertretung bei Vertragserrichtung und Übernahme einer Treuhandschaft. Grundlage § 9 RAO – Treuepflicht



**MARTINA HACKL**  
Die Autorin ist Rechtsanwältin in Wien und Disziplinarrätin der RAK Wien.

2024/201

Das Verbot der Doppelvertretung ist Ausfluss der in § 9 RAO, § 6 und § 10 RL-BA normierten allgemeinen Treuepflicht des Rechtsanwalts, wonach dieser verpflichtet ist, die übernommenen Vertretungen dem Gesetz gemäß zu führen und die Rechte seiner Partei gegen jedermann mit Eifer, Treue und Gewissenhaftigkeit zu vertreten. § 9 RAO ergänzt § 1009 ABGB, der die Verpflichtung des Gewalthabers normiert, das ihm durch den Bevollmächtigungsvertrag aufgetragene Geschäft umsichtig und redlich zu besorgen. Vornehmste Berufspflicht des Rechtsanwalts nach § 9 RAO ist die Treue zu seinem Mandanten. Eigene Interessen des Rechtsanwalts haben jedenfalls in den Hintergrund zu rücken.<sup>1</sup>

### I. VERBOT DER DOPPELVERTRETUNG

Vor dem Inkrafttreten des § 10 RL-BA 2015 wurde – und wird bis heute – zwischen der echten (materiellen) und der unechten (formellen) Doppelvertretung unterschieden. Die einheitliche Rechtsprechung im Ständerecht der Rechtsanwälte unterscheidet zwischen der echten materiellen Doppelvertretung nach § 10 RAO, worunter einerseits die eigentliche Doppelvertretung fällt, bei welcher der Anwalt beide Teile im nämlichen Rechtsstreit vertritt oder ihnen auch nur einen Rat erteilt (§ 10 Abs 1 Satz 2 RAO), sowie die uneigentliche Doppelvertretung, bei der ein Anwalt (ua) eine Partei vertritt oder berät, nachdem er die Gegenpartei in derselben oder einer damit zusammenhängenden Sache vertreten (oder beraten) hatte (§ 10 Abs 1 Satz 1 RAO). Neben diesen Fällen der echten oder materiellen Doppelvertretung wegen offensichtlicher Interessenkollision erblickt die Oberste Berufungskommission und Disziplinarkommission den Tatbestand der formellen Doppelvertretung darin, dass derselbe Anwalt in zwei gleichzeitig anhängigen Rechtssachen einmal als Vertreter der einen Partei, das andere Mal als Vertreter ihres Prozessgegners, insbesondere vor dem selben Gericht, auftritt, weil durch dieses gleichzeitige Aufscheinen in der Öffentlichkeit das eine Mal für und das andere Mal gegen ein und dieselbe Person das Vertrauen der rechtsuchenden Bevölkerung erschüttert wird, es überdies zu einer Interessenkollision kommen kann und ein solches Verhalten daher geeignet ist, die Ehre und das Ansehen des Standes zu beeinträchtigen.<sup>2</sup>

Da seit dem Inkrafttreten des § 10 RL-BA in beiden Fällen eine inhaltliche Prüfung auf mögliche Treuepflichtver-

letzungen zu erfolgen hat, wird in der Lehre die Bezeichnung „Verletzung der Treuepflicht wegen Interessenkollision (Treuepflichtverletzung)“ vorgeschlagen.<sup>3</sup> Da die unterschiedliche Begrifflichkeit lange gewachsen ist und auch vom OGH nach wie vor aufgegriffen wird, unterscheidet auch die Autorin zwischen den Begriffen der materiellen und formellen Doppelvertretung, zumal doch einige Unterschiede bestehen, auf die gesondert hinzuweisen ist.

### 1. Echte materielle Doppelvertretung gem § 10 RAO

Das Verbot der echten materiellen Doppelvertretung wird explizit in § 10 RAO geregelt. Der Rechtsanwalt ist nach dieser Bestimmung nicht verpflichtet, die Vertretung einer Partei zu übernehmen und kann dieselbe ohne Angabe der Gründe ablehnen; allein ist er verpflichtet, die **Vertretung** oder auch nur die **Erteilung eines Rates** abzulehnen, wenn er die Gegenpartei in **derselben** oder in einer **damit zusammenhängenden** Sache vertreten hat. Der Begriff der „Gegenpartei“ iSd § 10 RAO ist nach der Rechtsprechung weit auszulegen, er ist demnach nicht nur auf die formal prozessbeteiligten Personen beschränkt, sondern es ist auf den Widerstreit der Interessenlagen abzustellen.<sup>4</sup> Die echte materielle Doppelvertretung wiederum wird unterteilt in *eigentliche* und *uneigentliche* Doppelvertretung.

#### a) Eigentliche und uneigentliche Doppelvertretung

Von *eigentlicher Doppelvertretung* spricht man, wenn ein Rechtsanwalt beide Parteien *im selben (nämlichen) Rechtsstreit* vertritt oder beiden Parteien *im selben Rechtsstreit einen Rat erteilt*. Da bei der Beurteilung, ob eine Doppelvertretung vorliegt, immer die gesamte Kanzleigemeinschaft Bezugspunkt ist, kann eine echte Doppelvertretung etwa dann vorliegen, wenn ein Partner als Opfervertreter in einem Strafverfahren vertritt und ein anderer Partner oder auch nur ein Konzipient den Beschuldigten oder Angeklagten berät, der sich etwa eine Zweitmeinung einholen möchte. Die bloße gleichzeitige Übernahme der Vertretung einer GmbH und dessen Geschäftsführers verwirklicht nur dann den Tatbestand der unzulässigen Doppelvertretung, wenn

<sup>1</sup> Lehner in Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek, RAO<sup>10</sup> (2018) § 9 Rz 10.

<sup>2</sup> RS0054995.

<sup>3</sup> Lehner in Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek, RAO<sup>10</sup> (2018) § 1 DSt Rz 17.

<sup>4</sup> 24 Os 1/14y mwN.

er gleichzeitig oder in einer zusammenhängenden Sache für eine Partei und dann gegen diese Partei tätig wird.<sup>5</sup>

Verfolgt ein Rechtsanwalt in einem Insolvenzverfahren, in welchem er die schuldnerischen Gesellschaften aufrecht vertritt, auch eigene Interessen, indem er offene Forderungen seiner Anwaltssozietät anmeldet, ist der Tatbestand der echten materiellen Doppelvertretung ebenfalls erfüllt.<sup>6</sup>

Von *uneigentlicher Doppelvertretung* spricht man, wenn der Rechtsanwalt eine Partei vertritt, nachdem er die Gegenpartei in derselben oder einer damit zusammenhängenden Sache vertreten hat, wobei keine gleichzeitige Vertretung vorliegt, jedoch eine zusammenhängende Sache. Der Mandant kann den Rechtsanwalt durch eine Erklärung, keine Einwände gegen die Vertretung trotz vorliegender Doppelvertretung zu haben, nicht befreien.<sup>7</sup>

Die materielle Doppelvertretung wird auch nicht durch Ablauf einer bestimmten Zeitspanne beseitigt. Erkennt ein Rechtsanwalt etwa im Zuge der Beratungstätigkeit, dass eine Doppelvertretung droht, so ist er verpflichtet, das Mandat nicht anzunehmen oder unverzüglich niederzulegen. Auch die *Niederlegung eines Mandats*, um die Vertretung der anderen natürlichen oder juristischen Person übernehmen zu können, beseitigt den Tatbestand der unzulässigen Doppelvertretung nicht. Ebenso wenig von Relevanz ist auch die – vom Mandanten als „engagiert“ und „gut“ bewertete – Qualität der erbrachten anwaltlichen Leistungen durch den Rechtsanwalt.<sup>8</sup> Eine unzulässige Doppelvertretung liegt auch dann vor, wenn ein Rechtsanwalt die Verteidigung eines Beschuldigten übernimmt, obwohl er zuvor den Belastungszeugen in dessen Strafverfahren verteidigt hat.<sup>9</sup>

Ein Rechtsanwalt hat gegen § 10 RAO verstoßen, indem er einerseits eine eidesstattige Erklärung für einen Angeklagten verfasst hat und sohin eine anwaltliche Tätigkeit entfaltet hat und gleichzeitig die Verteidigung einer Zeugin und möglichen Beitragstäterin in deren Strafverfahren übernommen hat. Da für die Strafbarkeit des Verstoßes gegen das Doppelvertretungsverbot bereits **leichte Fahrlässigkeit** ausreicht, ist es unerheblich, ob es dem Disziplinarbeschuldigten tatsächlich darauf ankam, mit der eidesstattigen Erklärung seinem Mandanten einen Vorteil zu verschaffen oder ob dies letztlich nur ein Nebenprodukt seiner Tätigkeit war. Tatsache war, dass die eidesstattige Erklärung auch den Zweck hatte, seinen Mandanten zu entlasten.<sup>10</sup>

### b) Erteilung eines Rates

Der Begriff des erteilten Rates ist weit auszulegen. Umfasst ist jede Tätigkeit des Rechtsanwalts, welche dem Mandanten die Grundlage für eine Entscheidung schaffen soll. Dies ist etwa auch dann der Fall, wenn ein Rechtsanwalt einen möglichen Vergleich beurteilt und die ratsuchende Person aufgrund der erteilten Informationen eine Entscheidung trifft. Umfasst sind neben Streitsachen auch außerstreitige Angelegenheiten. Die gleichzeitige Vertretung und Beratung einer GmbH und einer durch einen Gesellschafter die-

ser GmbH neu gegründeten Konkurrenzgesellschaft verstößt gegen das Verbot der Doppelvertretung.<sup>11</sup>

### c) Zusammenhängende Sache

Doppelvertretung liegt etwa auch dann vor, wenn ein Rechtsanwalt eine Wohnungseigentümergeinschaft – vertreten durch die Hausverwaltung – gegen eine oder mehrere Wohnungseigentümer vertritt, obwohl die Wohnungseigentümer zuvor vom Kanzleipartner in einer damit zusammenhängenden Sache vertreten wurden.

Schon allein die bloße Gefahr einer Interessenkollision, insbesondere aber eines Vertrauensbruchs, begründet das Vorliegen von „zusammenhängenden Sachen“ iSd § 10 Abs 1 RAO. Dieser Begriff ist, dem Regelungszweck entsprechend, weit auszulegen.<sup>12</sup> Vom Begriff der zusammenhängenden Sache umfasst sind auch mittelbar sachliche Zusammenhänge. Keine zusammenhängende Sache liegt etwa dann vor, wenn der Rechtsanwalt die Ehefrau in einer mietrechtlichen Angelegenheit vertritt und in weiterer Folge dann die Vertretung des Ehemanns im Scheidungsverfahren gegen die Ehefrau übernimmt. Es kommt vor allem darauf an, Kenntnisse aus der Vertretung einer Person in einem anderen Prozess gegen diese Person zu verwenden.

In der Entscheidung 20 Ds 11/22f sprach der OGH den Disziplinarbeschuldigten vom Vorwurf der unzulässigen Doppelvertretung frei. Der Rechtsanwalt vertrat ständig den Ehemann in diversen, sein Einzelunternehmen betreffenden Angelegenheiten und unterstützte dessen Ehefrau beim Verkauf einer Liegenschaft, die in aufrechter Ehe erworben wurde. Er entschied sich, keinen der beiden Ehegatten im Scheidungsverfahren zu vertreten, übernahm aber die Vertretung im Aufteilungsverfahren.

Der OGH führte wie folgt aus: *„Soweit dem Disziplinarbeschuldigten schließlich die Thematisierung des Erlöses des Verkaufs der Liegenschaft im Aufteilungsverfahren angelastet wurde, genügt der Hinweis, dass die/der Eigentümer einer Liegenschaft sowie der erzielte Verkaufserlös in den öffentlichen Büchern ersichtlich ist, was der Berufungswerber erneut zutreffend einwendet. Dass der Verkauf der nach den Feststellungen während aufrechter Ehe erworbenen Liegenschaft vor Eintritt des Disziplinarbeschuldigten nicht Gegenstand des Aufteilungsverfahrens war (vgl §§ 81ff EheG), hat der Disziplinarrat gerade nicht festgestellt.“*

### d) Kanzleigemeinschaft

Bezugspunkt für die Überprüfung, ob eine Verletzung des Verbots der Doppelvertretung vorliegt, ist immer die gesamte Kanzleigemeinschaft, wobei es auf die Unternehmensform selbst nicht ankommt. Jedes Mitglied einer

<sup>5</sup> OGH 23 Ds 18/22g.

<sup>6</sup> OGH 20 Os 9/16y.

<sup>7</sup> RS0109463.

<sup>8</sup> RS0054972; OGH 26 Ds 18/21b.

<sup>9</sup> OGH 26 Os 3/14g.

<sup>10</sup> OGH 20 Os 1/14v; *Feil/Wennig*, Anwaltsrecht<sup>7</sup> § 10 RAO Rz 15, 150 mwN.

<sup>11</sup> OGH 24 Ds 2/22m.

<sup>12</sup> RS0055534; RS0117715.

Kanzleigemeinschaft ist standesrechtlich gehindert, einen Dritten zu beraten oder zu vertreten, wenn eine zusammenhängende Sache vorliegt, wobei standesrechtlich verantwortlich nur derjenige Rechtsanwalt ist, der die Vertretungshandlung oder die Erteilung eines Rates persönlich oder durch einen in seiner Verwendung stehenden Rechtsanwaltsanwärter durchführt oder vornimmt. Nicht nur in einer Kanzleigemeinschaft, sondern vielmehr grundsätzlich ist der Rechtsanwalt immer verpflichtet, entsprechende Vorkehrungen zu treffen, um eine Doppelvertretung zu vermeiden. Vor Übernahme eines Mandats ist sohin ein conflict check durchzuführen, wobei bei Zusammenschluss von Rechtsanwälten besonderes Augenmerk auf die von den Kanzleipartnern bisher betreuten Mandanten zu legen ist.

## 2. Unechte formelle Doppelvertretung

Im Gegensatz zur echten materiellen Doppelvertretung findet sich in den standesrechtlichen Bestimmungen dazu keine ausdrückliche gesetzliche Regelung. Das Verbot der unechten formellen Doppelvertretung ergibt sich aus § 10 RL-BA iVm § 9 RAO. Werden Interessen der jeweiligen Mandanten in den jeweils anvertrauten Causen beeinträchtigt, darf der Rechtsanwalt in Wahrung seiner Treuepflicht ein neues Mandat dann nicht übernehmen und muss ein bestehendes Mandat gegenüber allen betroffenen Mandanten unverzüglich niederlegen, insbesondere wenn und sobald die Gefahr der Verletzung der Verschwiegenheitspflicht besteht (Z 1), die Kenntnisse der Belange eines früheren Mandanten dem neuen Mandanten zu einem unlauteren Vorteil gereichen würden (Z 2), es zu einem Interessenkonflikt zwischen diesen Mandanten kommt (Z 3) oder die Unabhängigkeit des Rechtsanwalts auch nur gegenüber einem Klienten nicht gesichert erscheint (Z 4). Das Verbot der unechten formellen Doppelvertretung besteht auch dann, wenn ein Rechtsanwalt organschaftlicher Vertreter ist und in Ausübung seines Berufs tätig wird. Grundsätzlich normiert § 2 Abs 1 RL-BA, dass die organschaftliche Vertretung durch einen Rechtsanwalt (Vorstand, Geschäftsführer, Aufsichtsrat o.Ä.) keine anwaltliche Berufstätigkeit darstellt, übernimmt der Rechtsanwalt jedoch zusätzlich ein anwaltliches Mandat für „seine „Gesellschaft“, so handelt er in Ausübung seines Berufs als Rechtsanwalt und gelten für diese Tätigkeit sämtliche standesrechtlichen Bestimmungen.<sup>13</sup>

Die Aufzählung der Beispiele in den Ziffern 1 bis 4 sind demonstrativ und zeigen besonders prägnante Beispiele auf. Die ständige Judikatur sieht den Tatbestand der formellen Doppelvertretung darin begründet, dass derselbe Anwalt in zwei gleichzeitig anhängigen Rechtssachen einmal als Vertreter der einen Partei, das andere Mal als Vertreter ihres Prozessgegners, insbesondere vor dem selben Gericht, auftritt, weil durch dieses gleichzeitige Aufscheinen in der Öffentlichkeit das eine Mal für und das andere Mal gegen ein und dieselbe Person – auch bei nicht zusammenhängenden

Sachen – das Vertrauen der rechtsuchenden Bevölkerung erschüttert wird, es überdies zu einer Interessenkollision kommen kann und ein solches Verhalten daher geeignet ist, die Ehre und das Ansehen des Standes zu beeinträchtigen.<sup>14</sup> Im Falle der Einleitung eines Disziplinarverfahrens hat der Senat des Disziplinarrats jedenfalls zu prüfen, ob Klienteninteressen *konkret gefährdet werden können*, allein aus der Übernahme des zweiten Mandats kann eine solche Gefährdung (noch) nicht abgeleitet werden.<sup>15</sup>

Ein *tatsächlicher Eintritt einer Gefährdung oder gar eines Schadens ist aber nicht erforderlich*. Die wesentlichen zu überprüfenden Standesregeln sind die Verschwiegenheitspflicht nach § 9 Abs 2 RO, die Vermeidung von Interessenkonflikten nach § 10 RL-BA und die Treuepflicht nach § 9 Abs 1 RAO. Die Verletzung der Verschwiegenheitspflicht ist nicht schon dann gegeben, wenn ein Rechtsanwalt ein Mandat annimmt, es muss sich tatsächlich um eine **konkrete Gefahr** handeln. Das Verbot der unechten formellen Doppelvertretung soll jedenfalls verhindern, dass Kenntnisse aus einem Mandat unlauter genutzt werden. Dies ist etwa dann der Fall, wenn ein Rechtsanwalt durch seine Vertretungstätigkeit *Arbeitsweise, interne Strukturen oder Grundlagen für die Geschäftsabwicklung* kennt (zB Verhalten der Bank bei Sanierungswünschen, Stundungsmöglichkeiten bei Krediten, ...).<sup>16</sup>

Nach Ablauf einer gewissen Zeitspanne, die vom OGH immer wieder unterschiedlich lange angesehen wird, ist davon auszugehen, dass keine formelle Doppelvertretung mehr vorliegt.

## 3. Zulässige Doppelvertretung

Die Vertragserrichtung als gemeinsamer Vertragsanwalt stellt nach einhelliger Lehre und Judikatur eine zulässige Doppelvertretung dar. Trotz unterschiedlicher Interessenlagen ist der Rechtsanwalt zur Beratung, Verfassung und Durchführung von Verträgen für zwei (oder mehrere) Parteien befugt. Der Rechtsanwalt hat bei der Vertragserrichtung und Übernahme einer Treuhandschaft die Interessen beider Vertragsparteien in gleicher Weise zu wahren. Dies auch dann, wenn – wie in der Praxis häufig üblich – ein Vertragspartner „seinen“ Rechtsanwalt zur gemeinsamen Auftragserteilung vorschlägt, zwischen Rechtsanwalt und diesem ständigen Klienten bereits eine längere Geschäftsbeziehung besteht. Unerheblich ist, wer im Innenverhältnis zwischen den Vertragsparteien oder im Verhältnis zum Rechtsanwalt sich zur Zahlung der Kosten verpflichtet hat.<sup>17</sup> Es ist dem Rechtsanwalt untersagt, in einem Rechtsstreit aus dem Vertrag eine Partei gegen die andere Partei zu

<sup>13</sup> Engelhart in Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek, RAO<sup>10</sup> (2018) § 10 RL-BA Rz 28 mwN.

<sup>14</sup> RS0054995.

<sup>15</sup> OGH 20 Ds 11/22f.

<sup>16</sup> Engelhart in Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek, RAO<sup>10</sup> (2018) § 10 RL-BA Rz 14f mwN.

<sup>17</sup> Engelhart, Der Vertragsanwalt im Interessenkonflikt, AnwBl 1996, 492.

vertreten, da dieser Umstand wiederum eine unzulässige Doppelvertretung darstellt.

Gerade beim Tatbestand der Doppelvertretung wird das *Vertrauen der rechtsuchenden Bevölkerung* in die Tätigkeit des Anwaltsstands erschüttert, zumindest aber erheblich beeinträchtigt, sodass hier ein strenger Maßstab angelegt werden muss.<sup>18</sup> Will der Rechtsanwalt sohin die Möglichkeit wahren, „seinen“ Klienten nachfolgend in einem Rechtsstreit aus diesem Vertrag zu vertreten, setzt dies nach § 11 RL-BA 2015 voraus, dass entweder auch die andere Partei von einem berufsmäßigen Parteienvertreter beraten war oder der Rechtsanwalt sogleich ausdrücklich erklärt, nur seine Partei zu vertreten.

Diese Vorbehaltserklärung hat umgehend nach Beauftragung zu Beginn der Tätigkeit zu erfolgen, sohin noch

vor Errichtung des Kaufvertrags oder der Übernahme einer Treuhandschaft. Dieser strenge, von Judikatur und Lehre geforderte Maßstab und nie grundsätzlich gesetzlich vorgeschriebene Verpflichtung dient dem Schutz der Klienten und wird als Empfehlung für die andere Vertragspartei verstanden, sich ebenfalls rechtsfreundlich vertreten oder beraten zu lassen. Es ist in diesem Zusammenhang nicht nur ratsam, diesen Umstand in den Vertragstext aufzunehmen, sondern auch nachweislich vor Vertragserrichtung mitzuteilen.<sup>19</sup>

<sup>18</sup> OGH 20 Ds 1/17b; 24 Ds 1/23s; RIS-Justiz RS0054993.

<sup>19</sup> OGH 20 Ds 4/18w.



## Wissen – Orientierungshilfen – Tipps

- Rechtliche Grundlagen und Verkehrsregeln,
- Fahrzeugtechnik
- (Verkehrs-)Sicherheit
- Versicherungen
- Shared E-Scooter-Systeme

Kaltenegger (Hrsg)  
**E-Scooter**

2024. XIV, 144 Seiten, Br.  
ISBN 978-3-214-25660-9

**23,80 EUR**

inkl. MwSt.

shop.manz.at

**MANZ**  
175 Jahre

# Zivil- und Zivilverfahrensrecht von „Family and Friends“ – Tagungsbericht des 2. Wiener Zivilrechtstags



LUKAS VEITH

Der Autor ist Universitätsassistent (prae doc) am Institut für Zivil- und Zivilverfahrensrecht der WU Wien.

2024/202

## I. ABSTRACT

Das Institut für Zivil- und Zivilverfahrensrecht der Wirtschaftsuniversität Wien veranstaltete am 18. 4. 2024 in Kooperation mit der österreichischen Anwaltsakademie und dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag den zweiten Wiener Zivilrechtstag. Wie bei der letztjährigen Premiere boten auch dieses Jahr namhafte Vertreter des Instituts ein abwechslungsreiches Programm: Univ.-Prof. Dr. Peter Bydlinski, Univ.-Prof. Dr. Sebastian Mock, LL.M. (NYU), Univ.-Prof. Dr. Stefan Perner, Univ.-Prof. Dr. Martin Spitzer sowie Univ.-Ass. Dr. Alexander Wilfinger sprachen vor über 400 Vertreterinnen und Vertretern aus der Anwaltschaft über aktuelle Themen des nationalen und internationalen Zivil- und Zivilverfahrensrechts. Dem von den Veranstaltern ausgegebenen Motto „Family & Friends“ Rechnung tragend, konnte neben den Vertreterinnen und Vertretern des Instituts auch Univ.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> h.c. Susanne Kalss, LL.M. (Florenz), für einen Vortrag gewonnen werden.

## II. DIE VERANSTALTUNG IM DETAIL

### 1. Eröffnung

Die Begrüßung der Teilnehmenden übernahm der Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, RA Dr. Armenak Utudjian, M.B.L.-HSG. Er zeigte sich über das enorme Interesse am Wiener Zivilrechtstag erfreut und betonte den festen Platz der Wirtschaftsuniversität Wien in der Aus- und Fortbildung hochqualifizierter Juristinnen und Juristen.

### 2. Aktuelle Fragen der Mietkaution

Das wissenschaftliche Programm eröffnete Univ.-Prof. Dr. Peter Bydlinski mit seinem Vortrag über aktuelle Fragen der Mietkaution. Nach einer kurzen Schilderung der Relevanz des Problemfelds und des allgemeinen Zwecks der Mietkaution widmete sich P. Bydlinski der Judikatur zur zulässigen Höhe der Kautionshöhe. Dabei zeigte der Vortragende Ungeheimheiten in der Begründung zweier Entscheidungen<sup>1</sup> auf, die sich für die Deckelung der Kautionshöhe auf das „Ablöseverbot“ des § 27 Abs 1 Z 1 MRG bezogen. Der Vortragende sprach sich zudem für die Zulässigkeit einer vertraglich vereinbarten Wertsicherung der Mietkaution aus, schließlich erhöhe sich simultan zur steigenden Inflation auch das Sicherheitsbedürfnis. Nach einer Klarstellung, wel-

che Forderungen des Vermieters von der Kautionsdeckung seien, widmete sich der Vortragende der Zulässigkeit der Auffüllung der Kautionshöhe nach gerechtfertigter Verwendung durch den Vermieter. P. Bydlinski ordnete diesbezüglich eine Gesetzeslücke und bejahte unter Berufung auf eine Analogie zur Pfandergänzungsklage gem § 458 ABGB einen Anspruch des Vermieters auf Auffüllung der Kautionshöhe.<sup>2</sup> Der Referent unternahm im Anschluss den Versuch der rechtlichen Qualifikation der zu Sicherungszwecken übergebenen Mietkaution und beurteilte deren Insolvenzfähigkeit. Im letzten Teil seines Vortrags behandelte P. Bydlinski das rechtliche Schicksal der Kautionshöhe im Falle eines Vermieterwechsels. Unter Bezugnahme auf zwei rezente Entscheidungen<sup>3</sup> kritisierte der Referent die Lösung des OGH, dass §§ 1120f ABGB keine taugliche Anspruchsgrundlage für den Fall darstellen, dass der Erwerber den Ex-Mieter dessen (an den früheren Vermieter übergebene) Kautionshöhe ersetze, denn in §§ 1120f ABGB werde nach Ansicht des OGH lediglich das Verhältnis zwischen Mieter und Erwerber geregelt. P. Bydlinski entgegnete dem, dass es durch den Mietobjekterwerb *ipso iure* und *ex nunc* zu einer Vertragsübernahme käme, die notwendigerweise dreipersonal sei. Weil die Kautionshöhe ihrem Zweck nach vertrags- und objektsbezogen, nicht aber personenbezogen sei, fuße der Herausgabeanspruch des Erwerbers gegen den Veräußerer des Mietobjekts auf dessen Vertragsübernahme.

### 3. Die FlexCo – das jüngste Kind im Kreis der Gesellschaftsformen: Anwendungsbereiche und Gestaltungsmöglichkeiten

Mit Univ.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> h.c. Susanne Kalss, LL.M. (Florenz) konnte eine besonders ausgewiesene und renommierte Expertin aus dem Gesellschaftsrecht für die Veranstaltung gewonnen werden. In einer lebhaften und kurzweiligen Präsentation wurden ausgewählte Aspekte rund um die vieldiskutierte FlexCo beleuchtet. Bereits zu Beginn des Vortrags wies Kalss auf die breitenwirksame und emotionsgeladene Diskussion hin, die der Verabschiedung des Geset-

<sup>1</sup> OGH 23. 11. 1999, 5 Ob 302/99v; 29. 10. 1996, 5 Ob 2217/96g.

<sup>2</sup> So auch OGH 26. 4. 2011, 8 Ob 126/10b; zutreffend ebenso Riss, Der sogenannte Auffüllungsanspruch bei der Mietkaution – insbesondere in der Insolvenz (Anmerkungen zu OGH 26. 4. 2011, 8 Ob 126/10b), wobl 2011, 409 ff.

<sup>3</sup> OGH 17. 8. 2023, 5 Ob 113/23p; 18. 12. 2020, 8 Ob 76/20i.



zes vorausgegangen war.<sup>4</sup> Mit der Einführung der FlexCo habe es im österreichischen Gesellschaftsrecht sicherlich wichtige Änderungen gegeben, der literarische „Aufschrei“ könne jedoch als „übertrieben“ qualifiziert werden. Seit Einführung der neuen Rechtsform seien gerade einmal etwa 170 FlexCo eingetragen worden, wobei es sich hierbei größtenteils um „Erprobungsgesellschaften“ handle und demnach wenige tatsächlich operativ tätig seien. Dennoch, so *Kalss*, gäbe es berechtigten Grund zur Hoffnung, dass die rezenten Novellierungen in Bezug auf die FlexCo wertvolle Synergieeffekte für AktG und GmbHG mit sich bringen.

Im Anschluss wurden die konkreten Änderungen durch das GesRÄG 2023 thematisiert. Wesentlichen Mehrwert für das österreichische Gesellschaftsrecht brächten lediglich die flexibleren Möglichkeiten zum Rückerwerb eigener Anteile gem § 15 FlexkapGG.<sup>5</sup> Durch die intensiv geführte Debatte rund um die Möglichkeit der Anteilsübertragung mittels anwaltlicher Urkunde sei der gesamte Novellierungsprozess gebremst worden. Dies müsse man als vergebene Chance anerkennen. Auch in Bezug auf die Unternehmenswertanteile gem § 12 FlexkapGG sparte *Kalss* nicht an Kritik: Hierbei handle es sich um Geschäftsanteile zweiter Klasse, schließlich komme den Trägern bloß ein begrenztes Informationsrecht und weder Stimm- noch Anfechtungsrecht zu.<sup>6</sup> Nichtsdestotrotz ergäben sich durch die Möglichkeit der Vergabe von Unternehmenswertanteilen interessante Gestaltungsmöglichkeiten für Familienunternehmen. In Bezug auf die Governance der FlexCo sei die Möglichkeit der „zustimmungslosen“ Vornahme eines Umlaufbeschlusses bei entsprechender Ermächtigung im Gesellschaftsvertrag zu begrüßen. Die niedrigeren Schwellen zur Errichtung eines Aufsichtsrats dürften nicht, wie in der Literatur teilweise vertreten, als „Bremse für die Attraktivität“ der FlexCo gesehen, sondern müssen als wichtige Kontrollmöglichkeit der Arbeitnehmer begriffen werden.

Als Resümee brachte *Klass* vor, dass die Änderungen durch das GesRÄG 2023 grundsätzlich zu begrüßen seien. Warum man die bestehenden Kapitalgesellschaftsformen nicht (verstärkt) novelliert hat, sei jedoch nicht nachvollziehbar.<sup>7</sup> Insofern verbleibe dem Gesetzgeber die Aufgabe, die nunmehr fehlende Parallelschaltung in GmbH sowie nicht börsennotierter AG nachzuholen.

#### 4. Aktuelle Entwicklungen im Verbraucherkreditrecht

Der dritte Vortrag des Tages stand im Zeichen des Verbraucherkreditrechts. Univ.-Prof. Dr. *Sebastian Mock*, LL.M. (NYU), eröffnete seinen Vortrag mit den Worten: „Es kommt etwas auf uns zu.“ Nach einem Überblick über die verbraucherkreditrechtlichen *sedes materiae* zeigte der Referent unter Verweis auf aktuelle Statistiken auf, dass es den bestehenden Regelungen zum Verbraucherschutz bei der Kreditvergabe faktisch an Durchschlagskraft fehle. Aus diesem Grund stehe nun die VerbraucherkreditRL 2023 *ante*

*portas*. *Mock* legte anschaulich dar, dass dem enorm weit gezogenen Anwendungsbereich der Richtlinie gewaltige Sprengkraft inhärent sei. Nunmehr seien insb auch zinslose Kredite und Kleinkredite vom Anwendungsbereich der Richtlinie umfasst, sodass sämtliche Kreditgeber im Sinne der Richtlinie – darunter fielen auch Wirtschaftsteilnehmer, die lediglich Ratenzahlung gewähren – vor der Herkulesaufgabe stünden, ihren Geschäftsbetrieb im Sinne der Richtlinie anzupassen.

Im Anschluss ging *Mock* auf die neuen, sich aus der Richtlinie ergebenden Gebote und Verbote ein. In diesem Zusammenhang wurde das in Art 8 Abs 7 VerbraucherkreditRL vorgesehene Werbeverbot kritisch hinterfragt. Dieses verbietet, Verbraucher zur Kreditaufnahme zu ermutigen, indem suggeriert wird, ein Kredit würde die finanzielle Situation verbessern oder Ersatz für Ersparnisse darstellen. Zutreffend hob *Mock* die in dieser Regelung liegende Ambivalenz hervor, schließlich würde eine Kreditaufnahme (wenn auch nur kurzfristig) ebendies bewirken. Auch dem vom europäischen Gesetzgeber vorgesehenen Warnhinweis, dass die Kreditaufnahme mit Kosten verbunden sei, konnte *Mock* wenig abgewinnen. Unter Verweis auf rezente Studien, durch welche der mangelnde Abschreckungseffekt von Warnhinweisen belegt werde, attestierte der Vortragende der Norm einen ausbleibenden Lenkungseffekt. Außerdem sähe die Richtlinie eine „Europäisierung“ des Wucherstatbestands<sup>8</sup> und ein, nach Meinung des Referenten, „redundantes“ Verbot der Gewährung von Krediten ohne vorheriges Anfordern oder ausdrückliche Zustimmung des Verbrauchers vor.<sup>9</sup> Den einschneidendsten Eingriff in den Geschäftsbetrieb der von der Richtlinie erfassten Wirtschaftsteilnehmer sieht *Mock* im Ausbau der Kreditwürdigkeitsprüfung. Nunmehr dürften kreditgewährende Unternehmer dann einen Kredit gewähren, wenn aus der Kreditwürdigkeitsprüfung hervorgehe, dass es wahrscheinlich sei, dass die Verpflichtung aus dem Kreditvertrag nach der in dem Vertrag vorgeschriebenen Weise erfüllt werde.

Die VerbraucherkreditRL 2023 bringe für die Verbraucher jedoch nicht ausschließlich Vorteilhaftes: Die nach gegenwärtiger Rechtslage in Extremfällen bestehende „ewige Widerrufsfrist“ werde durch Art 26 Abs 2 VerbraucherkreditRL auf eine maximale Frist von zwölf Monaten und 14 Tagen beschränkt. Auch wies *Mock* darauf hin, dass

<sup>4</sup> Die Referentin wies darauf hin, dass sie bereits vor 20 Jahren gemeinsam mit Univ.-Prof. Dr. *Martin Schauer* in einem Gutachten zum 16. Österreichischen Juristentag Vorschläge für eine „GmbH-Light“ ausgearbeitet habe; vgl *Kalss/Schauer*, Zivilrecht – Die Reform des österr Kapitalgesellschaftsrechts (2006).

<sup>5</sup> Kritisch äußerte sich *Kalss* dahingehend, dass es im Recht der Kapitalgesellschaften nun drei verschiedene Regime betreffend den Rückerwerb eigener Anteile zu beachten gäbe.

<sup>6</sup> Ein ähnliches Ergebnis hätte man auch bereits vor Verabschiedung der FlexCo unter Heranziehung von Substanzgenussrechten erreichen können.

<sup>7</sup> Auch im GmbHG wurden durch Art 2 des GesRÄG 2023 vereinzelte Änderungen vorgenommen. Die AG blieb unverändert.

<sup>8</sup> Art 31 der Richtlinie (EU) 2023/2225 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. 10. 2023 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 2008/48/EG, ABl L 2023/2225 (VerbraucherkreditRL).

<sup>9</sup> Art 17 der VerbraucherkreditRL.

**430 Im Gespräch**

Einblicke in die Welt der Kanzleisoftware

**436 Legal Tech & Digitalisierung**

ERV-Rückverkehrssperre

**439 Strategie & Prozessmanagement**

Innovation in Legal Tech: Klarity Bridge

**440 Termine****442 Chronik**

Austausch der Kammerämter in Graz

„forum Privatstiftung“ am Wörthersee

Honorary Life Member der IBA

FlexCo: Zögerlicher Start, ungewisse Zukunft

**444 Aus- und Fortbildung****452 Rezensionen****458 Zeitschriftenübersicht**

nunmehr auch Kontoüberziehungen von der VerbrauchercreditRL umfasst seien und die Unternehmer in diesem Zusammenhang Warnpflichten träfen. Abschließend kritisierte *Mock* die Regelungsabstimmungen der Union in Bezug auf die mitgliedstaatlichen Sanktionen bei Verstoß gegen die aus der RL ableitbaren Verpflichtungen.<sup>10</sup>

Die VerbrauchercreditRL forcieren eine zunehmende Ergänzung des verfahrensorientierten Verbraucherschutzes durch Heranziehung materieller Regelungen. Insofern könne man in der VerbrauchercreditRL eine Art *Game Changer* sehen und müsse die (fristgerechte) Umsetzung als gesetzgeberische Mammutaufgabe begreifen.

## 5. Streitfragen im Verjährungsrecht

Univ.-Prof. Dr. *Martin Spitzer* widmete sich Streitfragen aus dem Verjährungsrecht. Nach einem kurzen Überblick über das dem österreichischen Recht zugrundeliegende Regelungskonzept und einem rechtsvergleichenden Abriss startete der Referent mit den „hausgemachten“ Problemen des nationalen Verjährungsrechts. Im Zentrum dieser Partiale stand die verjährungsrechtliche Privilegierung sog. „erlaubter Körper“ gem § 1485 iVm § 1472 ABGB. Hierbei handle es sich um juristische Personen, die nach der Vorstellung des historischen Gesetzgebers in der Wahrnehmung ihrer Rechte schwerfälliger seien als natürliche Personen. Es leuchte ein, so der Vortragende, dass diese aus einer heute überholten Rechtslage entspringende Idee ihrer Berechtigung mittlerweile entwachsen ist. Schließlich bestünde die Hauptaufgabe einiger Organe juristischer Personen gerade darin, deren Rechte wahrzunehmen.<sup>11</sup>

Im Anschluss widmete sich *Spitzer* der dreißigjährigen Verjährungsfrist aufgrund einer Schädigung durch eine gerichtlich strafbare Handlung iSd § 1489 S 2 ABGB. In diesem Zusammenhang wurde OGH-Judikatur zur Anwendung der dreißigjährigen Frist auf mithaftende Verbände präsentiert. Die in Beurteilung gezogenen Entscheidungen muteten kasuistisch an und zeigten spannende Verzahnungen zwischen VbVG<sup>12</sup> und nationalem Verjährungsrecht. Nach Ansicht des OGH hänge die Haftung des Verbandes in einem Sachverhalt *post* Einführung des VbVG davon ab, ob dem Verband aufgrund des strafrechtswidrigen Verhaltens seiner Entscheidungsträger und Mitarbeiter selbst ein Vorwurf gemacht werden kann.<sup>13</sup> Habe sich der Sachverhalt hingegen vor Einführung des VbVG ereignet, könne die dreißigjährige Verjährungsfrist selbst ohne strafrechtliche Verantwortlichkeit des Verbandes Anwendung finden, wenn der wirtschaftliche Erfolg der strafbaren Handlung eines Organs im Vermögen der juristischen Person eintrat oder eintreten sollte.<sup>14</sup>

Anschließend behandelte *Spitzer* „externe Streitfragen“ des Verjährungsrechts und bezog sich damit auf Einflüsse von EGMR und EuGH auf nationales Recht. Zunächst verwies der Vortragende auf ein Verfahren vor dem EGMR,<sup>15</sup> in welchem verjährungsrechtliche Fragen im Zuge

der Geltendmachung von Verfahrensgrundrechten nach Art 6 EMRK geklärt wurden. Dass die Verjährung nach nationalem Verständnis als materiellrechtlich begriffen wird, schade dem genuin völkerrechtlichen Verständnis als prozessuales Rechtsinstitut nicht. *Spitzer* hob als wesentlichen Gehalt der EGMR-Entscheidung hervor, dass es für die Beurteilung der EMRK-Konformität nicht so sehr auf die Länge der nationalen, absoluten Verjährungsfrist ankomme. Vielmehr sei entscheidend, ob die Bestimmung des Zeitpunkts, zu dem eine Verjährungsfrist beginnt, zu Folgen führe, die mit der EMRK in Einklang stehen. In diesem Zusammenhang ortete der Referent möglichen Reformbedarf im innerstaatlichen Recht.

Zuletzt gab *Spitzer* einen kurzen Überblick über die EuGH-Rsp zu konkreten Verjährungsfristen im Lichte des unionsrechtlichen Effektivitätsgrundsatzes. Von überragender Relevanz sei in diesem Fall die EuGH-Entscheidung *Caixabank*,<sup>16</sup> wonach Verjährungsregeln die Ausübung der durch die Gemeinschaftsrechtsordnung verliehenen Rechte nicht praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren dürfen. In einer Judikaturanalyse ließe sich eine gewisse Sympathie des EuGH für subjektive Verjährungsfristen erkennen.

## 6. Anwendungs- und Problemfälle der Feststellungsklage

Im Anschluss griff Univ.-Ass. Dr. *Alexander Wilfinger* Grundfragen der Feststellungsklage auf. Nach einer Einführung in das Thema und einem Judikaturüberblick zum Tatbestandsmerkmal des Feststellungsinteresses behandelte der Referent konkrete Entscheidungen in besonderer Tiefe. Erster Planpunkt war die Möglichkeit der Erhebung einer Feststellungsklage zum Zweck einer Dienstbarkeitsfeststellung.<sup>17</sup> Das Feststellungsinteresse bestehe im Rahmen der *actio confessoria* schon kraft Gesetzes und lasse sich aus § 523 ABGB ableiten.<sup>18</sup> Diesfalls könne das Argument der Subsidiarität der Feststellungsklage gegenüber der Leis-

<sup>10</sup> Der europäische Gesetzgeber rekurriert lediglich auf die altbewährte Maxime, dass die von den Mitgliedstaaten vorgesehenen Sanktionen **wirksam, verhältnismäßig** und **abschreckend** sein müssten.

<sup>11</sup> Diese Ansicht steht auch im Einklang mit dem in OGH 22. 4. 2022, 8 Ob 81/21a Rz 27 vertretenen Standpunkt, dass eine „gewöhnliche“ GmbH nicht zum Kreis der privilegierten Rechtsträger zählen solle. Ob jedoch ganz allgemein, wie es die Entscheidung nahelegt, schlicht sämtliche Gesellschaften die „durch oder aufgrund eines Gesetzes gegründet wurden“ oder „für die Eintragung ins Firmenbuch einer Konzessionspflicht unterliegen“ von der 40-jährigen Frist profitieren sollten, bezweifelt *Spitzer*.

<sup>12</sup> Bundesgesetz über die Verantwortlichkeit von Verbänden für Straftaten (Verbandsverantwortlichkeitsgesetz – VbVG), BGBl I 2005/151.

<sup>13</sup> Nach der E OGH 31. 8. 2021, 6 Ob 239/20w soll dies der Fall sein, wenn der mithaftende Verband für eine qualifizierte Straftat selbst gem § 3 VbVG strafrechtlich verantwortlich ist.

<sup>14</sup> OGH 6. 8. 2021, 6 Ob 92/21d; dahingehend einschränkend, dass „Organhandeln“ eigentlich nicht als Handlung eines Organs zu verstehen sei, sondern diesfalls Eigenhandeln der juristischen Person vorliege; vgl. OGH 29. 9. 2021, 7 Ob 113/21z; zum Ausschluss eines Eigenhandelns der juristischen Person bei Begehung einer Sexualstrafat vgl. OGH 26. 1. 2022, 7 Ob 25/21h.

<sup>15</sup> EGMR 13. 2. 2024, 4976/20, *Jann/Schweiz*.

<sup>16</sup> EuGH C-224/19, *Caixabank*, ECLI:EU:C:2020:578.

<sup>17</sup> Konkret wurde die Entscheidung OGH 29. 3. 2022, 4 Ob 228/21i näher beleuchtet.

<sup>18</sup> RIS-Justiz RS0012121.

tungsklage nicht vorgebracht werden. Selbiges habe auch im Falle der Feststellung eines vertraglichen Rechts auf Nutzung eines Grundstücks zu gelten. Dies ergebe sich aus der Sachnähe zur Feststellung einer Servitut nach § 523 ABGB. Auch für den Fall, dass sich der eigentliche Grundstückseigentümer mittels *actio negatoria* nach § 523 ABGB gegen die Anmaßung einer Servitut durch den vermeintlichen Störer zur Wehr setzen möchte, dieser sich seinerseits jedoch Eigentum an einem Teil der Liegenschaft anmaßt, könne das Feststellungsinteresse ebenso aus § 523 ABGB abgeleitet werden.<sup>19</sup> Dies habe zu gelten, weil die Eigentumsfreiheitsklage nicht bloß dem Schutz des Eigentümers vor Anmaßung einer Servitut diene, sondern auch der Abwehr jeder sonstigen Störung des Eigentums durch unrechtmäßige Eingriffe.<sup>20</sup>

Nachfolgend thematisierte *Wilfinger* den enorm praxisrelevanten Problembereich der Haftung für zukünftige Schäden. Zur Freude der Vertreterinnen und Vertreter aus der Praxis wurde unter Berufung auf eine rezente Entscheidung<sup>21</sup> aufgezeigt, dass der OGH bei der konkreten Formulierung des Feststellungsbegehrens keinen allzu strengen Maßstab anlegt. In Bezug auf das Feststellungsbegehren für die Haftung für aktuelle Schäden müsse man in der Praxis jedoch beachten, dass die mit prozessökonomischen Erwägungen begründete Subsidiarität der Feststellungsklage zu einer Belastung des Geschädigten führen könne. Der Geschädigte müsse zweckmäßige Schritte unternehmen, um die Voraussetzungen für die Schadensbezifferung im Rahmen einer Leistungsklage zu schaffen.<sup>22</sup> Dass die Subsidiarität der Leistungsklage nicht um jeden Preis gilt, zeige die OGH-Rsp<sup>23</sup> aber bei Bezifferungsschwierigkeiten des Geschädigten.

In Bezug auf die Feststellung der Haftung vor Schadenseintritt zeigte *Wilfinger* eine gewisse Ambivalenz zwischen älterer und neuerer Judikatur auf. War nach früherer Rechtsprechung bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung noch kein Schaden entstanden, fehlte es an einem rechtlichen Interesse.<sup>24</sup> Nach aktueller Rechtsprechung genüge es hingegen, dass sich ein gefährlicher Vorfall bereits ereignet habe bzw wenigstens ein Schaden auch ohne weiteres Zutun des Schädigers eintreten könne.<sup>25</sup>

Zuletzt wurde in einem kurzen Blick auf die EuGH-Rsp die Möglichkeit der Feststellung der Missbräuchlichkeit von Klauseln thematisiert. Diesbezüglich habe sich gezeigt, dass nach der KlauselRL<sup>26</sup> ein Recht auf Feststellung der Missbräuchlichkeit bestehe,<sup>27</sup> ohne dass Kläger eine etwaige Subsidiarität der Feststellungsklage beachten müssten.<sup>28</sup>

## 7. Checkliste Regress

Im letzten Vortrag des Tages widmete sich Univ.-Prof. Dr. *Stefan Perner* dem Regress. Im Sinne einer Checkliste gab er zunächst einen Überblick über die einschlägigen Gesetzesbestimmungen und deren Rechtsnatur. In diesem Zusammenhang wurde insb auf §§ 896, 1042, 1313,<sup>29</sup> 1358 ABGB

sowie §§ 3, 4 DHG eingegangen. Diesen hätten zwar eine „gemeinsame Wurzel“, im Einzelnen knüpften sich jedoch enorme rechtliche Konsequenzen an die Wahl der Regressnorm.

Da insb die Höhe des Ersatzumfangs von der Auswahl der Regressnorm abhängt, schilderte *Perner* im zweiten Punkt seiner Checkliste, wie sich der Ersatzumfang unter Heranziehung der verschiedenen Regressnormen bemesse und erinnerte in diesem Zusammenhang an die Bedeutung der Auswahl der richtigen Rechtsgrundlage. Während § 1042 ABGB in Bezug auf den Ersatzumfang einen bereicherungsrechtlichen Ansatz verfolge, gewähre § 1358 ABGB einen Rückgriffsanspruch im Umfang der Zahlung. § 896 ABGB richte sich betreffend den Ersatzumfang wiederum nach dem „besonderen Verhältnis“ im Innenverhältnis.<sup>30</sup> Im Anwendungsbereich des DHG würde der jeweilige Rückgriffumfang jedoch durch den Mäßigungstatbestand des § 4 DHG modifiziert.

Unterschiede zwischen den einzelnen Bestimmungen wurden auch in Bezug auf die Verjährung des Rückgriffsanspruchs dargelegt. In diesem Zusammenhang wurde die Judikatur<sup>31</sup> zur Verjährungsfrist des Anspruchs nach § 1042 ABGB aufgezeigt, wonach die Verjährungsfrist der getilgten Forderung entscheidend sei. Ebendiese Verjährungsfrist sei auch bei einer durch Legalzession übergegangenen Forderung maßgeblich. Ein Widerspruch zu den Verjährungsfristen von Aufwändersatzanspruch und Legalzession ergebe sich jedoch daraus, dass die Verjährung bei einem Regress nach § 896 ABGB nach heute gesicherter Rsp<sup>32</sup> 30 Jahre betrage. Anderes gelte, wenn das „besondere Verhältnis“ ein Schadenersatzanspruch sei, in diesem Fall gehe die Rechtsprechung nämlich von einer dreijährigen Verjährungsfrist aus, die freilich – anders als sonst im Schadenersatzrecht – erst mit Zahlung zu laufen beginne.

Zusammenfassend äußerte *Perner* den Wunsch nach Vereinheitlichung der verschiedenen Regressregime, wenn wertungsmäßig kein Grund zur Differenzierung besteht. Bis dahin sei die Ermittlung der richtigen Regressgrundlage von besonderer Bedeutung.

<sup>19</sup> Der Sachverhalt basiert auf OGH 5. 3. 2024, 1 Ob 6/24z.

<sup>20</sup> RIS-Justiz RS0012040.

<sup>21</sup> OGH 21. 3. 2023, 2 Ob 32/23 d.

<sup>22</sup> RIS-Justiz RS011896.

<sup>23</sup> Keine Subsidiarität bei Bemühen um Schadensbezifferung durch Einholung eines Sachverständigengutachtens OGH 23. 9. 2020, 3 Ob 72/20 i; ebenso bei Bemühen um einen Kostenvorschlag OGH 17. 7. 2023, 5 Ob 77/23 v; außerdem keine Subsidiarität in Bezug auf Gewährleistung bei komplexen Mängeln, RIS-Justiz RS0018668.

<sup>24</sup> RIS-Justiz RS0040838.

<sup>25</sup> RIS-Justiz RS0040838 (T 4, T 6, T 7, T 8, T 9 ua).

<sup>26</sup> Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. 4. 1993 über mißbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen, ABl L 1993/95.

<sup>27</sup> EuGH 10. 6. 2021, C-776/19, *BNP Paribas*, ECLI:EU:C:2021:470.

<sup>28</sup> EuGH 23. 11. 2023, C-321/22, *Provident Polska*, ECLI:EU:C:2023:911.

<sup>29</sup> An mehreren Stellen wurde betont, dass seit OGH 30. 6. 2022, 4 Ob 99/22 w klar sei, dass es sich bei § 1313 Satz 2 ABGB um keinen eigenen Anspruch handle. Diese Bestimmung sei vielmehr Ausdruck davon, dass es bei der Verpflichtung zum Einstehen für fremdes Verhalten zu einem Rückgriff im Innenverhältnis kommen müsse.

<sup>30</sup> Dieses „besondere Verhältnis“ könne sich aus vertraglicher Solidarität, Haftung für fremdes Verhalten oder Schadenersatzrecht ergeben.

<sup>31</sup> OGH 5. 4. 2005, 4 Ob 15/05 t; 20. 2. 2024, 2 Ob 23/24 g.

<sup>32</sup> RIS-Justiz RS0017572.

## 8. Eigene Schlussbemerkungen

Die Veranstaltung war geprägt von interessanten Vorträgen, lebhaften Diskussionen und Gelegenheit zum Austausch. Die ausgewählten Vorträge adressierten für Praktikerinnen und Praktiker besonders relevante Problemstellungen und gaben den Vertreterinnen und Vertretern der Kautelarjurisprudenz wichtige Impulse aus Sicht der akademischen Lehre. Den Teilnehmenden bot sich die Möglichkeit, sich einen Überblick über aktuelle Entwicklungen aus dem Zivil- und Zivilverfahrensrecht zu verschaffen und selbst am wissenschaftlichen Diskurs teilzunehmen.

Ein Tagungsbericht kann den Mehrwert des persönlichen Besuchs des Wiener Zivilrechtstags freilich nicht ersetzen. Die vorliegende Übersicht soll vielmehr all jenen, die dieses Jahr nicht an der Veranstaltung teilnehmen konnten, einen Vorgeschmack auf das nächste Jahr geben: Im kommenden Jahr bietet sich erneut Gelegenheit, dabei zu sein, wenn aktuelle Themen des Zivil- und Zivilverfahrensrechts von hochkarätigen Vortragenden verständlich und kompakt vermittelt werden. Der 3. Wiener Zivilrechtstag findet am 7. 4. 2025 an der WU statt.



**Blitzschnell  
zur passenden  
Entscheidung**

- umfangreiche Sammlung an Leitsätzen zu tausenden Entscheidungen
- wertvoller Anmerkungsteil
- wichtigste unternehmensrechtliche Literatur

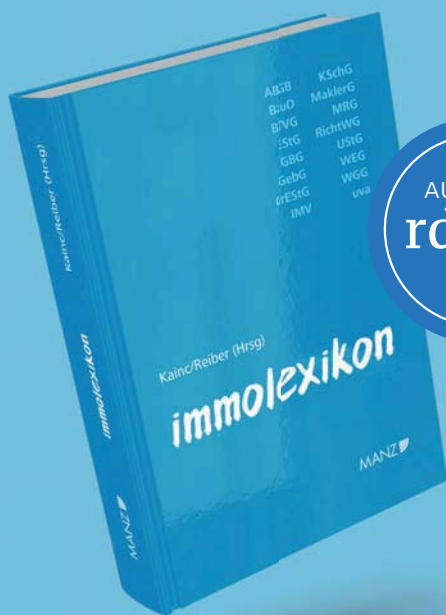
Feltl  
**UGB – Unternehmensgesetzbuch**

2. Auflage 2024. XL, 1.164 Seiten  
ISBN 978-3-214-25663-0

**248,00 EUR**  
inkl. MwSt.

shop.manz.at

**MANZ**   
175 Jahre



AUCH AUF  
rdb.at

# Ihr Stargate ins Immobilienrecht

Das immolexikon bietet Ihnen

- über 1.000 klärende Definitionen
- weiterführende Literatur und Rechtsprechung
- Verlinkungen/Verweise zu anderen relevanten Begriffen des Themenbereichs

Kainc/Reiber (Hrsg.)  
**immolexikon**

2024. VIII, 616 Seiten. Geb.  
ISBN 978-3-214-25695-1

**89,00 EUR**

inkl. MwSt.

shop.manz.at

**MANZ**   
175 Jahre



AUCH AUF  
rdb.at

# Fragen zum Wohnrecht – Antworten im GeKo

- paragrafenweise Kommentierung
- neueste Literatur und Judikatur
- hoher Praxisbezug

Painsi/Schinnagl/Spruzina/Stabentheiner/Terlitz (Hrsg.)  
**GeKo Wohnrecht**

2. Auflage 2024. XLVI, 1.370 Seiten. Geb.  
ISBN 978-3-214-25469-8

**278,00 EUR**

inkl. MwSt.

shop.manz.at

**MANZ**   
175 Jahre

# Im Gespräch

## Einblicke in die Welt der Kanzleisoftware

**Die kürzlich vom ÖRAK durchgeführte Online-Umfrage zur Zufriedenheit mit der eingesetzten Kanzleisoftware unter den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten offenbarte ein breites Spektrum an Meinungen – von großer Zufriedenheit bis hin zu ernüchternder Frustration.**

2024/203

Wir wollten im Anschluss daran natürlich auch die Sicht der Anbieter zu den Ergebnissen der Umfrage erfahren und sie wurden einzeln zu einem Gespräch im ÖRAK eingeladen. Die Gespräche wurden mit den vier Anbietern geführt, die eine Komplettlösung für Anwaltskanzleien anbieten, dh, Vertreter von ADVOKAT, jurXPERT, paragraph|software und WinCaus.net (Nennung in alphabetischer Reihenfolge) wurden im Mai eingeladen, um auch seitens des ÖRAK zu erfahren, welche Rückmeldungen es von ihrer Seite zu den Umfrageergebnissen gab und vor allem welche Pläne es zur Optimierung ihrer Produkte gibt. Allen vier Anbietern wurden die jeweiligen Einzelergebnisse der anonym durchgeführten Umfrage zur Vorbereitung übermittelt, so dass sie das direkte Feedback ihrer Kundinnen und Kunden lesen konnten.

An dieser Stelle wollen wir uns nochmals recht herzlich bei den vielen Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Umfrage und vor allem bei denjenigen bedanken, die die Möglichkeit des Feedbacks in den freien Textfeldern genutzt haben. Aus unserer Sicht ist dies ein wertvolles Feedback und wir haben dies den Anbietern auch entsprechend kommuniziert.

### Ergebnis der Gespräche mit den Software-Anbietern

In jeweils einstündigen Gesprächen hat sich gezeigt, dass die Anbieter die vom ÖRAK durchgeführte Umfrage als sehr positiv empfunden haben. Obwohl alle eine Komplettlösung für Anwaltskanzleien anbieten, hat allerdings naturgemäß jeder einen anderen Zugang dazu und damit auch eine (geringfügig) andere Form der Umsetzung.

Von Seiten des ÖRAK war es wichtig, in diesem ersten Gespräch die von den teilnehmenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten geäußerten Bedürfnisse und Kritikpunkte mit den Anbietern zu erörtern.

Auch werden die Anforderungen an die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Zusammenhang mit der Digitalisierung bei den Gerichten und Verwaltungsbehörden nicht weniger, sondern im Gegenteil immer höher (Stichwort: strukturierte Eingaben; ELAK nicht nur in Zivil- und Strafverfahren, sondern auch für Insolvenzverfahren ua). Umso wichtiger ist es, dass diese Anforderungen, die die Rechtsanwaltschaft betreffen, auch in der Kanzleisoftware gut umgesetzt werden.

Hinsichtlich etwaiger Detailfragen von Seiten ihrer Kundinnen und Kunden haben sich die Anbieter auch bereiterklärt,



Foto: istockphoto/Chainarong Prasertthai

diese direkt über die jeweilige Support-Hotline im kurzen Wege zu lösen:

### Direkter Support

**ADVOKAT:** Wir bedanken uns herzlich beim ÖRAK und allen teilnehmenden Kanzleien für die Durchführung dieser Umfrage und die zahlreichen Rückmeldungen. Die Meinungen und Anregungen sind für uns von großem Wert und bieten wichtige Einblicke, um unsere Software zu optimieren.

Die Umfrage zeigt, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer generell eine Verbesserung der Usability (moderne Benutzeroberfläche, leichtere Erlernbarkeit) und eine Erweiterung der Funktionalitäten (bessere Anbindung an Outlook, mobiles Arbeiten, Unterstützung von Workflows, bessere Suchfunktionen) wünschen. Daraus schließen wir, dass wir den Fokus noch mehr auf Benutzerfreundlichkeit und technische Erweiterungen legen werden.

Viele Kommentare sind aber zu vage, um daraus allgemein nutzbare Lösungen abzuleiten. Daher bitten wir die Teilnehmerinnen und Teilnehmer um konkreten Input. Wir bitten die Kanzleien, ihre Situation und Anregungen an folgende E-Mail-Adresse zu senden: [anregungen@ADVOKAT.at](mailto:anregungen@ADVOKAT.at).

Das Feedback unserer Kundinnen und Kunden ist ein wesentlicher Bestandteil unseres kontinuierlichen Verbesserungsprozesses und wir sind überzeugt, dass die kommenden Änderungen maßgeblich dazu beitragen werden, die Kanzleiarbeit noch besser zu unterstützen.

**jurXPERT:** Sie erreichen unseren Support von Montag bis Donnerstag 08:00 bis 17:30 Uhr und Freitag 08:00 bis 14:30 Uhr entweder telefonisch unter **0800 333 460** oder per E-Mail an [xperthen@x-bs.at](mailto:xperthen@x-bs.at). Unsere erfahrenen XPERTinnen unterstützen Sie nicht nur bei Fragen und Problemen zur Software, sondern bieten auch Anwender-Schulungen und Webinare in verschiedensten Bereichen (Grundbuch, Firmenbuch, Kurrentien etc) an und stehen Ihnen auch bei Workflow-Optimierungen mit Tipps und Tricks zur Seite.

**paragraph|software:** Paragraph-Software bietet ihren Kundinnen und Kunden weitreichenden und qualifizierten Support für ihre individuellen Anliegen unter 0316/27 62 41 und [office@paragraph-software.at](mailto:office@paragraph-software.at) und zusätzlich laufende Fortbildungsveranstaltungen, um Kundinnen und Kunden

zu unterstützen, den digitalen Alltag der Kanzlei effizient abzuwickeln.

**WinCaus.net:** Unser Support-Team ist unter 01/812 67 68 50 und [wincaus@edv2000.net](mailto:wincaus@edv2000.net) von Montag bis Donnerstag 08:00 bis 17.00 Uhr und Freitag von 08:00 bis 14.00 Uhr persönlich erreichbar. Da unser Support-Team direkt am Telefon sitzt, werden Anrufe sofort entgegengenommen und beantwortet. Ein Ticketsystem hinsichtlich Kundenanfragen ist daher nicht notwendig. Jeder Kunde kommt direkt zum Supportmitarbeiter. Da unsere Supportmitarbeiterinnen und -mitarbeiter WinCaus.net selbst testen, installieren und auch die Schulung für Kundinnen und Kunden abhalten, sind unsere Support-Mitarbeiter voll eingeschult und können den Support ohne Wartezeit qualitativ sofort erledigen.

### Fragen für die Zukunft – Neue Entwicklungen

Um keine Missverständnisse aufkommen zu lassen, haben wir allen vier Anbietern im Anschluss an unser Gespräch auch die sich aus Sicht des ÖRAK aus der Umfrage ergebenden wichtigsten Fragen nochmals schriftlich zukommen lassen und haben sie gebeten, diese zu beantworten.

Wir wollen Ihnen diese Antworten nicht vorenthalten und Sie finden im Folgenden sowohl unsere Fragen als auch die Antworten des jeweiligen Anbieters ungekürzt:

### Welche Rückschlüsse aus der Umfrage ziehen Sie für Ihr eigenes Produkt und welche Adaptierungen wollen Sie zeitnah umsetzen?

**ADVOKAT:** Unser Ziel ist, wie ein Umfrageteilnehmer positiv hervorhebt: „Kundeneinbindung bei der Entwicklung. Ehrliches Bemühen, gute SW (Benutzbarkeit, Aufgabenadäquanz) zu erstellen und nicht ‚am Kunden vorbei‘ zu entwickeln.“ Genau darum geht es uns: gezielt mögliche Weiterentwicklungen und Optimierungen unserer Software festzustellen und zu realisieren.

Die Mehrzahl der österreichischen Anwaltskanzleien vertraut auf ADVOKAT Software seit vielen Jahren. Mit einer Mannschaft von über 70 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern arbeiten wir, mit Hauptfokus auf den Rechtsmarkt, ständig an Erweiterungen und Verbesserungen der Software.

---

## Das User-Interface wird sukzessive adaptiert. – ADVOKAT

---



Leider gibt es keine einfache Antwort auf die sehr komplexen Fragestellungen, deshalb wollen wir weiter ständig an der intuitiven Benutzbarkeit des Programms arbeiten.

Darüber hinaus teilen wir gerne mit: ADVOKAT wird in den nächsten Jahren sukzessive ein neues Erscheinungsbild (User-Interface) erhalten. Die dafür notwendigen, vorbereitenden Arbeiten an der technischen Infrastruktur sind weitgehend abgeschlossen.

**jurXPERT:** Zunächst möchten wir uns beim ÖRAK und den zahlreichen Teilnehmerinnen und Teilnehmern für die Durchführung dieser Umfrage recht herzlich bedanken, besonders für das große Lob bezüglich unserer Supportleistungen. Die Umfrage hat uns aufgezeigt, dass viele an die Software gerichtete Wünsche/Funktionen eigentlich bereits vorhanden wären. Daher werden wir zukünftig ein noch größeres Augenmerk auf eine verbesserte Kommunikation mit unseren Kundinnen und Kunden legen (regelmäßige Newsletter, „WSSD“), kombiniert mit weiteren modernen Kommunikationsformen. Das mobile Arbeiten, das durch unsere *neue Weblösung* und App bereits unterstützt wird (bereits bei mehr als 200 Userinnen und Usern im Einsatz), wollen wir künftig dabei auch noch besser kommunizieren. Darüber hinaus sind aber auch zahlreiche Verbesserungen in jurXPERT geplant (weitere Details siehe unten).

**paragraph|software:** Die Umfrage brachte eindeutige Präferenzen zum Ausdruck. Die zentralen Anforderungen an Kanzleisoftware sind eine Aktenverwaltung, die Fälle abbildet und Fallabläufe als Geschäftsabläufe mit entsprechendem Automationsgrad abwickelt, die gesicherte Kommunikation mit Mandantinnen und Mandanten, Gerichten, Behörden sowie sonstigen Fallbeteiligten, eine verlässliche Datensicherung und eine verständliche und ansprechende Bedienungsführung.

Konsequent setzen die Expertinnen und Experten der Paragraph-Software derzeit die Vollintegration gesicherter Kommunikation mittels context in der Aktenverwaltung, die Abbildung des elektronischen Gerichtsakts und die Schnittstelle zum Wirtschaftsregister (WiEReG) um. Diese technischen und inhaltlichen Innovationen werden durch innovative Fortbildungsformate und durch Bereitstellung von Kanzleidienstleistungen begleitet.

**WinCaus.net:** Unsere Software ist vielseitig, vor allem aufgrund dessen, dass wir Kundenwünsche ernst nehmen und in die Software integrieren. Wir stehen wie bisher für Verbesserungswünsche zur Verfügung und bitten unsere Kundinnen und Kunden, uns dies mitzuteilen. Vorgaben der Justiz werden bei uns zeitnah umgesetzt.

**In unserer Umfrage haben sich viele Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine intuitive Bedienoberfläche und bessere usability gewünscht. Wo sehen Sie Ihre Software in diesem Bereich bzw sind in der nahen Zukunft Änderungen geplant, um diesen Wünschen entgegenzukommen?**

**ADVOKAT:** Siehe Antwort Frage 1.

**jurXPERT:** Wir haben bereits in den letzten Monaten jurXPERT massiv im Bereich des Dokumentmanagements + Volltextsuche optimieren können und setzen aktuell diese



Prozesse auch für weitere wichtige Bereiche in jurXPERT fort, die beim nächsten Pflichtupdate im Juni ausgeliefert werden. Damit wird es zu einer deutlich effizienteren Bedienbarkeit kommen. Auch unter Einbeziehung des Kundenfeedbacks dieser Umfrage ist es geplant, zum Jahreswechsel ein Redesign von jurXPERT auszuliefern. Dieses wird noch moderner, schlanker und bedienungsfreundlicher.

---

### Zum Jahreswechsel ist ein Redesign geplant. – jurXPERT

---



**paragraph|software:** Innovation, Ergonomie und Kundenzufriedenheit stehen für die Paragraph-Software seit 35 Jahren im Zentrum. Die anwaltliche Tätigkeit gehört inhaltlich und organisatorisch zu den komplexesten Arbeitsfeldern, welche mit Informationstechnologie unterstützt werden kann. Durch Analyse und Abstraktion dieser Tätigkeit bemühen wir uns, das modernste Design zu finden und Komplexität so einfach und verständlich darzustellen und so effizient wie möglich umzusetzen. Abläufe der Praxis werden so in ergonomischer Weise nachgebildet und können flexibel adaptiert werden. Innovation ist für die Paragraph-Software ein ständiger Optimierungsprozess.

**WinCaus.net:** Die Usability wird stetig von uns überprüft und wir bemühen uns immer, mit der Zeit zu gehen. Aus diesem Grund haben wir vor zwei Jahren auf eine neue, moderne und benutzerfreundliche Oberfläche (V3) umgestellt, die unsere User jederzeit gerne verwenden können. Diese Information senden wir in unseren Newslettern regelmäßig aus. Außerdem gibt es in WinCaus.net eine Informationsplattform, in welcher wir zusätzlich alle Informationen bereitstellen.

**Die Justiz hat den digitalen Gerichtsakt eingeführt. Die Abbildung in der Kanzleisoftware kann mit der Justizlösung jedoch noch nicht ganz mithalten. Welche Verbesserungen möchten Sie noch vornehmen?**

**ADVOKAT:** In ADVOKAT Online „Elektronische Akteneinsicht“ ist der Akt des Gerichts 1:1 abgebildet. Dieser Akt kann zudem „offline“ in die Aktenverwaltung geladen werden. Dabei wird die Ordnerstruktur des Gerichts übernommen. Die Daten können auch einfach auf das Notebook kopiert werden.

**jurXPERT:** Der Import der ELAK-Daten in jurXPERT wird künftig stark an die Struktur des digitalen Gerichtsakts an-

gelehnt sein, bereits mit einer besseren Performance, und wird im nächsten Pflichtupdate mit Ende Juni unseren Kundinnen und Kunden zur Verfügung gestellt. Basierend auf dieser Struktur wird es hier auch künftig noch Optimierungen in unserem Beilagensystem geben.

**paragraph|software:** Paragraph-Software bietet in seiner Kanzleisoftware ELAK-kompatible Akten, welche auch entsprechend organisiert und auf mobilen Endgeräten ortsunabhängig – auch offline – bedient werden können. Der weitere Ausbau der Navigation, optimierte Suchfunktionen, Sprungmarken und Highlighting in pdf-Dokumenten sind in der Testphase.

**WinCaus.net:** Unsere Software ist die erste Software, welche die elektronische Akteneinsicht ident mit der Gerichtsapplikation abgebildet hat. Außerdem ist es auch in diesem Teil von WinCaus.net möglich, über die Volltextsuche nach und in Texten zu suchen. Suchbegriffe werden farblich hervorgehoben, ident wie im Justizakt. Wenn der User dies möchte, speichert WinCaus.net automatisch in das Dateisystem. Durch die Funktionalität ist der User in der Lage, die Struktur eines Aktes der Elektronischen Akteneinsicht auch im Dateisystem strukturiert abzubilden, inklusive Überschriften.

**Neu:** Die Abfrage ist auch direkt im Akt über die rechte Maustaste auf das Aktenzeichenrückmeldedokument (WebERV Rückverkehr) durchführbar.

---

### Der ELAK wird ident der Gerichtsapplikation abgebildet. – WinCaus.net

---



**Einige Rechtsanwaltskanzleien wünschen sich eine Kanzleisoftware, die auf Apple-Betriebssystemen läuft. Kann Ihre Software das leisten bzw planen Sie diesbezüglich eine Erweiterung?**

**ADVOKAT:** Die überwiegende Mehrheit unserer Kunden verwendet Microsoft-Produkte, deshalb ist unsere Entwicklung darauf ausgerichtet. Allerdings haben wir eine umfangreiche App für iPhone und iPad, welche viele ADVOKAT-Funktionen unterstützt.

**jurXPERT:** XPERT wird bereits in einigen Kanzleien über virtuelle Maschinen auf den Clients oder über Terminalser-

ver bzw Citrix auch auf iOS-Betriebssystemen erfolgreich betrieben und hier werden unsere Kundinnen und Kunden auch durch unsere IT-Abteilung unterstützt bzw betreut. Daneben gibt es eine eigenständige iOS-App und die Möglichkeit, mit unserer *neuen Weblösung* jurXPERT direkt auch auf allen Apple-Endgeräten (ua Browser Safari) einheitlich zu nutzen und somit besonders schnell und effizient arbeiten zu können. Besonders für Juristinnen und Juristen bietet unsere *Weblösung* zusätzliche Vorteile im Bereich der Leistungserfassung (Leistungskalender), modernes Aufgabenmanagement, Statistiken, übersichtliche Darstellungen (Dashboard) und neue übergreifende, besonders schnelle Suchmöglichkeiten.

**paragraph|software:** Paragraph-Software richtet dafür „Parallels Desktop“ ein und bietet eine umfassende Betreuung in einer Cloudlösung mit VPN-Remoteverbindung, bei welcher das in der Kanzlei eingesetzte Betriebssystem keine Rolle spielt.

**WinCaus.net:** Da unsere Kundinnen und Kunden alles aus einer Hand beziehen können (Soft- und Hardware), ist unsere Software als Remotedesktop-Lösung auf Apple-Geräten verwendbar. Weiters kann die WinCaus.net-App auf jedem Apple- oder Android-Gerät genutzt werden.

**Das automatisierte Erstellen von komplexen Vorlagen (Verträge, Gendern, Aufsandungserklärungen etc) würde zahlreichen Kanzleien viel Zeit ersparen. Welche Lösungen bieten Sie bereits heute und welche werden Sie in Zukunft dazu noch anbieten?**

**ADVOKAT:** Mit zunehmendem Automatisierungsgrad in der Dokumentenerstellung steigt auch der Komplexitätsgrad in der Vorlagenerstellung. ADVOKAT ist überzeugt, dass sich der einmalige Aufwand in einen hohen Grad der Dokumentautomatisierung schnell amortisiert. Zudem sind wir weiterhin ständig bestrebt, die Standardisierung weiter voranzutreiben und bereits jetzt mit diesen ADVOKAT-Vorlagen einen hohen Automatisierungsgrad zu erreichen. Ein Beispiel ist der ADVOKAT Vertragsassistent, ein weiteres die Abwicklung eines Wohnungseigentumsprojekts mit Kauf-/Bausträgervertrag und Treuhandvereinbarung.

**jurXPERT:** Da wir stets Vorreiter in diesem Thema waren und auch mehrere Branchen erfolgreich bedienen, bieten wir unseren Kundinnen und Kunden durch unser Vertragsmodul herausragende Möglichkeiten an, zB im Bausträgerbereich durch einmalige Eingabe der Daten (benutzerdefinierte Felder/Rollen/Objekte) und Subakten/Aktkopien. Verträge werden dadurch in wenigen Minuten vollständig abgewickelt inkl etwa Aufsandungserklärungen, Ratenzahlungen, auf Wunsch auch geschlechtsspezifisch ausformuliert.

**paragraph|software:** Paragraph-Software umfasst ein Dokumentverwaltungssystem mit Zugriffsmanagement, Bibliothek, Wissensdatenbank, indizierter Volltextsuche und einem integrierten Formulareditor. Mit dieser Funktion können sämtliche Schriftsorten automatisiert mit in Akten

gespeicherten Daten ausgefüllt werden. Beispiele sind die vollautomatisierte Erstellung von Kauf- und Bausträgerverträgen unter Berücksichtigung sämtlicher Varianten (1/2 Käufer; Verbraucher/Anleger; Ratenplan A/B) samt Berechnung aller Gebühren und Aufsandungserklärungen, TH-Vereinbarungen und die entsprechenden Ratenschreiben in allen BTVG-Käuferakten, oder aber die automatisierte Erstellung von Betriebskostenabrechnungen über alle Mieterakten für die Hausverwaltungsprojekte.

---

## Kauf- und Bausträgerverträge können vollautomatisiert erstellt werden. – paragraph|software

---



**WinCaus.net:** WinCaus.net bietet bereits eine Vielzahl an Standardvorlagen an. Diese Standardvorlagen können mit einer eigenen Bibliothek erweitert werden. Über Textbausteine und Tags können nahezu alle Aktinformationen in den Vorlagen verwendet werden. Automatisch generierte Verträge, Schriftsätze etc funktionieren in WinCaus.net seit jeher vollautomatisch. Die Erstellung dieser Vorlagen kann durch den User nach einer Einschulung selbst durchgeführt werden oder auch das WinCaus.net Support-Team für den User erstellen. Weiters können durch die Verwendung programmierbarer Processcodes auch Abläufe abgebildet werden, zB Berechnung Grunderwerbssteuer und Eintragungsg Gebühr. Dies ist mit unserem neuen Modul „Legal Tech“ nun noch einfacher möglich.

### Fazit

Aus Sicht des ÖRAK zeigt das Ergebnis der Umfrage sehr deutlich, was sich die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte wünschen, um für die Digitalisierung und die neue Form des Arbeitens gerüstet zu sein.

Unsere Umfrage und die Gespräche mit den Software-Anbietern sind lediglich ein erster Schritt zur Verbesserung der bestehenden Angebote bzw zur Erleichterung des Arbeitsalltags in den Kanzleien durch die Möglichkeiten der Digitalisierung. Da die Wettbewerbsfähigkeit der Rechtsanwaltschaft und die Attraktivität des Standes maßgeblich von den Möglichkeiten der eingesetzten Kanzleisoftware abhängen, werden wir dieses Thema und die Umsetzung von modernen Lösungen weiterverfolgen.

Ob die versprochenen Änderungen umgesetzt werden und es zu einer gesteigerten Zufriedenheit der Kollegenschaft führt oder ob es Bedarf an Nachschärfungen gibt, wollen wir auch in Zukunft durch eine Follow-up-Umfrage sicherstellen.

Die Kanzleisoftware ist das Herzstück jeder Kanzlei. Sie soll Prozessabläufe effizient abbilden und intuitiv bedienbar machen. Eine All-in-one-Lösung, die die Installation zusätzlicher Apps und Add-ins weitgehend obsolet macht, ist das Ziel. Zusätzliche Apps bedingen immer einen zusätzlichen Workflow, der aufwendig ist. Das Ziel sollte die Vereinfachung der Abläufe und die Vollintegration von Basis-Apps sein bzw die Möglichkeit von individuellen Schnittstellen. Durch die Digitalisierung soll das Arbeiten schließlich leichter werden.

Damit wir uns mehr auf die Inhalte und unsere Mandantinnen und Mandanten konzentrieren können.

---

**ADVOKAT: entwickelt von ADVOKAT Unternehmensberatung  
GREITER & GREITER GmbH ([www.advokat.at](http://www.advokat.at));  
Support: telefonisch Mo – Do 08:00 – 17:30, Fr 08:00 – 14:00, 0512/58  
80 33 bzw per E-Mail Mo – Fr 08:00 – 18:00 [support@advokat.at](mailto:support@advokat.at)**

**jurXPERT: entwickelt von XPERT Business Solutions GmbH  
([www.x-bs.at](http://www.x-bs.at));  
Support: Mo – Do 08:00-17:30, Fr 08:00 – 14:30,  
0800/333 460 bzw [xperen@x-bs.at](mailto:xperen@x-bs.at)**

**paragraph|software: entwickelt von Paragraph-Software GmbH  
([www.paragraph-software.at](http://www.paragraph-software.at));  
Support: 0316 27 62 41 bzw [office@paragraph-software.at](mailto:office@paragraph-software.at)**

**WinCaus.net: entwickelt von EDV 2000 Systembetreuung GmbH  
([www.edv2000.net](http://www.edv2000.net));  
Support: Mo – Do 08:00 – 17:00, Fr 08:00 – 14:00, 01/812 67 68 50  
bzw [wincaus@edv2000.net](mailto:wincaus@edv2000.net)**

---

ERSTE  SPARKASSE 



# Der beste Start zur eigenen Kanzlei.

Machen Sie den Schritt mit  
dem s Existenzgründungs-Paket.  
**#glaubandich**

[sparkasse.at/fb](https://sparkasse.at/fb)



**CHRISTIAN MOSER**  
ÖRAK, Juristischer  
Dienst

2024/204

# ERV-Rückverkehrssperre

#zustellung #erv #usp #temporäreabmeldung

**In der Urlaubszeit melden sich einige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte vom Elektronischen Rechtsverkehr (ERV) ab, um die Auslösung von Fristen während der Abwesenheit zu vermeiden. Was ist dabei zu beachten?**

Rein faktisch ist es möglich, bei der eigenen Übermittlungsstelle eine ERV-Rückverkehrssperre einzurichten. Das funktioniert für gewöhnlich durch Bekanntgabe des Start- und End-Zeitpunkts in einer dazu vorgesehenen Eingabemaske der jeweiligen Anwaltssoftware. Im ERV-Teilnehmerverzeichnis beim Bundesrechenzentrum (BRZ) erfolgt dann eine Statusänderung von „R“ (kann Rückverkehr empfangen) auf „E“ (kann Nachrichten senden, aber keinen Rückverkehr empfangen). Zum gewünschten Enddatum wird der Status wieder auf „R“ geändert.

Abs 3 ZustellG iVm § 89c GOG), wenn Sie dem nicht aktiv widersprochen haben (§ 28b Abs 5 ZustellG). Besteht diese Kopplung des Unternehmensserviceportals (USP) mit dem ERV, so wirkt auch die ERV-Rückverkehrssperre auf das USP. In diesem Fall brauchen und können Sie im USP nichts gesondert unternehmen. Sollten Sie die Kopplung jedoch gelöst haben, müssten Sie zusätzlich zur ERV-Rückverkehrssperre auch noch eine Meldung im USP im Abschnitt „Abwesenheit“ anlegen, sofern Sie Zustellungen ins USP ebenfalls vermeiden wollen. Unternehmen können sich für max 28 Tage von der elektronischen Zustellung abmelden, diese Abwesenheitsmitteilung wirkt per sofort bis zum Endtag um 23.59 Uhr und kann jederzeit wieder gelöscht werden.

**Achtung:** Als Unternehmerin oder Unternehmer sind Sie seit 1. 1. 2000 zur Teilnahme an der elektronischen Zustellung gem § 1b E-GovG verpflichtet (Ausnahme: Kleinunternehmer). Sollten Sie also die Kopplung des USP mit dem ERV lösen, so müssen Sie Schriftstücke, die Ihnen von Behörden elektronisch zugestellt werden, fortan direkt im USP abrufen.

**Tip:** Stellen Sie daher sicher, dass die Kopplung des USP mit dem ERV aufrecht ist. So erhalten Sie sämtliche Zustellungen bequem in ein Postfach und müssen sich nicht manuell im USP einloggen.

**Abb 1: Aktivierung der elektronischen Zustellung für Privatpersonen (<https://oesterreich.gv.at>). Unter „Stellvertretung auswählen“ können Sie in die Rolle als Zustellbevollmächtigter Ihres Unternehmens schlüpfen und die elektronische Zustellung für das vertretene Unternehmen managen. Grafik: Screenshot**

## Faktische Konsequenzen

Bei aufrechter Abwesenheitsmeldung kann keine Zustellung über den ERV vorgenommen werden. Das heißt jedoch nicht, dass das Schriftstück dem Absender als unzustellbar zurückübermittelt wird. Die Auswahl des Zustellkanals erfolgt nämlich automatisch über das System, sodass zunächst eine andere Form der Zustellung (zB der Postweg) gesucht wird. Kann eine erfolgreiche Zustellung vorgenommen werden, so erhält der Absender im Nachhinein mit dem Zustellnachweis auch eine Mitteilung, auf welchem Weg die Zustellung tatsächlich erfolgt ist.

## Kopplung mit dem USP

Seit 1. 12. 2019 erhalten Sie elektronische Zustellungen von Behörden automatisch in den ERV weitergeleitet (§ 34

## Weiterleitungen

- Nachrichten aus der FinanzOnline DataBox in Mein Postkorb anzeigen
  - Nachrichten aus Mein Postkorb in den ERV weiterleiten
- Nachrichten werden weitergeleitet an: R000000**

**Abb 2: Einstellungen setzen unter [usp.gv.at](https://usp.gv.at): „Mein Postkorb“ -> Einstellungen -> Weiterleitungen** Grafik: Symbolgrafik

Sollten Sie dauerhaft nicht mehr am ERV teilnehmen (zB automatische Abmeldung durch die Rechtsanwaltskammer nach Verzicht auf die Rechtsanwaltschaft), so wird die Kopplung vom System automatisch gelöst, um zu verhindern, dass an den ERV weitergeleitete Zustellungen nicht mehr abgeholt werden können.

## FinanzOnline

Zustellungen über FinanzOnline können zur Information zusätzlich im USP (Mein Postkorb) angezeigt werden, es erfolgt jedoch keine Weiterleitung, sondern eine reine Anzeige, sodass das Löschen dieser Nachrichten im USP kein Löschen in FinanzOnline bewirkt. Diese Nachrichten werden auch nicht in den ERV weitergeleitet!

Ebenfalls sind Zustellungen in FinanzOnline nicht von der Abwesenheitsmeldung im USP betroffen. Die Abmeldung

von der elektronischen Zustellung in FinanzOnline ist nur für Kleinunternehmer möglich (vgl. § 5b Abs. 3a FOnV 2006), eine Abwesenheitsmeldung in FinanzOnline gibt es nicht.

**Tipp:** Vergewissern Sie sich, dass Sie in FinanzOnline eine E-Mail-Adresse hinterlegt haben, um über neu einlaufende Nachrichten verständigt zu werden und keine etwaigen Fristen zu versäumen.

### Zustellungen per Post

Um zu vermeiden, dass Schriftstücke am Postweg zugestellt werden, muss zusätzlich bei der Post kostenlos eine Postabwesenheit bekanntgegeben werden, die bewirkt, dass einlangende RSA- und RSb-Briefe an den Absender mit dem Vermerk „ortsabwesend“ retourniert werden. Die Ortsabwesenheit kann online mit dem Post-Account, persönlich in einer Filiale oder schriftlich beim Post Kundenservice beantragt werden.

### Private Behördenschreiben

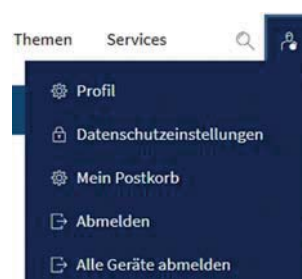
Beachten Sie auch, dass Ihr Zugang im USP (<https://usp.gv.at>) nichts mit Ihrem Zugang als Privatperson im Bürgerserviceportal (<https://oesterreich.gv.at>) zu tun hat. Aufgrund der optischen Ähnlichkeit besteht eine gewisse Verwechslungsgefahr!

In beiden Oberflächen melden Sie sich mit Ihrer ID Austria an, die der Authentifikation dient. Sie steigen also auch im USP als natürliche Person ein, jedoch in Ihrer Funktion als Einzelunternehmerin/Einzelunternehmer, Geschäftsführerin/Geschäftsführer, Vorstandsmitglied etc. Vergleichbar ist das mit der Funktion Ihres Rechtsanwaltsausweises: Sie können sich damit gegenüber dem Sicherheitspersonal am Gericht als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt ausweisen, Sie können sich mit demselben Ausweis aber auch bei einer Verkehrskontrolle während des privaten Wochenendausflugs gegenüber den Exekutivorganen ausweisen, da der Rechtsanwaltsausweis als amtlicher Lichtbildausweis gilt.

In beiden Oberflächen können Sie sich zur elektronischen Zustellung an- und wieder abmelden. Im USP finden Sie das Service „Mein Postkorb“ nach dem Login gleich auf der Startseite unter „Meine Services“.



Im Bürgerserviceportal finden Sie das Service „Mein Postkorb“ am schnellsten rechts oben beim Klick auf das Benutzer-Icon.



Es ist daher durchaus möglich, dass Sie in Ihrer Unternehmerfunktion zur elektronischen Zustellung angemeldet – weil auch verpflichtet – sind (siehe oben), als Privatperson jedoch nicht zur elektronischen Zustellung angemeldet sind.

**Achtung:** Beachten Sie auch, dass Sie bei Funktionen in mehreren Unternehmen oder Vereinen nach dem Login im USP zunächst auswählen müssen, für welches Unternehmen Sie tätig werden und die Registrierung zur elektronischen Zustellung für jedes Unternehmen einzeln vorgenommen werden muss.

usp.gv.at/at.gv.mpk-p/registration

Mein Postkorb

Formulare Hilfe Mein Postkorb schließen DE

Christian Moser **Moser Christian**

Jetzt registrieren

### Registrieren Sie sich jetzt zur elektronischen Zustellung

Mein Postkorb ist Ihr zentrales, elektronisches Postfach für behördliche Nachrichten. Nach der Registrierung können Sie Zustellungen von Behörden einfach digital erhalten. Um dieses Service zu nutzen, geben Sie bitte eine gültige E-Mail-Adresse ein. Wir senden Ihnen umgehend eine E-Mail mit Aktivierungslink. Nach dessen Aktivierung ist Ihre Registrierung zur elektronischen Zustellung abgeschlossen.

E-Mail-Adresse \*

Zustimmung \*

Hiermit nehme ich zur Kenntnis, dass meine Anmeldung als Einwilligung zum Empfang von Zustellstücken in elektronischer Form gemäß § 28b Zustellgesetz gilt. Die Verarbeitung meiner Daten erfolgt gem. Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO aufgrund § 28b und § 37b Zustellgesetz.

Jetzt registrieren

**Abb 3: Aktivierung der elektronischen Zustellung für Unternehmen (<https://usp.gv.at>). Der Unterschied besteht darin, dass neben dem Namen der eingeloggt natürlichen Person die Unternehmensbezeichnung (fett) angeführt ist, bei einem Einzelunternehmer wäre das ebenfalls der Name, allenfalls noch ergänzt durch einen Titel. Grafik: Screenshot**

Leider unterscheiden sich die Oberflächen der Registrierung zur elektronischen Zustellung im Bürgerserviceportal (s Abb 1) und im USP (s Abb 3) nur minimal, weshalb dem Benutzer bewusst sein muss, dass er mit dem Login unter <https://oesterreich.gv.at> prinzipiell keine Veränderungen für sein Unternehmen bewirkt. Es ist jedoch möglich, dass Sie in „Mein Postkorb“ für ein vertretenes Unternehmen agieren, indem Sie über „Stellvertretung auswählen“ in diese Rolle schlüpfen.

**Tipp:** Kontrollieren Sie daher anhand der URL in der Browser-Adresszeile, ob Sie im USP oder im Bürgerserviceportal angemeldet sind und vergewissern Sie sich anhand des fett geschriebenen Textes neben Ihrem Namen, für welches Unternehmen Sie gerade aktiv sind.

### Rechtliche Aspekte

Anders als bei der Abwesenheitsmitteilung im USP (vgl § 28b Abs 2 ZustG) gibt es für die ERV-Rückverkehrssperre keine gesetzliche Grundlage!<sup>1</sup> Gem § 89c Abs 5 Z 1 GOG sind Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Verteidigerinnen und Verteidiger in Strafsachen zur Teilnahme am ERV verpflichtet. Ein Verstoß dagegen ist wie ein Formmangel zu behandeln, der zu verbessern ist (Abs 6), was sich im Wesentlichen dahingehend auswirkt, dass nicht per ERV eingebrachte Schriftsätze und Beilagen zu Verbesserungsverfahren führen.

Im umgekehrten Kommunikationsweg, nämlich von Gericht/Behörde zu ERV-Teilnehmer, wurden die faktischen Auswirkungen der aufgrund einer ERV-Rückverkehrssperre nicht möglichen Zustellung per ERV bereits ausführlich erläutert: Das BRZ versucht, so schnell wie möglich auf einem anderen Weg erfolgreich zuzustellen.

### Fehlerhafte Zustellungen

Vereinzelt wird dem ÖRAK von fehlerhaften Zustellvorgängen durch die Behörden berichtet. Die Ursachen dafür sind nicht immer zu rekonstruieren und können durchaus auch durch menschliche Eingabefehler begründet sein.

Wenn zB eine Organstrafverfügung für das privat angemeldete Kfz ins USP zugestellt werden sollte oder umgekehrt jene des Firmenfahrzeugs ins Bürgerserviceportal, wäre das offenkundig ein Zustellfehler, weil Privatperson und Unternehmereigenschaft verwechselt wurden. Allerdings wird der Zustellmangel durch das tatsächliche Zukommen geheilt (§ 7 ZustG), sodass derartige Fehler zwar ärgerlich sind und womöglich eine Frist früher als gewünscht auslösen, letztlich aber wohl keine schlimmen Konsequenzen daraus entstehen.

**Tipp:** Sollte offenkundig eine fehlerhaft vorgenommene Zuordnung durch die Behörde vorliegen, so nehmen Sie direkten Kontakt auf, um zumindest Folgezustellfehler auszuschießen.

### Zustellzeitpunkt

Ist die Koppelung ERV/USP aufrecht, gilt als Zustellzeitpunkt „jeweils der auf das Einlangen in den elektronischen Verfügungsbereich des Empfängers folgende Werktag, wo

bei Samstage nicht als Werktag gelten“ (§ 34 Abs 3 ZustG iVm § 89d Abs 2 GOG).

Ist die Koppelung ERV/USP jedoch aufgehoben, so erhält man Zustellungen von Verwaltungsbehörden ins USP und damit gilt ein Schriftstück „jedenfalls mit seiner Abholung als zugestellt“ (§ 35 Abs 5 ZustG), ansonsten gilt die Zustellung „als am ersten Werktag nach der Versendung der ersten elektronischen Verständigung bewirkt, wobei Samstage nicht als Werktag gelten“ (§ 35 Abs 6 ZustG).

Diese Differenzierung aufgrund der Zustellfiktion des ERV wurde vom VfGH als verfassungsrechtlich zulässig erachtet (VfGH 9. 12. 2015, G 325/2015 ua).

**Tipp:** Vergewissern Sie sich im USP, ob das Häkchen bei „Nachrichten aus Mein Postkorb in den ERV weiterleiten“ gesetzt ist (s Abb 2).

### Berufsrechtliche Implikationen

§ 7 Abs 4 RAO legt fest, dass „sowohl die Kanzlei als auch die Niederlassungen“ Abgabestellen iSd § 13 Abs 4 ZustG sind. Eine Zustellfiktion ergibt sich daraus nicht (vgl OGH 29. 5. 2008, 2 Ob 93/08b). Da die Kanzlei als Abgabestelle regelmäßig zur Verfügung stehen muss, kann es allenfalls zu einer disziplinarischen Verantwortung kommen.

Wie bereits ausgeführt, ist die Pflicht zur Teilnahme am ERV in § 89c Abs 5 Z 1 GOG normiert. Das bedeutet jedoch keine permanente uneingeschränkte Erreichbarkeit, es muss nur dafür Sorge getragen werden, dass die Interessen der Mandantinnen und Mandanten nicht beeinträchtigt werden (vgl OGH 15. 3. 2021, 20 Ds 12/20z). Die Abmeldung vom ERV darf aber nicht missbräuchlich erfolgen.<sup>2</sup>

Rein technisch ist es möglich, auch für einen P- und S-Code eine ERV-Rückverkehrssperre einzurichten. Ob das berufsrechtlich tragbar ist, da im Gegensatz zu Einzelrechtsanwältinnen und -rechtsanwälten in einer größeren Kanzleistruktur ja ohne Weiteres entsprechende organisatorische Maßnahmen zur Entgegennahme des ERV getroffen werden können, ist noch nicht ausjudiziert.

## GESETZLICHE BASIS

**Die ERV-Rückverkehrssperre ist – im Gegensatz zur Abwesenheitsmitteilung im USP – gesetzlich nicht geregelt!**

**Sie funktioniert aber faktisch reibungslos und kann daher, sofern sie nicht missbräuchlich verwendet wird, für kurze Abwesenheiten bei der Übermittlungsstelle bekannt gegeben werden.**

<sup>1</sup> Frauenberger-Pfeiler in Frauenberger-Pfeiler/Riesz/Sander/Wessely (Hrsg), Österreichisches Zustellrecht<sup>3</sup> (2023) zu § 89a GOG Rz 3.

<sup>2</sup> Kleibel in Murko/Nunner-Krautgasser (Hrsg), Anwaltliches und notarielles Berufsrecht (2022) zu § 7a RAO Rz 10 sowie Csoklich in Murko/Nunner-Krautgasser, Anwaltliches und notarielles Berufsrecht (2022) zu § 14 RAO Rz 28f.

## Innovation in Legal Tech: Klarity Bridge

In unserer Beratungspraxis überprüfen wir regelmäßig innovative Softwaretools auf ihre Einsatzmöglichkeiten in Rechtsanwaltskanzleien, um bestehende Probleme zu lösen. Auf der letztjährigen Legal-Tech-Konferenz haben wir ein besonders interessantes Tool entdeckt und gemeinsam mit den Entwicklern praxisnahe Anwendungsfälle konzipiert, die spezifische Herausforderungen im Kanzleialltag adressieren. Klarity Bridge wurde entwickelt, um eine zugängliche und kosteneffiziente Alternative zu den herkömmlichen eDiscovery-Lösungen zu bieten.

eDiscovery ist eine Methode zur digitalen Ermittlung, bei der Beweise in E-Mails, Geschäftskommunikation und anderen Daten gesucht und gesichert werden, um sie in Rechtsstreitigkeiten oder Strafverfahren zu verwenden. Der Fokus liegt auf textbasierten Dokumenten und Daten, die keine forensische Analyse erfordern. Bisher wurden solche Tools hauptsächlich von großen Kanzleien genutzt, da deren Implementierung oft sehr aufwendig ist.

Wir erkannten schnell, dass auch kleine und mittlere Kanzleien Bedarf an einer Lösung haben, die umfangreiche Daten übersichtlich aufbereitet und Inhalte effizient auslesen kann. In Zusammenarbeit mit den Entwicklern haben wir folgende Anwendungsfälle entwickelt und in einem Prototypen umgesetzt:

### Strukturierte Aufbereitung des E-Mail-Verkehrs

Im Rahmen des EU-Projekts TRACE zeigte eine Umfrage bei Ermittlern in 14 Ländern, einschließlich den USA, dass etwa 90% aller Beweise in Textdaten und rund 80% in E-Mails zu finden sind. Wichtige Features sind die Extraktion von Entitäten (zB Personen, Firmen, Bankkonten) und die visuelle Aufbereitung der Daten. E-Mails können einfach indiziert und in einem Dashboard übersichtlich dargestellt werden, was die Filterung und Kategorisierung der Daten erleichtert. Zusätzlich bietet das Dashboard fortschrittliche Analysetools, die es ermöglichen, Trends und Muster in den Daten zu erkennen und Zeitlinien zu erstellen, um den Informationsfluss und kritische Ereignisse besser nachzuvollziehen.

### Auslesen und strukturierte Speicherung von Dokumenteninhalten

In diesem Fall haben wir eine Vielzahl von Vertragsdokumenten, darunter Leasing-, Miet- und Dienstverträge, untersucht. Das Tool nutzt künstliche Intelligenz, um relevante Daten wie Vertragsparteien, Laufzeiten und Zahlungsmodalitäten abzufragen und strukturiert zu speichern. Diese Informationen lassen sich filtern und bearbeiten, um sie für nachfolgende Prozesse wie die Erstellung von Kündigungsschreiben zu verwenden. Darüber hinaus kann das Tool spezielle Klauseln und Bedingungen automatisch identifizieren und klassifizieren, was eine umfassende rechtliche Analyse ermöglicht.

### Analyse von Kontobewegungen

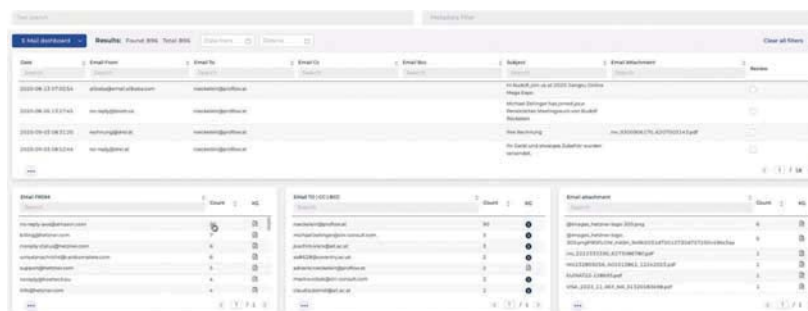
Bei aufwendigen Konkursverfahren sehen wir in der Praxis immer wieder, dass umfangreiche Datenmengen schnell gesichtet und strukturiert werden müssen. Man muss sich schnell einen Überblick verschaffen und dazu gehören auch die Kontobewegungen. In diesem Szenario können Umsatzzlisten aus dem Telebankingsystem einfach in das Tool importiert werden. Die Daten werden aufbereitet und übersichtlich dargestellt. So können Überweisungen über einem gewissen Betrag angezeigt und nach Empfänger gruppiert dargestellt werden, oder man filtert nach einem gewissen Zeitraum und kann sich die Geldbewegungen dann grafisch aufbereiten lassen. Weitere Funktionen können bei Bedarf einfach in das Tool integriert werden.

Die Anwender können ihre elektronischen Dateien ohne zeitaufwendige Metadatenanalysen selbst in die Lösung hochladen und bereits nach wenigen Minuten die ersten Ergebnisse der AI-Analyse nutzen. Die benutzerfreundliche



**MARKUS WEISS**  
Der Autor ist Unternehmensberater bei Markus Weiss Consulting GMBH.  
[www.kanzleiconsult.at](http://www.kanzleiconsult.at)

2024/205



Dashboard E-Mail-Verkehr Screenshot: privat

Bearbeitung der AI-Analysen direkt in der Anwendung ermöglicht es, die Ergebnisse durch menschliche Intelligenz zu bestätigen oder anzupassen.

Klarity Bridge ist das Resultat jahrzehntelanger Erfahrung im Umgang mit eDiscovery-Tools und deren praktischer Anwendung in Anwaltskanzleien, Rechtsabteilungen und bei der Staatsanwaltschaft. Viele eDiscovery-Lösungen stammen aus den USA und sind auf deren strenge Beweisrichtlinien zugeschnitten, was oft mit hohen Kosten verbunden ist. Klarity Bridge bietet eine flexible und kostengünstige Alternative, die auf die Bedürfnisse der Anwender in unterschiedlichsten Szenarien zugeschnitten ist.

## FAZIT

Für weitere Informationen und ein unverbindliches Erstgespräch kontaktieren Sie uns bitte per E-Mail an [Markus.Weiss@kanzleiconsult.at](mailto:Markus.Weiss@kanzleiconsult.at)



# Termine

## Inland

### Detaillierte Informationen entnehmen Sie bitte der Website des jeweiligen Veranstalters:

<https://businesscircle.at>

<https://future-law.eu/>

<https://www.leitnerleitner.com/news/>

<https://www.rechtsanwaltsverein.at>

<https://www.plus.ac.at/oeffentliches-recht/fachbereich/studiengesellschaft-fuer-wirtschaft-und-recht/>

<https://weiterbildungsakademie.sfu.ac.at/de/>

### Grundbuch I

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

16. 9. 2024 HYBRIDSEMINAR

### Datenschutz in der Praxis – für Rechtsanwaltskanzleien und Unternehmen

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

17. 9. 2024 HYBRIDSEMINAR

### 28. Finanzstrafrechtliche Tagung

LeitnerLeitner, Wirtschaftsprüfer Steuerberater

19. 9. 2024 LINZ, HYBRID-VERANSTALTUNG

### Vollversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltsvereins

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

26. 9. 2024 WIEN

### Sucht am Arbeitsplatz

Weiterbildungsakademie, Sigmund Freud Privatuniversität Wien

27./28. 9. 2024 WIEN

### Entscheidungsstärke und Kommunikation im Business – die Kunst des begründeten „Nein“

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

30. 9. 2024 HYBRIDSEMINAR

### Grundlehrgang (BU-Kurs)

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

1. 10. 2024 ONLINESEMINAR

### Einführungsseminar

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

2. 10. 2024 HYBRIDSEMINAR

### Master of Laws – Public International Law

Fakultät für Rechtswissenschaften der Sigmund Freud Privatuniversität

2. 10. 2024 HYBRIDSEMINAR

### Fristen-Intensivkurs

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

7. 10. 2024 HYBRIDSEMINAR

### 9. Jahrestagung für Datenschutz und Datensicherheit „PriSec“

Business Circle Management FortbildungsGmbH

14./15. 10. 2024 RUST AM NEUSIEDLERSEE

### Cybercrime: Hass im Netz und Sicherung von Beweisen

Weiterbildungsakademie der Sigmund Freud Privatuniversität

15. 10. 2024 ONLINESEMINAR

### 2. Tagung „RuSt NEXTGeneration“

Business Circle Management FortbildungsGmbH

16. 10. 2024 RUST AM NEUSIEDLERSEE

### 28. Jahrestagung für Recht und Steuern „RuSt in Rust“

Business Circle Management FortbildungsGmbH

17./18. 10. 2024 RUST AM NEUSIEDLERSEE

### Grundbuch II

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

4. 11. 2024 HYBRIDSEMINAR

### Schuldenregulierungsverfahren

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

6. 11. 2024 HYBRIDSEMINAR

### Leistungsfähigkeit erkennen und steuern

Weiterbildungsakademie, Sigmund Freud Privatuniversität Wien

8./9. 11. 2024 WIEN

### Kurrentien-Grundseminar

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

13. 11. 2024 HYBRIDSEMINAR

### Legal Tech Konferenz Wien

Future-Law

13. 11. 2024 PARK HYATT WIEN

### Symposium „KUNST und RECHT“

Studiengesellschaft für Wirtschaft und Recht

14./15. 11. 2024 SALZBURG

**Gerichtsmedizin**

Weiterbildungsakademie der Sigmund Freud Privatuniversität

16., 17., 23. und 24. 11. 2024 WIEN

**Vergabührung von Verträgen bei Selbstberechnung – mit besonderem Fokus auf Mietverträge**

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

18. 11. 2024 ONLINESEMINAR

**13. Strategieforum „Compliance now!“**

Business Circle Management FortbildungsGmbH

21./22. 11. 2024 STEGERSBACH

**Steuerliche Abwicklung von Schenkungen – insbesondere Liegenschaften und Kapitalvermögen**

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

4. 12. 2024 ONLINESEMINAR

**MANZ**  
rechtsakademie

# Praxistag für Wirtschaftsstrafverteidiger:innen 2024

Ein Praktikeraustausch von Strafverteidiger:innen, Zivilanwält:innen, Justiz,  
Lehre und Buchsachverständigen - zu allen Schritten des Verfahrens.

**Tagungsleitung**

Dr. **Lukas Kollmann**, Mag. **Johann Pauer** und Prof. Mag. **Rudolf Siart**

23. SEPTEMBER 2024

Hotel DoubleTree by Hilton Vienna Schönbrunn

Wien

[manz.at/rechtsakademie](https://manz.at/rechtsakademie)

## Austausch der Kammerämter in Graz

**D**as schon traditionelle Treffen der Leiterinnen und Leiter der Kammerämter fand in diesem Jahr von 16.–17. 5. 2024 in Graz statt. Neben dem Erfahrungsaustausch über allgemeine Fragestellungen im Kammer- und Verwaltungsalltag und berufsrechtliche Neuerungen standen heuer besonders die Änderungen und neuen Meldeverpflichtungen im Medientransparenzgesetz sowie der Umgang mit Meldungen nach dem Hinweisgeberschutzgesetz im Mittelpunkt.

Der Kreis der Teilnehmerinnen und Teilnehmer war aufgrund von Veränderungen und bevorstehenden Pensionierungen in einigen Kammerämtern etwas größer. Für das Burgenland nahmen *Monika Alfons* und *Bettina König-Kögler* teil, für Kärnten Mag.<sup>a</sup> *Susanne Laggner-Primosch*, für Niederösterreich *Jutta Eigner*, für Oberösterreich Mag.<sup>a</sup> *Claudia Maes*, für Salzburg *Marion Haider*, für Tirol Mag.<sup>a</sup> *Sabine Kathrein-Gallistl*, für Vorarlberg Dr. *Ingo Breuß* und Mag.<sup>a</sup> *Claudia Weber*, für Wien Mag.<sup>a</sup> *Sabine Schuh* und für die Steiermark Dr.<sup>in</sup> *Andrea Goger*. Der ÖRAK war durch den Generalsekretär *Bernhard Hruschka*, Bakk., und Generalsekretär-Stellvertreterin Mag.<sup>a</sup> *Danijela Dworzak* vertreten.

Neben dem fachlichen Austausch blieb natürlich auch Zeit für den geselligen Teil, der die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu einem gemeinsamen Abendessen mit dem

Präsidenten der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer, Dr. *Michael Kropiunig*, auf den Schloßberg führte.



**vlr:** Bettina König-Kögler, Claudia Weber, Jutta Eigner, Michael Kropiunig, Sabine Schuh, Bernhard Hruschka, Marion Haider, Andrea Goger, Claudia Maes, Danijela Dworzak, Monika Alfons, Ingo Breuß, Susanne Laggner-Primosch, Sabine Kathrein-Gallistl Foto: privat

### ANDREA GOGER

Kammeramtsdirektorin der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer

## „forum Privatstiftung“ am Wörthersee

**B**eim „forum Privatstiftung“, zu dem sich rund 100 Interessierte im Hotel Schloss Seefelds in Pörtschach am Wörthersee einfanden, drehte sich heuer alles um das Thema „Der gelungene Generationswechsel“. **Univ.-Prof. Dr. Johannes Zollner** von der Karl-Franzens-Universität Graz und **Hon.-Prof. Dr. Gernot Murko**, Präsident der Rechtsanwaltskammer für Kärnten, sprachen darüber, welche Aspekte es bei einem Generationswechsel zu beachten gilt und wie man die scheidende und die nachfolgende Generation bestmöglich darauf vorbereitet. **Univ.-Prof. MMag. Dr. Johannes Heinrich** von der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt sowie Wirtschaftsprüfer und Steuerberater **Mag. Michael Singer** referierten über die aktuelle Rechtsprechung zur Stiftungsbesteuerung. Für den Sponsor der Veranstaltung, die Kärntner Sparkasse, begrüßten Vorstandsdirektor **Mag. Siegfried Huber** und **Manfred Dullnig**, Leiter Vertrieb Private Banking, sowie **Gabriela Zarre** das Publikum. Als Mitveranstalter des „forum Privatstiftung“, das heuer bereits zum 13. Mal erfolgreich über die Bühne ging, war die Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer durch den Vizepräsidenten der Landesstelle Kärnten **Mag. Peter Katschnig** vertreten.



**vlr:** Huber, Zarre, Zollner, Dullnig, Heinrich, Singer, Murko Foto: Susanne Laggner-Primosch

### SUSANNE LAGGNER-PRIMOSCH

Rechtsanwaltskammer für Kärnten

## Honorary Life Member der IBA

**A**m 24. 5. 2024 wurde Dr. *Michael Kutschera*, Partner bei BINDER GRÖSSWANG Rechtsanwälte GmbH, beim IBA Council Meeting in Bukarest zum Honorary Life Member der International Bar Association (IBA) ernannt.

Seit 1985 ist der Wiener Rechtsanwalt Mitglied der IBA und hat als Vertreter des ÖRAK seit 1999 im IBA Council mitgewirkt, zunächst im Banking Law Committee und später in der Bar Issues Commission und dem Constitution and Governance Committee. Er hat bedeutende Beiträge zur IBA geleistet, darunter die Veröffentlichung von „Legal Opinions in International Transactions“, die Organisation der erfolgreichen IBA Banking Law Conference und die Mitwirkung an der Neufassung der IBA International Principles on Conduct for the Legal Profession.

Die IBA ist eine 1947 gegründete internationale Vereinigung mit über 80.000 Mitgliedern aus 175 Ländern. Neben *Kutschera* wurden auch die Australierin *Margery Nicoll* und der Australier *Stephen Macliver* als Honorary Life Members ausgezeichnet.



vlr: *Michael Kutschera, Margery Nicoll, Stephen Macliver* Foto: privat

## FlexCo: Zögerlicher Start, ungewisse Zukunft

### Potenziale und Defizite der neuen Rechtsform im AWAK-Special

**S**eit Jahresbeginn können Unternehmen als Flexible Kapitalgesellschaft, kurz FlexCo, gegründet werden. Prädestiniert für Start-ups, ist ein „Run“ der Entrepreneurinnen bisher ausgeblieben. Experten und Expertinnen im Gesellschaftsrecht, wie MMag. Dr. *Christoph Diringger*, Anwalt und Lektor an der WU Wien, kennen die Möglichkeiten als auch Schwachstellen der neuen Rechtsform. Diese spannenden Insights erhalten Sie in einem AWAK-Special Anfang September in Wien.

Zu Beginn umreißt *Diringger* die Ziele und Eckpunkte der Reform und zeigt bereits hier mögliche Unzulänglichkeiten aus Sicht eines Start-ups, etwa die inkonsequente Deregulierung des Notariatsakts und teilweise überschießende Formfreiheit, auf der anderen Seite eine erweiterte Aufsichtsratspflicht und unklare Regeln für die Unternehmenswertanteile.

Diese neue Beteiligungsform bildet einen Schwerpunkt im Vortrag. *Diringger* erläutert Voraussetzungen und Rahmenbedingungen, die inhaltliche Ausgestaltung, die (Mit-)Verkaufsrechte der Beteiligten und Sonderbestimmungen bei der Ausgabe von Unternehmenswertanteilen an Mitarbeitende des Unternehmens.

Anschließend widmet sich der Experte der Finanzierung und den flexibleren Kapitalmaßnahmen einer FlexCo: Erwerb eigener Geschäftsanteile, Einziehung von Anteilen, bedingtes und genehmigtes Kapital, Gesellschaftsfinanzierung. Im abschließenden Teil erfahren Sie, welche Formvorschrif-

ten einzuhalten sind, beispielsweise bei Anteilsabtretung und Übernahmeerklärung, Urkunden und Umlaufbeschlüssen.

Machen auch Sie sich startklar für die neue Rechtsform – buchen Sie das AWAK-Special zur FlexCo mit einem ausgewiesenen Experten für Gesellschaftsrecht!

#### Termin:

AWAK-Special „Die flexible Kapitalgesellschaft – Potenziale, Gestaltungsmöglichkeiten und Gefahrenpotenziale“

4. 9. 2024, 9.00 bis 17.30 Uhr

Wien, Austria Trend Hotel Savoyen Vienna



Foto: © Canva\_Stockfotos

**ANWALTS-AKADEMIE GESELLSCHAFT ZUR FÖRDERUNG ANWÄLTLICHER AUS- UND FORTBILDUNG M.B.H.**

Reisnerstraße 5/3/2/5, 1030 Wien, [www.awak.at](http://www.awak.at)

# Aus- und Fortbildung



## Anwaltsakademie

### SEPTEMBER

#### BASIC

**Forderungsdurchsetzung im Insolvenzverfahren – Welche Vorteile bieten eine Anmeldung der Forderung und die Beteiligung am Insolvenzverfahren**

2. 9. 2024 WIEN

Seminarnummer: 20240902–8

#### LIVE-WEBCAST FLEX

**Lizenzverträge: Worauf es in der Praxis ankommt! Markenlizenzen, Franchise-Lizenzen und Vertrieblizenzen**

2. 9. 2024 ONLINE

Seminarnummer: 20240902–9

#### SPECIAL

**Die flexible Kapitalgesellschaft – Potenziale, Gestaltungsmöglichkeiten und Gefahrenpotenziale**

4. 9. 2024 WIEN

Seminarnummer: 20240904A–8

#### LIVE-WEBCAST

**Prüfungsvorbereitung RAP: Intensivkurs Strafrecht**

4. bis 25. 9. 2024 ONLINE

Seminarnummer: 20240904–9

#### SPECIAL

**Die französische Rechtssprache**

5. bis 7. 9. 2024 WIEN

Seminarnummer: 20240905–8

#### BASIC

**Strafverfahren II – Von der 1. Instanz bis zur Haftentlassung: Praxisbeispiele und Judikatur**

6. und 7. 9. 2024 WIEN

Seminarnummer: 20240906A–8

#### BASIC

**Steuern und Abgaben aus juristischer Sicht – Grundbegriffe und Materien in der anwaltlichen Praxis**

6. und 7. 9. 2024 WIEN

Seminarnummer: 20240906–8

#### LIVE-WEBCAST

**CLIENT CARE – „Mit Eifer, Treue und Gewissenhaftigkeit“ – Wie vertrete ich, damit sich Mandantinnen und Mandanten gut vertreten fühlen?**

9. 9. 2024 ONLINE

Seminarnummer: 20240909–9

#### SOFT SKILLS

**Psychosoziale Prozessbegleitung für Juristinnen und Juristen – in Kooperation mit BMJ und ÖRAK**

9. und 10. 9. 2024 LINZ

Seminarnummer: 20240909–3

#### BASIC

**Die Liegenschaftsverträge – Grundzüge der Vertragserrichtung bzw -abwicklung**

10. und 11. 9. 2024 GRAZ

Seminarnummer: 20240910–5

#### BASIC

**Standesrecht – anwaltliche Pflichten, Rechte und Standesvertretung**

12. und 13. 9. 2024 WIEN

Seminarnummer: 20240912–8

#### SOFT SKILLS

**Die optimale Einvernahme von Zeuginnen und Zeugen sowie Parteien im Zivil- und Strafprozess**

12. bis 14. 9. 2024 SALZBURG

Seminarnummer: 20240912–4

#### LIVE-WEBCAST

**Prüfungsvorbereitung RAP: Intensivkurs Strafrecht inkl Strafvollzug und Nebengesetze**

12. 9. bis 10. 10. 2024 ONLINE

Seminarnummer: 20240912–9

#### LIVE-WEBCAST FLEX

**Betriebswirtschaftlicher Sanierungsleitfaden unter Beachtung wesentlicher Judikatur und gesetzlicher Rahmenbedingungen**

13. 9. 2024 ONLINE

Seminarnummer: 20240913–9

**BASIC****Die Ehescheidung und Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens****13. und 14. 9. 2024** FELDKIRCH

Seminarnummer: 20240913-7

**BASIC****Vom Liegenschaftsvertrag zum Grundbucheintrag – Vertragserrichtung von der Informationsaufnahme bis zur Verbücherung und Treuhandschaft****13. und 14. 9. 2024** INNSBRUCK

Seminarnummer: 20240913-6

**BASIC****Gesellschaftsrecht II – Gesellschaftsvertrag der GmbH und der Flexiblen Kapitalgesellschaft****13. und 14. 9. 2024** WIEN

Seminarnummer: 20240913-8

**SPECIAL****Lebensgemeinschaften und deren rechtliche Auswirkungen****16. 9. 2024** WIEN

Seminarnummer: 20240916A-8

**SPECIAL****Kapitalmarktrecht – Der organisierte Kapitalmarkt, seine behördliche Aufsicht und der Wertpapierhandel****20. und 21. 9. 2024** WIEN

Seminarnummer: 20240920-8

**BASIC****Wohnungseigentum – praktisches Massenphänomen für juristische Expertinnen und Experten****20. und 21. 9. 2024** GRAZ

Seminarnummer: 20240920-5

**SOFT SKILLS****Anglo-Amerikanisches Zivil- & Wirtschaftsrecht und Internationale Anwaltskommunikation****20. 9. bis 12. 10. 2024** WIEN

Seminarnummer: 20240920A-8

**LIVE-WEBCAST FLEX****Prozessoptimierter Umgang mit Buchsachverständigen-Gutachten im Strafverfahren: Lösungsansätze aus Sicht von Verteidigung und Buchsachverständigen****23. 9. 2024** ONLINE

Seminarnummer: 20240923-9

**SPECIAL****MONDSEE Forum für ZIVILRECHT****23. bis 25. 9. 2024** MONDSEE

Seminarnummer: 20240923-3

**SPECIAL****Betriebsanlagenrecht inkl UVP mit besonderem Fokus auf Stmk und Kärnten****24. 9. 2024** GRAZ

Seminarnummer: 20240924-5

**BRUSH UP****RechtsanwältInnen und Rechtsschutzversicherer: Miteinander statt Gegeneinander – Richtiger Umgang zum Wohle aller****25. 9. 2024** WIEN

Seminarnummer: 20240925-8

**LIVE-WEBCAST****Reiserecht I – Das neue Pauschalreiserecht – Der Reiserechtsprozess****30. 9. 2024** ONLINE

Seminarnummer: 20240930-9

**OKTOBER****BASIC****Schriftsatzgestaltung im öffentlichen Recht – Verwaltungsgerichte, VwGH und VfGH****3. 10. 2024** LINZ

Seminarnummer: 20241003-3

**BASIC****Europäisches Wirtschaftsrecht****3. bis 5. 10. 2024** WIEN

Seminarnummer: 20241003-8

**SPECIAL****start-up für RechtsanwältInnen und Rechtsanwälte – der Sprung ins kalte Wasser****4. 10. 2024** GRAZ

Seminarnummer: 20241004A-5

## Aus- und Fortbildung

**BASIC****Der Liegenschaftsvertrag – Aspekte beim Erwerb von Wohnungseigentum (Musterverträge)**

4. und 5. 10. 2024 WIEN

Seminarnummer: 20241004–8

**SPEZIAL****Leistungsstörungen – Gewährleistung und Schadenersatz anhand neuester Judikatur**

4. und 5. 10. 2024 INNSBRUCK

Seminarnummer: 20241004–6

**PRÜFUNGSVORBEREITUNG****Prüfungsvorbereitung RAP: Intensivkurs Strafrecht**

4. bis 22. 10. 2024 ATTERSEE

Seminarnummer: 20241004–3

**LIVE-WEBCAST****Strafverteidigung in der Praxis – Worauf es für Verteidigerinnen und Verteidiger im Strafrecht wirklich ankommt!**

7. 10. 2024 ONLINE

Seminarnummer: 20241007–9

**LIVE-WEBCAST****Arzthaftung – Grundlagen und Besonderheiten der Arzthaftung und aktuelle Rechtsprechung**

8. 10. 2024 ONLINE

Seminarnummer: 20241008–9

**BRUSH UP****Arzthaftung – Grundlagen und Besonderheiten der Arzthaftung und aktuelle Rechtsprechung**

8. 10. 2024 WIEN

Seminarnummer: 20241008–8

**SPEZIAL****Finanzstrafverfahren und BAO: Rechtsdurchsetzung und Rechtsverteidigung gegenüber Abgaben- und Finanzstrafbehörden**

8. 10. 2024 GRAZ

Seminarnummer: 20241008–5

**LIVE-WEBCAST****IT-Sicherheits-Management-System & Notfallplan – Cyberattacken im Internet**

9. 10. 2024 ONLINE

Seminarnummer: 20241009A–9

**LIVE-WEBCAST****Social-Media-Strategien und Umsetzungskonzepte für Rechtsanwaltskanzleien**

9. 10. 2024 ONLINE

Seminarnummer: 20241009–9

**SPECIAL****Aktuelle Judikatur im Medienrecht – Persönlichkeitsschutz versus Meinungsfreiheit im Straf-, Zivil- und Mediengesetz anhand praktischer Fälle**

10. 10. 2024 WIEN

Seminarnummer: 20241010–8

**SOFT SKILLS****Mediation in Konfliktfällen – Außergerichtliche Verhandlungsführung und alternative Streitlösungsmethoden**

10. bis 12. 10. 2024 INNSBRUCK

Seminarnummer: 20241010–6

**BASIC****Gesellschaftsrecht II – Die GmbH – Gesellschaftsvertrag, Kapitalaufbringung, Haftungen, steuerliche Aspekte**

11. und 12. 10. 2024 GRAZ

Seminarnummer: 20241011–5

**BASIC****Der Verkehrsunfall in der Praxis – kfz-technische Grundlagen und juristische Folgen**

11. und 12. 10. 2024 LINZ

Seminarnummer: 20241011–3

**BASIC****Verwaltungsverfahren, Verwaltungsstrafverfahren und Rechtsschutz im Öffentlichen Recht II (VwGVG, VwGG, EuGH)**

11. und 12. 10. 2024 WIEN

Seminarnummer: 20241011A–8

**SPECIAL****Datenschutz SPEZIAL: Digitalisierung, Datenschutzverträge und internationaler Datenverkehr**

11. und 12. 10. 2024 WIEN

Seminarnummer: 20241011–8

---

**LIVE-WEBCAST FLEX****Unterhalt korrekt berechnen – Neueste Judikatur**

14. 10. 2024 ONLINE

Seminarnummer: 20241014-9

---

**LIVE-WEBCAST FLEX****Typische Fallen im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten, dem Verwaltungs- und dem Verfassungsgerichtshof (einschließlich Steuern)**

15. 10. 2024 ONLINE

Seminarnummer: 20241015-9

---

**SPECIAL****Bauträgervertragsgesetz, Wohnungseigentumsbegründung und Verbücherung – praktisch angewendet**

15. 10. 2024 GRAZ

Seminarnummer: 20241015-5

---

**SPECIAL****Versicherungsvertragsrecht: Aktuelle Judikatur und Entwicklungen**

15. 10. bis 26. 11. 2024 WIEN

Seminarnummer: 20241015-8

---

**LIVE-WEBCAST FLEX****Geschäftsgeheimnisse: Worauf es in der Praxis ankommt!**

16. 10. 2024 ONLINE

Seminarnummer: 20241016-9

---

**PRÜFUNGSVORBEREITUNG****Prüfungsvorbereitung RAP: Intensivkurs Abgabenrecht**

17. bis 19. 10. 2024 WIEN

Seminarnummer: 20241017-8

---

**LIVE-WEBCAST FLEX****Urheberrecht und verwandte Schutzrechte in der digitalen Welt**

17. bis 25. 10. 2024 ONLINE

Seminarnummer: 20241017-9

---

**LIVE-WEBCAST FLEX****Urheberrecht und verwandte Schutzrechte in der digitalen Welt – Teil 1: Urheber und ihre Werke**

17. 10. 2024 ONLINE

Seminarnummer: 20241017A-9

---

**SPECIAL****start-up für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte – der Sprung ins kalte Wasser**

18. 10. 2024 LINZ

Seminarnummer: 20241018-3

---

**LIVE-WEBCAST FLEX****Urheberrecht und verwandte Schutzrechte in der digitalen Welt – Teil 2: Urhebervertragsrecht**

18. 10. 2024 ONLINE

Seminarnummer: 20241018-9

---

**SPECIAL****Vertragserrichtung durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte – die praktische Vertragsabwicklung**

18. und 19. 10. 2024 FELDKIRCH

Seminarnummer: 20241018-7

---

**LIVE-WEBCAST****Das Baurecht nach dem BauRG**

21. 10. 2024 ONLINE

Seminarnummer: 20241021-9

---

**LIVE-WEBCAST****Sachverständigenhaftung – Neueste Judikatur in Beraterhaftung**

22. 10. 2024 ONLINE

Seminarnummer: 20241022-9

---

**BASIC****Gesellschaftsrecht II – Die GmbH – Gesellschaftsvertrag, Kapitalaufbringung, Haftungen, steuerliche Aspekte**

22. und 23. 10. 2024 INNSBRUCK

Seminarnummer: 20241022-6

---

**LIVE-WEBCAST FLEX****Umgang mit digitalen Beweismitteln – Beweisführung und forensische Behandlung**

23. 10. 2024 ONLINE

Seminarnummer: 20241023-9

---

**LIVE-WEBCAST FLEX****Urheberrecht und verwandte Schutzrechte in der digitalen Welt – Teil 3: Leistungsschutzrechte und freie Werknutzungen**

24. 10. 2024 ONLINE

Seminarnummer: 20241024-9



## Aus- und Fortbildung

**SPECIAL****Rechtsmittel im Zivilprozess****24. und 25. 10. 2024** GRAZ

Seminarnummer: 20241024-5

**BASIC****Gesellschaftsrecht III – Die Aktiengesellschaft****24. und 25. 10. 2024** WIEN

Seminarnummer: 20241024-8

**BASIC**

## Forderungsdurchsetzung im Insolvenzverfahren – Welche Vorteile bieten eine Anmeldung der Forderung und die Beteiligung am Insolvenzverfahren

**Warum Sie teilnehmen sollten:**

Seminarziel ist es, die Teilnehmenden mit der Anmeldung und Geltendmachung von Forderungen im Insolvenzverfahren sowie mit den mit der Nichtanmeldung verbundenen Nachteilen vertraut zu machen. Die Nichtanmeldung einer Insolvenzforderung bringt weit mehr mit sich, als dass der Gläubiger keine Verteilungsquote erhält, so auch zB, dass die Verjährung der Forderung nicht verhindert wird.

Erörtert wird nicht nur die Stellung der Insolvenzgläubiger, sondern auch die Position der gesicherten Gläubiger, der Massegläubiger, der nachrangigen Gläubiger und auch des Vertragspartners des Schuldners als Gläubiger. Einen weiteren Schwerpunkt bilden die Wirkungen der Entschuldung durch Sanierungsplan, Zahlungsplan und Restschuldbefreiung im Abschöpfungsverfahren auf die Forderungen.

Das Seminar bietet sowohl einen die Praxis und Judikatur berücksichtigenden Gesamtüberblick als auch Detailfragen wie zB:

- Wie ist eine Forderung aus Anlegerschäden anzumelden?
- Welches Verhalten des Gläubigers wird als Verzicht auf das Wiederaufleben der Zahlungsplanquote gewertet?
- Bleibt der Eigentumsvorbehalt bestehen, wenn der Gläubiger die Sanierungsplanquote annimmt?

Vortragender: Hon.-Prof. Dr. *Franz Mohr*, Abteilungsleiter des BMJ i.R.

Termin: 2. 9. 2024

Veranstaltungsort: **Wien**

Seminarnummer: 20240902-8

**LIVE-WEBCAST FLEX**

## Urheberrecht und verwandte Schutzrechte in der digitalen Welt – Teil 4: Ansprüche, Rechtsdurchsetzung und Rechtsabwehr

**25. 10. 2024** ONLINE

Seminarnummer: 20241025-9

**BASIC**

## Steuern und Abgaben aus juristischer Sicht – Grundbegriffe und Materien in der anwaltlichen Praxis

**Warum Sie teilnehmen sollten:**

Dieses Basisseminar führt in die Grundbegriffe des Abgabenrechts ein. Insbesondere werden jene Steuerbereiche beleuchtet, die für die Anwältin bzw den Anwalt von Bedeutung sind, sei es als Parteienvertreterin bzw Parteienvertreter, als Vertragsverfasserin bzw Vertragsverfasser oder auch als Steuerzahlerin bzw Steuerzahler.

Vortragende: Mag. *Manfred Schima*, Steuerberater in Gmunden

Dr. *Iryna Stetsko*, Steuerberaterin und Director in Linz

Termin: 6. und 7. 9. 2024

Veranstaltungsort: **Wien**

Seminarnummer: 20240906-8

**BASIC**

## Die Liegenschaftsverträge – Grundzüge der Vertragserrichtung bzw -abwicklung

**Warum Sie teilnehmen sollten:**

Das Seminar soll Grundlagenwissen über Liegenschaftsverträge aller Art (Kauf, Tausch, Schenkung, Übergabe) vermitteln. Die Seminarteilnehmenden sollen in die Lage versetzt werden, einfache Liegenschaftsverträge nach der Absolvierung des Seminars selbstständig zu errichten und auch bei allen Behörden durchführen zu können. Dazu wird Grundlagenwissen aus dem Vertragsrecht und dem Grundbuchsrecht vermittelt. Darüber hinaus werden Grundlagen im Bereich des Steuerrechtes, insbesondere bzgl der Immo-

bilientragsteuer sowie der Grunderwerbsteuer nach der Steuerreform 2015/2016, vermittelt. Mit den Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmern werden anhand von Beispielen Musterverträge und strukturierte Grundbuchsanträge erarbeitet. Die mit der Grundbuchsgesetznovelle 2020 eingeführten Änderungen und Neuerungen werden besonders berücksichtigt.

Vortragende: Dr. *Helmut Horn*, Rechtsanwalt in Graz  
Mag. *Robert Lovrecki*, Steuerberater in Graz  
Termin: 10. und 11. 9. 2024  
Veranstaltungsort: **Graz**  
Seminarnummer: 20240910-5

#### BASIC

## Die Ehescheidung und Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens

### Warum Sie teilnehmen sollten:

Dieses Seminar vermittelt die Darstellung des österreichischen Familienrechts, einschließlich der wesentlichen verfahrensrechtlichen Bestimmungen.

Vortragende: Dr. *Maria In der Maur-Koenne*, Rechtsanwältin und eingetragene Mediatorin in Wien  
MMag. *Michaela Schweighofer*, Richterin am Landesgericht Linz, Dipl. Gesundheits- und Krankenpflegerin in Linz  
Termin: 13. und 14. 9. 2024  
Veranstaltungsort: **Feldkirch**  
Seminarnummer: 20240913-7

#### SPECIAL

## Kapitalmarktrecht – Der organisierte Kapitalmarkt, seine behördliche Aufsicht und der Wertpapierhandel

### Warum Sie teilnehmen sollten:

Gegenstand des Seminars ist der organisierte Kapitalmarkt (börslicher Kapitalmarkt, an dem Aktien und festverzinsliche Wertpapiere gehandelt werden, im Unterschied zu Kapitaltransaktionen ohne Mitwirkung von Kreditinstituten). Das Kapitalmarktrecht ist anders als das Gesellschaftsrecht nicht rechtsformbezogen, sondern hat einen funktionsbezogenen und rechtsformübergreifenden Regelungsansatz. Es dient dem Investoren- und Funktionsschutz des Kapitalmarktes. Der Harmonisierungsgrad des Kapitalmarktrechts ist in der EU besonders hoch.

Transaktionsjuristen sollten mit den Gestaltungen der Umsetzungsmodalitäten vertraut werden, die forensisch tä-

tigen Juristinnen bzw. Juristen mit der Durchsetzung von Ansprüchen geschädigter Anlegerinnen bzw. Anleger.

Kernthemen dieses Seminars sind: Definition, Zielsetzungen und Fundstellen des Kapitalmarktrechts. Welche behördlichen Aufsichtsmechanismen bestehen zum Schutz des geregelten Kapitalmarktes und der Investoren (FMA, Bankenaufsicht etc)? Welche Gestaltungsvarianten gibt es für den Wertpapierhandel (Börse, Börsenzulassung, Verhaltensregeln, Beendigung)? Wie erfolgt die Ausgabe von Wertpapieren und ihre Unterbringung auf dem Kapitalmarkt (Prospektpflicht und Aufsicht sowie Emissionsverfahren)? Wie erfolgen der Börsenhandel und der Vertrieb von Wertpapieren? Welche Publizitätspflichten bestehen? Welche Haftungen bestehen bei Insiderhandel und Marktmanipulation? Was sind Funktion und Grundprinzipien des Übernahmerechts?

Vortragende: Univ.-Lektor MMag. Dr. *Christoph Driegger*, Universitätslektor an der Wirtschaftsuniversität Wien – Institut für Zivil- und Zivilverfahrensrecht, Rechtsanwalt in Wien

Priv.-Doz. MMag. Dr. *Martin Oppitz*, Rechtsanwalt in Wien  
Mag. Dr. *Alexander Russ*, Rechtsanwalt in Wien  
Dr. *Gottfried Thiery*, LL.M. (LSE), Rechtsanwalt in Wien  
Dr. *Raphael Toman*, LL.M. (NYU), Associated Partner und Rechtsanwalt in Wien

Termin: 20. und 21. 9. 2024  
Veranstaltungsort: **Wien**  
Seminarnummer: 20240920-8

#### LIVE-WEBCAST FLEX

## Prozessoptimierter Umgang mit Buchsachverständigen-Gutachten im Strafverfahren: Lösungsansätze aus Sicht von Verteidigung und Buchsachverständigen

### Warum Sie teilnehmen sollten:

Oft besteht Scheu vor vermeintlich zu komplexen wirtschaftlichen Themen. Ziel dieses Seminars ist das Aufzeigen von praktischen Zugängen zur Beurteilung und damit dem prozessoptimierten Umgang mit Buchsachverständigen-Gutachten in Strafverfahren. Durch die Steigerung des Verständnisses der Thematik können allfällige Zweifelsfragen an den Sachverständigen oder die Parteien besser herangebracht und geklärt werden.

### Methode

Die grundlegenden Inhalte, die „Basics“, werden aus der Sicht des Buchsachverständigen und der Verteidigerin bzw. des Verteidigers aufbereitet. Durch den Praktiker-Zugang von beiden Seiten soll der Zugang zu komplexen bspw

## Aus- und Fortbildung

bilanziellen und betriebswirtschaftlichen Themen erleichtert werden und dadurch die Basis für einen prozessorientierten Zugang und einen optimierten Lösungsweg im Verfahren geschaffen werden.

In einer Art Doppel-Conference zwischen Buchsachverständigem und Verteidigung wird herausgearbeitet, dass vieles mit der Methode „Hausverstand“ zu lösen und zumindestens zu verstehen ist.

Auch die Basis und das Verständnis für Fragen zu Buchsachverständigengutachten – vor allem das Aufzeigen von Zweifelsfragen – sollen geschaffen werden bzw dann vorhanden sein.

Ebenso soll die Kooperationsmöglichkeit zwischen Verteidigung und Privatgutachterinnen bzw Privatgutachtern aus diesem Verständnis heraus verbessert werden und so dann prozessoptimierender gestaltet werden können.

---

Vortragende: Dr. *Lukas Kollmann*, Rechtsanwalt in Wien  
Prof. Mag. *Rudolf Siart*, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger zu den Fachgebieten Kostenrechnung, Bilanzierung, Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, Unternehmensbewertung und Finanzstrafsachen  
Termin: 23. 9. 2024

Veranstaltungsort: **Online**  
Seminarnummer: 20240923 – 9

---

### BRUSH UP

## Das Erwachsenenschutzrecht – Aktuelle Gerichtsentscheidungen und Entwicklungen – Was Sie als Rechtsanwältin bzw als Rechtsanwalt wissen sollten!

### Warum Sie teilnehmen sollten:

Das Seminar bietet einen kompakten Überblick über das Erwachsenenschutzrecht.

---

Vortragende: Mag. *Margot Artner*, Rechtsanwältin, Erwachsenenvertreterin und Psychotherapeutin in Wien  
VP Dr. *Eric Heinke*, Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer Wien, Rechtsanwalt in Wien

Termin: 1. 10. 2024

Veranstaltungsort: **Wien**

Seminarnummer: 20241001 – 8

---

# Werden Sie Teil des Lexis+ AI™ Insider- Programms

Somit erfahren Sie als Erste:r, welche Vorteile der Einsatz von AI in Ihrem Arbeitsalltag bringt!

## Als Lexis+ AI Insider profitieren Sie von:



Webinaren, Studien und Events zu den neuesten Trends und Anwendungen von AI im Rechts-, Steuer- und Wirtschaftsbereich.



Exklusiven Einblicken: Insider können sich demnächst für einen Preview-Zugang für in Entwicklung befindliche AI-Tools anmelden. Ihr Feedback ist uns wichtig!



Aktuellen, relevanten und von Expert:innen kuratierten Inhalten.

Als Lexis+ AI Insider erhalten Sie wertvolle Insights aus erster Hand.

Melden Sie sich noch heute an und werden Sie Teil dieser exklusiven Community!

Jetzt Lexis+ AI Insider werden:  
[Lexis.at/insider](https://lexis.at/insider)



## Zeugen der Verteidigung<sup>1</sup>

**D**er Untertitel des Buches bringt es unumwunden auf den Punkt: Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger erzählen ihre Lebensgeschichten, berichten von ihrem beruflichen Werden, Wirken und Wollen – und manch düsterer Erfahrung. Der Begriff Storytelling passt dafür so gar nicht, wiewohl der Titel eine solche Erwartungshaltung suggerieren mag, sind doch die pandemiebedingt schriftlich geführten Interviews mit – allesamt – Pionierinnen und Pionieren der Strafverteidigung in Deutschland durch den herausgeberseits vorgegebenen Fragenkatalog ebenso klar strukturiert wie gut durchdacht. Derart eröffnet sich der Leserschaft ein unvergleichliches Panorama der Geschichte der Strafverteidigung der letzten vier Jahrzehnte. Anlass für die Herausgabe des Bandes waren die positiven Erfahrungen bei der Erstveröffentlichung einiger Interviews in gekürzter Fassung im Jubiläumsjahr 2021 der Zeitschrift „Strafverteidiger“.



Den Interviews vorangestellt ist eine äußerst lesenswerte *Einführung* des Herausgeberduos Prof. Dr. Matthias Jahn und Prof. Dr. Michael Tsambikakis; daran anknüpfend der sehr informative Beitrag *Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger – eine empirische Annäherung* von Prof. Dr. Matthias Kilian.

Die engagiert geschriebene Einleitung der Herausgeber ist eine auf fünf Seiten komprimierte, zeitgeschichtliche Betrachtung der Strafverteidigung in Deutschland. Sie adressiert vor allem die Professionalisierung der Strafverteidigung seit den Anfängen Ende der 1970er Jahre, beginnend mit den so genannten Terroristenverfahren und großen Wirtschaftsstrafverfahren. Von „Weitblick über den Gerichtssaal hinaus“ und „Einblicken in den Affekt“ der Betroffenen ist in dieser „Oral History“ von Zeuginnen und Zeugen der Verteidigung die Rede (S 1; in der Folge wird das generische Maskulinum verwendet), von den in den 1980er Jahren zusammengeführten weltanschaulichen und wirtschaftlichen „Motivsträngen“ der anwaltlichen Akteure, von Organisationen (wie DStV und DAV) als Katalysatoren und von Konflikten mit und in den jeweiligen Selbstverwaltungen (S 2). Die so bewirkten Lern- und Entwicklungsprozesse werden dabei anhand neuer Auseinandersetzungen und Beziehungsstrukturen ebenso wie mit Blick auf die Gründung von Fachzeitschriften (StV und NStZ) und damit einhergehenden Geburtswehen sowie anhand der unüberschaubar gewordenen Menge an Fachliteratur verbildlicht. Die sich seither neu herausgebildeten Schwerpunkte der Strafverteidigung wie Unternehmens- und Medizinstrafrecht sowie die Vielfalt neuerer Formen der Berufsausübung – zB „in globalisierte *Law Firms* integrierte Boutiquen“ oder unternehmensinterne Erhebungen – finden überblicksartig Erwähnung; ebenso der schon vor

über 20 Jahren etablierte Fachanwaltstitel für Strafrecht als Spezialisierungsausweis (S 3) – im Herkunftsland des Rezensenten lässt sich davon nur träumen.

In bescheidener Weise relativieren Matthias Jahn und Michael Tsambikakis die getroffene Auswahl der „herausragenden Verteidigerpersönlichkeiten“: Sie sei nicht repräsentativ (S 4). Mitnichten. Klug und weise wird da vorgegangen – so jedenfalls die sich informiert wahnende Sicht aus einem deutschsprechenden Nachbarland. Es fällt sehr leicht zu glauben, dass man sich aus Platznöten schwergetan hat, nicht noch andere sehr gute Strafverteidiger zu Wort kommen zu lassen.

Besser und prägnanter als in diesem kurzen einführenden Kapitel lassen sich die letzten 40 Jahre Strafverteidigung in Deutschland nicht darstellen.

Matthias Kilian geht in seinem Beitrag einen anderen Weg. Er fokussiert seinen Blick nicht auf die in diesem Band porträtierten „Vollblutverteidiger“, sondern auf die Gesamtanwaltschaft, und hier wiederum auf jene, die sich schwerpunktmäßig dem Strafrecht widmen. Es würde hier zu weit führen, dass in diesem Beitrag (S 7 bis 22) aus österreichischer Perspektive doch einigermaßen überraschend dichte empirische Datenmaterial überblicksartig darzustellen.

Als aussagekräftige Eckpunkte der faktenbasierten Analyse seien hervorgehoben: 8% der Fachanwälte Deutschlands sind Fachanwälte für Strafrecht, das sind rund 3,5 bis 4% aller aktiven (100.000 bis 110.000) Rechtsanwälte (S 8). Es wirken im strafrechtlichen Marktsegment Reputationsmechanismen stärker als in anderen Teilmärkten (S 9). Die absolute Zahl von schwerpunktmäßig im Strafrecht tätigen Rechtsanwälten wird auf 4.500 bis 6.000 geschätzt. Jedoch nur eine relativ kleine Gruppe hat ihr Haupttätigkeitsfeld im Strafrecht, noch deutlich kleiner ist jene der exklusiv im Strafrecht Tätigen (S 10). Blickt man auf die berufliche Sozialisation, so fällt auf, dass die „fachliche Selbstverwirklichung“ mit 14 Prozentpunkten über dem gesamtanwaltlichen Durchschnittswert sehr ausgeprägt ist; wobei die Ausrichtung auf Strafrecht als Schwerpunkt oftmals bereits in der Ausbildung angelegt ist (S 11).

Strafverteidigung ist – kurz gesagt – männlich dominiert, Strafverteidiger sind jünger, diverser, familiär ungebundener und stärker auf große Städte konzentriert (S 12ff, 22). Wirtschaftlich betrachtet ist interessant, dass die Spreizung des Einkommens bei Strafverteidigern erheblich größer ist als in der übrigen Anwaltschaft (S 19). Bemerkenswert ist auch, dass im Strafrecht tätige Rechtsanwälte mehr arbeiten als der durchschnittliche Rechtsanwalt und deutlich stärker berufsständisch in der anwaltlichen Selbstverwaltung tätig sind (S 19, 21). Cum grano salis lässt sich diese empirisch untermauerte Einschätzung auch auf Österreich übertragen; mitzudenken ist, dass die Zahl der in Österreich eingetragenen (aktiven) Anwälte nur rund 7.000 beträgt.

<sup>1</sup> Dieser Beitrag wurde in der Fachzeitschrift „Goldammer's Archiv für Strafrecht“ Heft 12/2023, 717ff erstveröffentlicht.

Bevor der Blick auf die Interviews der „Vollblutverteidiger“ gerichtet wird, sei festgehalten: Die unterbreiteten Fragen unterteilen sich in allgemeine, an alle befragten Personen gerichtete, und spezielle, den persönlichen Werdegang adressierende Auskunftsbegehren. Der erstgenannte Fragenkomplex fokussiert auf Motivation zur Berufswahl, Prägung durch Kollegen, Veränderung des Berufsbildes, Beruf oder Berufung sowie einen Plan B, die „größte Stunde“ und den „schwärzesten Moment“ im Gerichtssaal, Übernahme von Pflichtverteidigungen, Ablehnung von Mandaten, Entschuldigung von „Fehlern“ bei Mandanten, Konsens- versus Konfliktverteidigung, Ratschläge für junge Kollegen, Qualität bzw Bewertung der StPO im zeitlichen Querschnitt und Zukunftspläne der Interviewten. Die speziellen Fragenkomplexe sind naturgemäß unterschiedlich und betreffen vor allem folgende Themenkreise: Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit, Umgang mit Medien, rechtspolitische und/oder politische Aktivitäten, anwaltliche versus politische Rhetorik, „Frankfurter“ Verteidigertypus, Rolle und Bedeutung von Strafrechtausschüssen, literarische Ambitionen von Verteidigern, glamouröse und/oder politische Prozesse, prozessuale Reformvorstellungen, Spezialisierung, Europäisierung und Internationalisierung der Strafverteidigung, Verständigungen und Verständigungspraxis, Unternehmensverteidigung, Compliance, Einzel- versus Großkanzleien und Anwaltskollektive, Universitätslehrer als Strafverteidiger.

Der Rezensent war kurz versucht, die vielfältigen und nuancenreichen, immer überlegten Antworten der 25 interviewten Anwaltspersönlichkeiten zu würdigen. Ein solches Unterfangen würde jedoch den Umfang und Rahmen einer Besprechung sprengen. Nachdem der Verfasser mit einigen der befragten Personen bekannt, ja teilweise befreundet ist, erscheint auch eine Erörterung von ausgewählten Interviews nicht vertretbar. Pars pro toto (!) darf der Rezensent jedoch an dieser Stelle Prof. Dr. Franz Salditt, den er als ersten deutschen Kollegen Ende der 1990er-Jahre im Rahmen der ECBA näher kennen lernen durfte, seine höchste Wertschätzung ausdrücken. Hierzu sei eine kleine Leseprobe erlaubt (S 206f): „Wir (sc Strafverteidiger) lernen zu verlieren. Das fällt schwer, macht bescheiden, wird aber auch zum Antrieb. Eine ähnliche Erfahrung fehlt den Richtern. Sie müssen lernen, dass sie irren können. [...]. Verteidigung, die Gewicht hat, braucht nüchterne Distanz.“ Und auf die Frage, wie es nun weitergeht (S 211): „Unseren Beitrag leisten wir in einer Rolle, die auf Kritik angelegt ist und nicht auf Anpassung.“ Summa summarum, und anders gesagt: Der Fundus an klugen, weisen, (selbst)kritischen und motivierenden Antworten im Band ist schier unerschöpflich und in jeder Hinsicht bereichernd, unabhängig davon, wie man sich persönlich zu einzelnen Fragen oder Antworten selbst positioniert.

Die Lektüre sämtlicher Interviews, nachstehend die Interviewten in alphabetischer Reihenfolge, ist daher uneingeschränkt sehr zu empfehlen: Nicolas Becker, Peter Danckert, Hanns W. Feigen, Norbert Gatzweiler, Gregor Gysi, Rainer Hamm, Heinrich Hannover, Gabriele Heinecke, Alexander

Ignor, Eberhard Kempf, Stefan König, Edith Lunnebach, Klaus Malek, Egon Müller, Rupert von Plottnitz, Imme Roxin, Franz Salditt, Otto Schily, Johann Schwenn, Gerhard Strate, Christina Ströbele, Sven Thomas, Klaus Volk, Hartmut Wächtler, Anne Wehnert.

Die Leserschaft ist gut beraten, den Band als Vademecum bereit zu haben. Der Rezensent hat keinen Zweifel, dass die regelmäßige oder bloß gelegentliche Lektüre des einen oder anderen Interviews unerlässlich ist: als Anstoß zum Nachdenken über die eigene anwaltliche Berufsausübung und als Anlass für Bemühungen zur weiteren Professionalisierung der Strafverteidigung. Das Buch sollte in keiner Bibliothek von Strafverteidigern fehlen, es ist auch eine unverzichtbare Notwendigkeit für die Ausbildung – nicht nur von Strafverteidigern, sondern künftiger Juristengenerationen.

### Zeugen der Verteidigung.

Von Matthias Jahn und Michael Tsambikakis. 1. Auflage, Carl Heymanns Verlag, 2022, 310 Seiten, geb, € 79,-.

RICHARD SOYER

## Straßenverkehrsordnung StVO

Die mittlerweile 16. Auflage der Großen Gesetzausgabe zur Straßenverkehrsordnung mit erläuternden Anmerkungen unter Berücksichtigung der Gesetzesmaterialien sowie einer Übersicht der Rechtsprechung, herausgegeben vom Landespolizeipräsidenten in Wien, Dr. Gerhard Pürstl, hat es sich zum Ziel gesetzt, einen möglichst geschlossenen Überblick über das doch dynamische Straßenverkehrsrecht zu vermitteln. Zu diesem Zweck enthält das Werk nicht nur eine genaue Darstellung der bisher ergangenen höchstgerichtlichen Rechtsprechung, sondern beschäftigt sich auch umfangreich mit der dazu erschienenen Fachliteratur. Das Inhaltsverzeichnis ist schlicht gestaltet und erleichtert somit das Auffinden einzelner Gesetzesbestimmungen.

Ein höchst aktuelles und auch hochbrisantes Thema stellt die Beschlagnahme und der anschließende Verfall von Fahrzeugen im Fall qualifizierter Geschwindigkeitsübertretungen dar. Diese Maßnahmen wurden durch die 34. StVO-Novelle ermöglicht und treten die bezughabenden Regelungen mit 1. 3. 2024 in Kraft. Zukünftig soll daher laut ErläutRV 2092 BlgNR 27. GP als Teil des Maßnahmenpakets gegen Schnellfahrer die Möglichkeit bestehen, „zusätzlich zu einer Geldstrafe die Fahrzeuge unbelehrbarer Schnellfahrer zu beschlagnahmen und in letzter Konsequenz für verfallen zu erklären“. Begründend wird hierzu in den obgenannten Erläuterungen ausgeführt, dass „insbesondere bei extremen Geschwindigkeitsübertretungen das Gefährdungspotential so hoch ist, dass das Fahrzeug wie eine Waffe eingesetzt werden



kann und damit daher eine immense Gefahr für Leib und Leben anderer Verkehrsteilnehmer verbunden sein kann“. Diese Maßnahmen seien dadurch gerechtfertigt, da gelindere Mittel nicht zielführend gewesen seien. Die geplanten Regelungen der §§ 99a ff StVO wurden durch ein im Auftrag des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie erstelltes Gutachten auf ihre Verfassungskonformität untersucht und wurden diese allesamt als mit dem Verfassungsrecht in Einklang stehend bestätigt (vgl. *Berghaler/Nigmatullin*, Gutachten zur Verfassungskonformität der geplanten 34. StVO-Novelle im Auftrag des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie [2023]). Bereits aus der Regierungsvorlage und aus den zahlreichen fundierten Stellungnahmen zu diesem Gesetzesentwurf ist ersichtlich, dass die Implementierung der oben angeführten Regelungen eines eingehenden und umfassenden wissenschaftlichen Diskurses bedarf/bedurft hätte.

Beschlagnahme und Verfall werden grundsätzlich in §§ 17, 39 VStG näher erläutert, von denen besondere Verwaltungsvorschriften nur in den engen Grenzen des Art 11 Abs 2 B-VG abweichen dürfen. Die Beschlagnahme gem § 39 VStG kommt nur dann in Betracht, wenn in weiterer Folge der Verfall zumindest auch als Strafe explizit vorgesehen ist. Der Verfall als bloße Sicherungsmaßnahme (in diversen Verwaltungsvorschriften auffindbar, wie zB im SPG, EpiG, WaffG etc) ist davon nicht mitumfasst. Dem Verfall gem § 17 VStG kommt Doppelcharakter zu: als Strafe einerseits sowie als vorbeugende Maßnahme andererseits. Die sachliche Rechtfertigung eines Verfallsausspruchs als lediglich vorbeugende Maßnahme ergibt sich aus der Eigenart des betroffenen Gegenstandes und nicht aus einem schuldhaften Verhalten.

In Abweichung zu den obgenannten Bestimmungen im VStG und sohin auf Art 11 Abs 2 B-VG gestützt sieht die 34. StVO-Novelle nunmehr ein sogenanntes dreistufiges System bei extremen Geschwindigkeitsübertretungen vor. Gem § 99a StVO haben die Organe der Straßenaufsicht Fahrzeuge vorläufig zu beschlagnahmen, wenn mit technischen Hilfsmitteln festgestellt wurde, dass der Lenker die erlaubte Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 60 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 70 km/h überschritten hat. Nach einer Vor-Ort-Prüfung bzw -entscheidung haben die Organe der Straßenaufsicht dem Lenker eine Bescheinigung auszuhändigen und die Behörde unverzüglich von der vorläufigen Beschlagnahme zu verständigen. Die vorläufige Beschlagnahme stellt einen Akt unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt dar. Die Behörde hat dann in weiterer Folge die Beschlagnahme mittels Bescheids zu verfügen, wenn dies zur Sicherung des Verfalls geboten erscheint und entweder bei Wiederholungstätern die Geschwindigkeitsübertretung nach § 99a StVO festgestellt worden ist oder mit technischen Hilfsmitteln festgestellt wurde, dass der Lenker die erlaubte Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 80 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als

90 km/h überschritten hat. Die Beschwerde gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung! Gem § 99c StVO hat die Behörde zusätzlich zu einer Geldstrafe das beschlagnahmte Fahrzeug sodann für verfallen zu erklären, wenn es zusätzlich zu den in § 99b VStG erwähnten Voraussetzungen geboten erscheint, um den Täter von weiteren gleichartigen Übertretungen abzuhalten (Prognoseentscheidung). Die Beschwerde gegen diesen Bescheid hat aufschiebende Wirkung. Bestehen dingliche Rechte Dritter am Fahrzeug, ist lediglich ein Lenkverbot zu verhängen.

Wie bereits eingangs erwähnt, wurden zahlreiche fundierte Stellungnahmen zu diesem „Raserpaket“ eingebracht, in welchen ausführliche rechtliche Bedenken herausgearbeitet wurden. Nachfolgend werden einige dieser Stellungnahmen überblicksartig dargestellt.

ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. *Christian M. Piska* (33/SN-238/ME) weist zunächst darauf hin, dass diese Regelungen keinen Raum in der StVO haben. Unter der kompetenzrechtlichen Grundlage des Art 11 Abs 1 Z 4 B-VG („Straßenpolizei“) verstehe man „jene Regelungen, welche der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs dienen“. Es soll folglich lediglich der „normale Autobetrieb“ geregelt werden. Wenn sohin Autos wie eine Waffe eingesetzt werden, so haben Normen, die diese Gefahr einschränken wollen, „dogmatisch keinen Raum in der StVO“. Weiters sieht *Piska* durch diese Regelungen eine mögliche Verletzung der Eigentumsfreiheit nach Art 5 StGG und Art 1 1. ZP sowie der Erwerbsfreiheit verwirklicht. Er äußert vor allem Bedenken gegen die Verhältnismäßigkeit des Eingriffs. Der Verfall als Eigentumsbeschränkung sei schlicht nicht das gelindeste Mittel, da Untersuchungen zur Wirkung zuletzt vorgenommener Maßnahmen wie höherer Strafen zur Gänze fehlen.

Der Landespolizeipräsident, Dr. *Pürstl*, weist auch auf eine mögliche Verfassungswidrigkeit der Voraussetzungen für eine Beschlagnahme hin (vgl. *Pürstl*, StVO<sup>16</sup> (2023) § 99b Anm 5). Diese ist ja nur bei Feststellung mit technischen Hilfsmitteln zulässig. Das Strafausmaß hängt somit von der Art des Beweismittels ab. Das Beweismittel hat jedoch nichts mit dem Verschulden des Täters zu tun. Dies verstöße sohin gegen den Gleichheitsgrundsatz.

ao. Univ.-Prof. Dr. *Alexander Tipold* (20/SN-238/ME) merkt zutreffend an, dass die Ausgangsbasis für diese Maßnahmen eine Verwaltungsübertretung ist. Gem § 99 Abs 2f StVO drohen bei enormen Geschwindigkeitsübertretungen Strafen von € 500,- bis € 7.500,-. Diese Strafdrohungen können vergleichsweise als nicht allzu hoch angesehen werden und zeigen die Einschätzung des Gesetzgebers über den Unwert der Tat sehr deutlich. Der Verfall gem § 99c StVO soll auch eine Nebenstrafe darstellen. Es sei daher fraglich, ob der Verfall eines Fahrzeuges, dessen Wert womöglich – dies kann sehr unterschiedlich ausfallen – bei Weitem die Höhe der Geldstrafe überragt, dann noch eine Nebenstrafe darstelle. *Tipold* zweifelt sohin zu Recht an der Angemessenheit des Verfalls gem § 99c StVO (siehe hierzu VfSlg 10.597/1985; 11.587/1987). Zu guter Letzt wird darauf hingewiesen, dass

genau genommen nicht das Fahrzeug gefährlich sei, sondern der Lenker. Der Verfall diene weniger der Sicherung und wirke wohl nicht der Begehung weiterer gleichartiger Verwaltungsübertretungen entgegen, vor allem wenn der Täter rasch über weitere Fahrzeuge verfügen könne.

Univ.-Prof. Dr. Hannes Schütz (4/SN-238/ME) bemängelt bei dieser StVO-Novelle die unzureichende Auseinandersetzung mit dem Verhältnis zwischen gerichtlichem Strafrecht und Verwaltungsstrafrecht. Bei derart exorbitanten Geschwindigkeitsübertretungen können durchaus auch gerichtlich strafbare Handlungen verwirklicht werden. Bei einer möglichen gerichtlichen Verurteilung wäre ein Verfall nicht mehr möglich. Auch wäre eine Konfiskation gem § 19a StGB nicht möglich, da diese bei Fahrlässigkeitsdelikten nicht vorgesehen ist. Dies erscheine systemwidrig.

Auch der ÖAMTC (30/SN-238/ME) hat eine ausführliche Stellungnahme eingebracht. Um Wiederholungen zu vermeiden, soll hier nur mehr auf einige Punkte dieser Stellungnahme näher eingegangen werden. Der ÖAMTC merkt kritisch an, dass der Verfall als mögliche Sicherungsmaßnahme seinen Zweck verfehle, da er eben nicht an der Person, sondern am Gegenstand ansetzt. Mit dem Entzug der Lenkberechtigung wäre bereits Genüge getan.

Abschließend soll noch ein Argument in der Stellungnahme des ÖAMTC näher beleuchtet werden. Der ÖAMTC merkt an, dass bei Unfallzahlen oder Getötetenzahlen in den letzten Jahren keine auffallenden Steigerungen verzeichnet werden konnten. Diese konnten vielmehr in den letzten zehn Jahren massiv gesenkt werden. Aus der Statistik der Straßenverkehrsunfälle der Statistik Austria, erstellt am 27. 4. 2023, ist ersichtlich, dass die Anzahl der Straßenverkehrsunfälle in dem Zeitraum 2013 bis 2022 abgenommen hat (ausgenommen davon sind erklärlicherweise die „Coronajahre“). Waren es im Jahr 2013 noch 38.502 Straßenverkehrsunfälle, so wurden im Jahr 2022 34.869 Straßenverkehrsunfälle verzeichnet. Ähnlich verhält es sich mit der Anzahl der Verletzten bzw Getöteten im Jahr 2013 bis 2022. Auch das Bundesministerium für Inneres verlautbarte in der Verkehrsstatistik 2023 folgende Sätze: „Langfristig bedeutet dies somit die viertniedrigste Opferzahl seit Beginn der Aufzeichnungen im Innenministerium im Jahr 1950. (...) 396 Verkehrstote sind weniger als ein Siebentel der Todesopfer im Jahr 1972. (...) Dabei hat sich die Zahl der zugelassenen Fahrzeuge in Österreich seit 1972 von 2,5 Mio auf 7,3 Mio im Jahr 2022 nahezu verdreifacht.“ Ebenfalls äußerst interessant sind die Hauptunfallursachen der tödlichen Verkehrsunfälle. Spitzenreiter laut BMI mit weit über 25% im Jahr 2023 gilt die Unachtsamkeit/Ablenkung, gefolgt von nicht angepasster Fahrgeschwindigkeit. Hierzu merkt der ÖAMTC in seiner Stellungnahme jedoch an, dass es unumgänglich erscheine, diesen Begriff näher zu definieren und abzugrenzen (30/SN-238/ME). Wie viele Straßenverkehrsunfälle sind auf nicht angepasste Geschwindigkeit aufgrund situativer Umstände bzw tatsächlich auf Überschreitung der vorgeschriebenen Höchstgeschwindigkeit zurückzuführen?

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Bestimmungen des „Raserpakets“ inkl Verfallsmöglichkeit auf zum Teil großen Widerstand gestoßen sind. Dies mit gutem Grund, stellt doch der Verfall als Eigentumsbeschränkung eine der eingriffsintensivsten Sanktionen dar. Aufgrund obiger Ausführungen stellt sich sohin die fundamentale Frage, ob §§ 99a ff StVO tatsächlich erforderlich sind und vor allem ob diese mit dem Verfassungsrecht in Einklang zu bringen sind. Es wäre daher wünschenswert gewesen, vor Inkrafttreten dieser Novelle die obgenannten Problemaufrisse einer eingehenderen und ausführlicheren Expertendiskussion zuzuführen. Das letzte Wort bleibt wohl, wie so oft, den Höchstgerichten vorbehalten.

Die 16. Auflage der Großen Gesetzausgabe zur StVO von Dr. Gerhard Pürstl überzeugt in erster Linie durch die angenehme Handhabung aufgrund des gut gegliederten Inhaltsverzeichnisses, die praxisorientierte Darstellung und ihren praxisnahen Inhalt. Das Werk erleichtert die alltägliche juristische Arbeit ungemein und kann, vor allem aufgrund seines überaus sachkundigen Inhalts, für die Anwendung in der Praxis ausdrücklich nur weiterempfohlen werden!

#### **Straßenverkehrsordnung StVO**

Von Gerhard Pürstl. 16. Auflage, Manz Verlag, Wien 2023, 1378 Seiten, geb, € 238,-.

---

**GEROLD BENEDEK**

## **ABGB-Kommentar 4. Auflage Internationales Privatrecht „Rummel“-Teilband I + II**

**B**inahe 20 Jahre sind seit dem Erscheinen der letzten Kommentierung des Internationalen Privatrechts (IPR) im Rahmen der dritten Auflage des „Rummel-Kommentars“ zum ABGB vergangen. In dieser Zeit hat die praktische Bedeutung grenzüberschreitender Fälle durch Globalisierung, Migration und Vergemeinschaftung und damit die Bedeutung des IPR laufend stark zugenommen. Jetzt ist zum Jahresende 2023 die aktualisierte Kommentierung der für Österreich maßgeblichen IPR-Normen in vierter Auflage erschienen. Die Erwartungshaltung des interessierten Lesers wird nicht enttäuscht. Schon der erste optische Eindruck der vorgelegten zwei Teilbände beweist zum einen das beeindruckende Anwachsen der Regelungsdichte und des Regelungsbesatzes des Internationalen Privatrechts in den letzten 20 Jahren. Zum anderen beweist diese Zunahme an Seiten natürlich auch die fortschreitende inhaltliche Durchdringung dieses Rechtsstoffes durch Rechtsprechung und Rechtslehre: Aus 482 Seiten der dritten Auflage sind nunmehr (insgesamt) 1.839 (!) Seiten geworden. Einen Großteil der gesamten Kommentierung hat – wie bisher – auch in der vierten Auflage *Bea Verschragen* übernommen.



Als bisheriger Ko-Autor ist *Michael Schwimann* – 2022 leider bereits verstorben – ausgeschieden, statt seiner kommentiert nunmehr *Florian Heindler* zum größten Teil das Internationale Erbrecht, aber auch – unter anderem – das Internationale Personenrecht, das Internationale Gesellschaftsrecht oder das Internationale Sachenrecht.



Die Durchsicht und umfassende Darstellung dieses komplexen Rechtsstoffes stellen eine wahre Herkulesaufgabe und Herausforderung juristischer Leistungskraft dar, die beide Autoren mit beeindruckender Bravour und Sachkenntnis sondergleichen gemeistert haben.

Zwar liegt seit jeher die Darstellung des Internationalen Privatrechts als „Gelehrtenrecht“ in den Händen der Rechtswissenschaft, jedoch ist die vorliegende Kommentierung ausnahmslos in gleicher Weise praxisnahe wie wissenschaftlich fundiert und zeigt gerade der Advokatin bzw dem Advokaten – ob Kautelarjurist oder Dezisionsjurist – Zugänge zu Lösungen von allen nur denkbaren Problemstellungen auf.

Konnte sich die Voraufgabe der Kommentierung noch im Wesentlichen auf die Darstellung des IPRG und des Europäischen Schuldvertragsrechtsübereinkommens (EVÜ) beschränken, so sind zwischenzeitlich bekanntlich zahlreiche neue Rechtsakte – beispielhaft seien nur Rom I–III VO, EuUntVO, HUP oder EuErbVO genannt – in Kraft getreten, die im Rahmen ihres Anwendungsbereichs die Regelungen des österreichischen IPRG ergänzen, ersetzen oder überlagern. Dadurch bereitet oft schon das rechtsrichtige Auffinden der passenden IPR-Tatbestände Probleme. Diese berechtigte Sorge des eiligen Praktikers haben die beiden Autoren durch eine äußerst einleuchtende Struktur ihrer Kommentierung behoben: Die Kommentierung folgt dem seit dem Jahre 1978 bekannten Aufbau des IPRG, neue Rechtsakte werden im jeweiligen Zusammenhang kommentiert eingefügt. Der Ersteinstieg und die sichere Findung der maßgeblichen Rechtsvorschriften wird dadurch – aus Sicht des Verfassers dieser Zeilen – für Rechtsanwender erheblich erleichtert und brauchbar gemacht. Ob ein separates Stichwortverzeichnis überlegenswert wäre oder nicht, mag ebenso als Geschmacksfrage dahingestellt sein, wie auch ob ein allgemeines IPR-Schrifttumverzeichnis der Kommentierung in Zukunft vorangestellt werden könnte. Durch die geschickte Strukturierung der vorliegenden Kommentierung wird aus meiner Sicht aber jedenfalls eine schnelle und verlässliche Orientierung auch für eilige Praktikerinnen und Praktiker gewährleistet. Das Vorwort der Herausgeber *Andreas Geroldinger* und *Meinhard Lukas* bietet dafür auch einen instruktiven „Leitfaden“.

Es würde den Rahmen dieser Besprechung sprengen, inhaltlich auf einzelne Punkte dieser Kommentierung einzugehen. Für den österreichischen Rechtsbereich sei nur beispielhaft die höchstgerichtliche Judikaturwende (3 Ob 249/18s; 7 Ob 99/22t) zur Qualifikation nach § 31 Abs 1 IPRG

betreffend Publizitätserfordernisse an Mobiliarsicherheiten hervorgehoben, die eine jahrzehntelang umstrittene Situation nunmehr einer höchstgerichtlichen Klärung zugeführt hat.

Inhaltlich ist die Darstellung durchgehend verständlich, pointiert und umfassend, dabei so knapp wie möglich und warnt implizit allerorts vor verlockenden Praxis-Schnellschüssen.

Wir werden laufend mit Dankbarkeit die nunmehr vorgelegte Neuauflage dieser beiden Teilbände IPR bei unserer advokatischen Tätigkeit zu Rate ziehen müssen, die in keiner Kanzlei-Bibliothek fehlen darf.

**Kommentar zum Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch<sup>4</sup> – Teilband IPR I (2023).**

**Kommentar zum Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch<sup>4</sup> – Teilband IPR II (2023).**

Von *Peter Rummel/Meinhard Lukas/Andreas Geroldinger* (Hrsg.). 4. Auflage, Teilband IPR I, bearbeitet von *Bea Verschraegen/Florian Heindler*, Manz Verlag, Wien 2023, LXIII, 1.036 Seiten, geb, gemeinsam mit Teilband II € 428,-.

Von *Peter Rummel/Meinhard Lukas/Andreas Geroldinger* (Hrsg.). 4. Auflage, Teilband IPR II, bearbeitet von *Bea Verschraegen/Florian Heindler*, Manz Verlag, Wien 2023, LXIII, 803 Seiten, geb, gemeinsam mit Teilband I € 428,-.

KONRAD KOLOSEUS

## Gewaltschutzrecht

Das vorliegende Handbuch stellt einen umfassenden aber dennoch kompakt und übersichtlich gestalteten Praxisleitfaden zum Thema Gewaltschutz dar. Es gliedert sich in elf Kapitel, die einen breiten Blick auf die Thematik eröffnen und so den Anforderungen der Praxis ideal entsprechen. Nach einer einleitenden Darstellung der Thematik im ersten Kapitel „Gewaltschutz in Österreich. Grundlagen, Neuerungen und Ausblick“ geben die Kapitel zwei und drei – „Kindschaftsrecht“ sowie „Scheidung und Trennung im Konfliktfall“ – konkrete Antworten zu den in der Praxis oftmals sehr relevanten familienrechtlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit (häuslicher) Gewalt.



Selbstverständlich finden auch gewaltschutzrechtliche Kernbereiche wie das Betretungs- und Annäherungsverbot sowie einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt in Kapitel 4 umfassende Berücksichtigung. Die folgenden Kapitel widmen sich verfahrensrechtlichen Gesichtspunkten des Gewaltschutzrechts und bieten aufschlussreiche Darstellungen zum Verfahrensablauf bei einstweiligen Verfügungen – wobei auch die Anerkennung von Schutzmaßnahmen im Gebiet der Europäischen Union Berücksichtigung findet – und zu den Opferrechten im Zivil- und Strafver-

fahren. Die Kapitel acht und neun behandeln die Phänomene Stalking und Hass im Netz und stellen hierbei auch einen fundierten Leitfadens für diese drängenden Thematiken zur Verfügung. Vervollständigt wird das Handbuch in den Kapiteln zehn und elf mit spezifischen Ausführungen zu relevanten Gewalt- und Sexualdelikten sowie dem Verbrechenopfergesetz und der Gewährung eines Vorschusses für privatrechtliche Ansprüche iSd § 373 a StPO. Diese Kurzdarstellung des vorliegenden Handbuchs zum Gewaltschutzrecht verdeutlicht den hervorragend umgesetzten Ansatz der Herausgeberinnen sich nicht nur auf die Darstellung von Gewaltschutzbestimmungen im engeren Sinn zu beschränken, sondern hoch interessante und praxisrelevante rechtliche Ausführungen mit einem interdisziplinären Ansatz zu verbinden. Abgerundet wird das Werk mit hilfreichen Fallbeispielen und Schriftsatzmustern im Anhang, wobei die Muster für Anträge praktischerweise auch online abrufbar sind. Es wurde so ein Werk geschaffen, welches nicht nur umfassende Antworten auf die rechtlichen Fragen der Praxis gibt, sondern darüber hinausgeht und dadurch ein sehr nützliches Hilfsmittel für die tägliche juristische Arbeit darstellen kann.

### **Gewaltschutzrecht samt Cybermobbing, Strafrecht und Familienrecht.**

Von *Astrid Deixler-Hübner/Mariella Mayrhofer* (Hrsg.). Verlag Österreich, Wien 2023, 509 Seiten, geb, € 89,-.

---

**FLORIAN LEITINGER**

## Criminal Compliance

**M**it genau 700 Seiten Umfang ist das vorliegende Werk, welches sich als ein Praxishandbuch versteht, insbesondere für ein von lediglich zwei Autoren (Dr. *Elias Schönborn* und Mag. *Thomas Morwitzer* – beide RA in Wien) verantwortetes Erstlingswerk sehr umfangreich ausgefallen. Angesichts des sehr umfassenden Themas sowie seiner in den letzten Jahren explosionsartig gestiegenen Bedeutung ist der große Umfang des Werkes allerdings sowohl nachvollziehbar als auch geboten.



Das Werk gliedert sich in zwölf Kapitel, deren erstes das Wesen der Criminal Compliance sowie Compliance-Management-Systeme im Überblick behandelt. Daran schließt sich ein langer, aus zwei Kapiteln bestehender Abschnitt zu materiellrechtlichen Bestimmungen des Individualstrafrechts (2. Kapitel) und zu ausgewählten Bestimmungen des Nebenstrafrechts und verwaltungsstrafrechtlichen Bestimmungen (3. Kapitel). Das 4. Kapitel zum VbVG und Compliance-Aspekten und das 5. Kapitel zum VStG (beide mit Fokus auf die Verbandsverantwortlichkeit) bilden einen dritten

Abschnitt des Werkes. Ein sehr interessanter anschließender Abschnitt zu Compliance-Bausteinen mit Fokus auf strafrechtlichen Risiken, welcher aus insgesamt fünf Kapiteln (6. Risikoanalyse, 7. Compliance-Leitfaden, 8. Mitarbeiterschulungen, 9. Hinweisgebung, 10. Interne Untersuchungen) besteht, bildet nach Ansicht des Rezensenten das eigentliche Herzstück des Werkes, das seinen Mehrwert wesentlich ausmacht. Ebenso hervorzuheben ist, dass die Bestimmungen des (im Zeitpunkt der Abfassung der Rezension) brandneuen HSchG (nämlich im Kapitel 9 „Hinweisgebung“) bereits auf über 90 Seiten eingearbeitet sind.

Ein letzter Abschnitt zu Maßnahmen nach Einleitung eines Strafverfahrens, gegliedert nach Strafverfahren nach der StPO (11. Kapitel) und Verwaltungsstrafverfahren (12. Kapitel), beschließt das Werk.

Das vorliegende Werk erschöpft sich offensichtlich ganz bewusst nicht darin, bloße Rechtskunde zu vermitteln, sondern es enthält darüber hinaus auch eine große Zahl von Anregungen, welche in keinem Gesetzestext und keiner Gerichtsentscheidung zu finden sind – eben genau jenes Praxiswissen, welches in einem Praxishandbuch nicht fehlen sollte. Beispielhaft seien die sehr instruktiven und lebensnahen Schilderungen zu internen Untersuchungen (Rz 10.43 ff) zu nennen, die dem Praktiker Sicherheit geben und ihm das Gefühl zu verschaffen vermögen, dass man in der Planung und Durchführung auf nichts Bedeutendes vergessen hat.

Angesichts der stetig steigenden Bedeutung des Themas und der enormen Schäden, welche durch Wirtschaftskriminalität aller Spielarten entsteht, ist die Anschaffung dieses Buches jedem einschlägig befassten Praktiker bzw. überhaupt jedem Rechtsanwalt, der Unternehmen laufend berät, dringend ans Herz zu legen.

### **Criminal Compliance**

Von *Elias Schönborn/Thomas Morwitzer*. Manz Verlag, Wien 2023, 700 Seiten, br, € 128,-.

---

**FELIX KARL VOGL**

# Zeitschriftenübersicht

## AKTUELLES RECHT ZUM DIENSTVERHÄLTNIS

- 6902 3 *Sabara, Bettina*: Freistellung bzw Arbeitszeitreduktion zur Betreuung von Angehörigen – eine Übersicht (Teil 1)

## BAU AKTUELL

- 4 86 *Purrer, Walter*: Wie verwalten wir das Erbe der Gründungsväter der neuen Österreichischen Tunnelbaumethode?  
 90 *Flora, Matthias*: Realisierung von Infrastrukturgroßprojekten  
 94 *Gallistel, Ursula*: Vom Umgang mit Konflikten bei Bauprojekten  
 99 *Kalusche, Wolfdietrich*: Die Kosten der technischen Anlagen von Gebäuden im Wandel der Zeit  
 110 *Kapeller, Markus, Kurt Hechenblaickner und Frank Lulei*: Ressourcenoptimiertes und terminorientiertes Arbeiten

## BAURECHTLICHE BLÄTTER

- 2 39 *Holly, Andrea*: Subunternehmerwechsel während der Vertragserfüllung im Blickwinkel des § 365 BVergG 2018  
 48 *Kastner, Peter und Wolfgang Kleewein*: Missstände bei der Vollziehung des Baurechts. Aktuelle Fälle aus der Volksanwaltschaft 2023/2

## DER GESELLSCHAFTER – ZEITSCHRIFT FÜR GESELLSCHAFTS- UND UNTERNEHMENSRECHT

- 2 77 *Kalss, Susanne*: Die Privatstiftung als Unternehmensstiftung verdient eine funktionsfähige Governance  
 80 *Barth, Thomas und Benedikt Hirschler*: Unternehmensrecht aktuell  
 85 *Bydlinki, Peter*: Überhöhte Bewertung von Sacheinlagen: Haftung der Gründungsprüfer nach § 42 AktG auf die Differenz?  
 88 *Leixnering, Stephan und Peter Doralt*: Die Berücksichtigung des öffentlichen Interesses ist geboten, nicht verboten!  
 91 *Werderitsch, Lena*: Einlagenrückgewähr, Zuständigkeit und EuGVVO 2012  
 99 *Albl, Alexander und Moritz Frech*: OLG Wien zur Zulässigkeit abweichenden Aufgriffspreisen  
 103 *Segna, Ulrich*: Die elektronische Aktie nach dem deutschen Zukunftsfinanzierungsgesetz  
 111 *Keinert, Heinz und Christina Keinert-Kisin*: Zur Nichtigkeit von Beschlüssen von Vereinsorganen

## ECOLEX

- 5 378 *Leinwather, Niamh und Stella-Jo Thurner*: Administrierte Mediationsverfahren – unterschätztes Juwel in der Welt der alternativen Streitbeilegung?  
 382 *Frauenberger-Pfeiler, Ulrike*: Zu den Mindestanforderungen an obligatorische Mediationsklauseln  
 386 *Reich, Isabell*: Das Singapur-Übereinkommen über internationale Mediationsvergleiche – eine Bestandsaufnahme  
 390 *Schmid, Andreas*: Zur Abgrenzung zwischen Kaufvertrag und Werkvertrag  
 393 *Pichler, Clemens*: Neues zum Ausgleichsanspruch des Handelsvertreters  
 404 *Aschl, Sebastian und Arno Zimmermann*: Anfechtungspflicht bei satzungsdurchbrechenden Beschlüssen in der GmbH?  
 418 *Homar, Philipp und Ines Karollus*: Das Zweitverwertungsrecht der Urheber nach 15 Jahren (Teil II)  
 428 *Radlingmayr, Christoph*: Wenn das Gericht Verfall einwendet  
 431 *Gerhartl, Andreas*: Homeoffice vs Remote Working  
 438 *Kunz, Lilly-Marie*: Konjunkturpaket „Wohnraum und Bauoffensive“ – steuerrechtliche Maßnahmen  
 446 *Larcher, Daniel und Mariella Rieder*: Wie sicher sind Geschäftsgeheimnisse in der Lieferkette?  
 449 *Piska, Christian, Benedikt Winkler und Jörg Zehetner*: Verein Klimaseniorinnen vs Schweiz: Es ist nicht alles Gold, was glänzt  
 452 *Gärner, Christoph, Johannes Hahn, Erik Pinetz, Erich Schaffer und Franziska Tillian*: Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs  
 460 *Schmitt, Marcus*: (Kein) Whistleblowerschutz im Strafverfahren  
 462 *Voppichler, Thomas*: Neue Rechtsfolge bei Wirtschaftsdelikten: Disqualifikation als Geschäftsführer und Vorstandsmitglieder  
 467 *Humer, Stefan*: Schutz für KI-Trainingsdaten sowie Rohdaten

## IMMO AKTUELL

- 2 43 *Petrikovics, Florian*: Das Konjunkturpaket „Wohnraum und Bauoffensive“  
 45 *Pinter, Katharina und Walter Stingl*: Das Fruchtgenussrecht als Steuerfalle?

## IMMOLEX

- 5 162 *Buchberger, Markus*: Wiener Gründerzeitviertel ohne Häuser der Gründerzeit  
 165 *Richter, Daniel*: Gründerzeitviertel und Beweislast  
 168 *Weselik, Maximilian*: Grün (ver)mieten – regulatorische Aspekte bei grünen Mietverträgen („Green Leases“)  
 186 *Fuhrmann, Karin und Bernhard Winkelbauer*: Ertragsteuerliche Anreize des Konjunkturpakets „Wohnraum und Bauoffensive“  
 188 *Richter, Daniel*: Temporäre Gebührenbefreiung – Zeitpunkt der Antragsstellung  
 196 *Kothbauer, Christoph*: Lagezuschlag und Standortkriterien

**IMMOZAK – BAUVERTRAGS- UND IMMOBILIENRECHT**

- 2 26 *Pendl, Matthias*: Neues zur Vorfalligkeitsentschädigung  
 29 *Longin, Alexander*: Der Herausgabeanspruch der Kaufinteressentin gegen den selbstkontrahierenden Makler

**INTERDISZIPLINÄRE ZEITSCHRIFT FÜR FAMILIENRECHT**

- 2 59 *Neuhauser, Franz*: Offenkundige Zahlungsunfähigkeit und richtige Exekutionsführung für Unterhaltsgläubiger  
 101 *Fucik, Robert*: Achstes Treffen der Spezialkommission zur praktischen Handhabung des HKÜ 1980 und des KSÜ 1996 (Teil II)

**JOURNAL FÜR STRAFRECHT**

- 2 109 *Tipold, Alexander*: Verbotsgesetz-Novelle 2023 – Zur aktuellen Rechtslage  
 113 *Derntl, Johannes*: Sozialbetrug und Stornierung von Dienstnehmern  
 118 *Soyer, Richard* und *Philip Marsch*: VfGH zur Handysicherstellung; Eigentlich: VfGH zur Sicherstellung von Daten (-trägern) und IT-Endgeräten; Parallel: VfGH zum doppelten Rechtsschutz im Ermittlungsverfahren  
 125 *Kaiser, Nina* und *Ida Leibetseder*: Spezialprävention in der Praxis: Zum Entscheidungsverhalten von Richter:innen und Staatsanwält:innen  
 131 *Schindler, Norbert*: Schwere Straftaten als Ordnungswidrigkeiten im Strafvollzug  
 138 *Huber, Christian*: Zur Zuständigkeitsabgrenzung innerhalb des Amtes für Betrugsbekämpfung und des Zollamts Österreich nach den jeweiligen Geschäftsverteilungen (Teil 3)  
 142 *Zeder, Fritz*: Übergabe im Verhältnis zum Vereinigten Königreich aufgrund des Handels- und Zusammenarbeitsabkommens – welches Verfahrensrecht?

**JURISTISCHE BLÄTTER**

- 5 277 *Mayr, Peter G.*: Die Anfechtungsbeschränkung nach § 45 JN  
 292 *Nunner-Krautgasser, Bettina*: Freie Bewertung des Streitgegenstandes gemäß § 56 Abs 2 JN und Rechtsschutz des Beklagten

**ÖSTERREICHISCHE BLÄTTER FÜR GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ UND URHEBERRECHT**

- 3 103 *Zöhrer, Maha* und *Hanno Wollmann*: Zwischen Sportgeist und Marktmacht: Wie der EuGH in SuperLeague und Co den europäischen Sportmarkt aufmischt  
 110 *Herzig, Rainer*: Von Schokohasen und Lipizzanern – die Rechtsprechung zum bösgläubigen Markenrechtserwerb

**ÖSTERREICHISCHE JURIST:INNENZEITUNG**

- 9 517 *Graf, Georg*: Zur Zulässigkeit der Vereinbarung einer Servicepauschale im Telekommunikationsbereich  
 530 *Werderitsch, Sarah*: Verhängung von Geldbußen gegen juristische Personen bei Verstößen gegen die DSGVO  
 537 *Ratz, Eckart*: Begriffe der Stopp und des Art 90a B-VG – „Befugnisse“  
 548 *Loewit, Felix*: Stimmrecht des Masseverwalters in der Insolvenz eines GmbH-Gesellschafters  
 550 *Huber, Christian*: Schockschaden bei qualifizierter Beteiligung Unfallgeschehen

**ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSZEITUNG**

- 5 231 *Graf, Georg* und *Christian Rabl*: Das Vermittlungsverbot für Notare  
 242 *Simon, Christian*: Rechtsberufliches Tätigkeitsverbot bei der Urkundenerrichtung nach § 12 FlexKapGG

**ÖSTERREICHISCHE STEUERZEITUNG**

- 10 269 *Beiser, Reinhold*: Anteilsvereinigungen bei Personen- und Kapitalgesellschaften in der Grunderwerbsteuer – eine unionsrechtswidrige Kapitalverkehrsteuer?  
 272 *Borns, Rainer* und *Eric Coenen*: Vorabentscheidungsersuchen des OGH: Umsatzsteuerbarkeit eines Entgeltsanspruches nach § 1168 ABGB und verfahrensrechtliche Folgefragen  
 281 *Posch, Kilian*: Die Rechtsfigur der verdeckten Ausschüttung an der Wurzel im Lichte der jüngsten VwGH-Rechtsprechung

**ÖSTERREICHISCHE ZEITSCHRIFT FÜR KARTELLRECHT**

- 2 39 *Ziermann, Fabian*: Tackling the entrenchment of bottleneck power: A new direction for European merger control? – Part I  
 48 *Thiede, Thomas*: Die grenzüberschreitende Geltendmachung von Kartellschadenersatzansprüchen

**ÖSTERREICHISCHES RECHT DER WIRTSCHAFT**

- 5     **304** *Pechtl, Samantha*: Zur verschuldensunabhängigen Gefährdungshaftung von Seilbahnbetreibern  
**309** *Hinterdorfer, Sebastian* und *Luca Mischensky*: Barrierefreiheit für Produkte und Dienstleistungen mit Schwerpunkt digitaler Bereich  
**314** *Heidinger, Roman*: Der Data Act im Überblick  
**332** *Gerhartl, Andreas*: Beweislastverteilung beim Motivkündigungsschutz  
**335** *Spitzl, Adalbert*: Rechtsfragen an der Schnittstelle von BUAG und Kollektivvertrag  
**346** *Aumayr-Schlaffer, Lisa* und *Alexandra Wild*: EStR-Wartungserlass 2024 (Teil 2): Kapitalvermögensbesteuerung und weitere Änderungen  
**353** *Zorn, Niklaus*: VwGH zur ImmoESt – Hauptwohnsitzbefreiung für Betriebsgebäude  
**356** *Zorn, Nikolaus*: VwGH: Kein häusliches Arbeitszimmer bei der Tätigkeit als Universitätsprofessor  
**357** *Zorn, Nikolaus*: VwGH zur Wirtschaftskammerumlage im Organschaftsverbund  
**357** *Zorn, Nikolaus*: VwGH zur Revision gegen Entscheidung betreffend Auskunftbescheid nach § 118 BAO

**STEUER UND WIRTSCHAFTSKARTEI**

- 16    **806** *Steiner, Gerhard*: Good on Ya, Mate!  
**808** *Peschetz, Katharina*: Formelle Buchhaltungsmängel  
**815** *Haas, Stefan*: Die klassische Entsendung  
**824** *Rattinger, Ingrid* und *Sebastian Tratlehner*: Zum Schwerpunkt eines Betriebs in der Herstellung körperlicher Wirtschaftsgüter

**TAXLEX**

- 5     **141** *Achatz, Markus* und *Sabine Kirchmayr*: Außerbetriebliche Einkünfte und Zufluss an einen Dritten  
**143** *Endfellner, Clemens*: Das häusliche Arbeitszimmer im EStG  
**146** *Endfellner, Clemens*: Der Betrug eines Unternehmers in der Einkommensteuer  
**149** *Heber, Caroline*: Umsatzsteuerneutrale Lebensmittelspenden – Liegt der Teufel im Detail?  
**154** *Schmoigl, Gregor*: Status quo bei der Steuerschuld kraft Rechnungslegung und Rückzahlung überhöht entrichteter Umsatzsteuer  
**159** *Bieber, Thomas*: Zum Beförderungs- oder Versandungsnachweis der innergemeinschaftlichen Lieferung nach der V BGBl 1996/401  
**162** *Steiger, Stefan*: GSVG-Beitragspflicht für Gewinnausschüttung setzt eine Geschäftsführerfunktion voraus!  
**164** *Steiger, Stefan*: Freies Dienstverhältnis bei einem zu 50% beteiligten Gesellschafter möglich!  
**166** *Stetsko, Iryna* und *Peter Pichler*: Aktuelle Entscheidungen des BFG und VwGH in Leitsätzen  
**170** *Stöger-Frank, Angela*: Verfahrensrechtliche Entscheidungen des BFG

**WIRTSCHAFTLICHE BLÄTTER**

- 5     **241** *Tokić, Adnan*: Keine Wouter-„Ausnahme“ für Hardcore-Preiskartelle zugleich eine Besprechung von EuGH C-128/21, Lithuanian Chamber of Notaries  
**248** *Kofler, Vanessa*: Die Entlohnung des Arbeitsgesellschafters in der OG  
**268** *Dargatz, Isabel*: Europarecht: Das Neueste auf einen Blick

**WOHNRECHTLICHE BLÄTTER**

- 5     **181** *Pittl, Raimund* und *Bastian Egger*: Errichtung und Betrieb einer Photovoltaik-Anlage im Wohnungseigentum  
**194** *Ortbauer, Philipp*: Die Photovoltaikanlage im WGG

**ZEITSCHRIFT DER VERWALTUNGSGERICHTSBARKEIT**

- 2     **82** *Tschachler, Elissa*: Durchblick im digitalen „Mein Postkorb“: Eine Übersicht zur aktuellen Rechtslage des elektronischen Zustellrechts  
**91** *Strugalioska, Sabina*: Überlegungen für ein verfahrensökonomisches Verwaltungsstrafverfahren in verkehrsrechtlichen Bagatellstrafsachen

**ZEITSCHRIFT FÜR ARBEITS- UND SOZIALRECHT**

- 3     **143** *Pflaz, Thomas*: Mehrfache geringfügige Beschäftigung in der Sozialversicherung, insb in der Arbeitslosenversicherung  
**148** *Schindler, Alexander*: „Geringfügigkeit“ bei Selbständigen  
**154** *Gerhartl, Andreas*: Geringfügiger Zuverdienst zu Sozialleistungen  
**161** *Baringer, Larissa*: Bessere Vereinbarkeit von Betreuungs- und Pflegeaufgaben mit dem Berufsleben  
**168** *Wiesinger, Christoph*: Der Lohnzahlungszeitraum und das LSD-BG #



# Sprachausdrucksstark

Entdecken Sie unser breit gefächertes Angebot an Fachzeitschriften aus den Bereichen Recht, Steuer und Wirtschaft. Sorgfältig ausgewählte Beiträge geben die für Sie wichtigen Entscheidungen wieder.

**Sichern Sie sich jetzt Ihr exklusives Kennenlern-Abo-Geschenk\* auf [manz.at/angebote](http://manz.at/angebote).**



[manz.at/angebote](http://manz.at/angebote)

**MANZ**   
175 Jahre

*Hybrid-Lehrgang:  
wahlweise Präsenzseminar oder  
Live Stream-Webinar!*

LEHRGANG  
**Certified Digital  
Legal Expert**

**Alle Skills** für erfolgreiche Jurist:innen im digitalen Zeitalter –  
einschließlich KI-Recht!

**Lehrgangsleitung**

Mag. **Andreas Balog** und MMag. **Gerald Dipplinger**

**Wissenschaftliche Leitung**

Univ.-Prof. Dr. **Wolfgang Zankl**



**Termin**

15.–16. OKTOBER, 6.–7. UND 27.–28. NOVEMBER 2024

15. und 16. Oktober, 27. und 28. November 2024  
25hours Hotel beim MuseumsQuartier  
Wien

6. und 7. November 2024  
Hilton Plaza  
Wien

**ZEITSCHRIFT FÜR EUROPARECHT, INT. PRIVATRECHT UND RECHTSVERGLEICHUNG**

- 2 78 Köhn, Lena: Sachverständige Stimmen als Methodenfrage – Zur Bedeutung von Interview mit Experten für die Rechtsvergleichung  
87 Kovac, Elisabeth M.: Der Meinungsbildungsprozess im Wohnungseigentumsrecht im US-Bundesstaat New York

**ZEITSCHRIFT FÜR FAMILIEN- UND ERBRECHT**

- 3 99 Lisowska, Carina: Praxisdialog Häusliche Gewalt  
101 Al-Dubai, Amina: Stiefkinderadoption und Anerkenntnis  
105 De Rijk, Teresa: Unterhaltsmodelle beim Kindesunterhalt  
109 Uitz, Matthäus: Die Testierfähigkeit schutzberechtigter Personen  
114 Schickmair, Martina: wrongful birth – wrongful conception  
116 Tschugguel, Andreas: Zur Platzierung der Unterschrift beim eigenhändigen Testament

**ZEITSCHRIFT FÜR FINANZMARKTRECHT**

- 5 212 Zivny, Thomas: Zu den Anforderungen an Emissionsbedingungen von MREL-fähigen Wertpapieren  
219 Salomon, Jennifer und Gerald Trieb: Anwendung der SCHUFA-Entscheidung des EuGH zur Restschuldbefreiung durch den VwGH  
228 Stramitzer, Marvin und Michael Pfeifer: Intransparente Überschneidungen in Kreditvertrags-AGB

**ZEITSCHRIFT FÜR GESELLSCHAFTSRECHT**

- 2 69 Mock, Sebastian: Stimmrechtsausschlüsse bei der Abstimmung über einen Sanierungsplan im Konzern  
79 Pichlmayr, Peter und Michael Pichlmayr: Übertragung und Delegation von Generalversammlungskompetenzen auf andere Organe oder Dritte  
99 Bergmann, Sebastian: Besteuerung von Genussrechten ohne laufende Vergütungsansprüche  
102 Provatidou, Maria-Louisa: VwGH zur „verunglückten“ Offenlegung  
105 Schaffer, Erich und Mohamed Hemdan: Rechtzeitigkeit einer Selbstanzeige und Vorliegen eines Verschuldens bei Verstößen gegen das Abzugsverbot von „Managergehältern“

**ZEITSCHRIFT FÜR INFORMATIONSRECHT**

- 2 130 Grafl, Hannah: Das Koordinator-für-digitale-Dienste-Gesetz – nationale Begleitmaßnahmen zum Digital Services Act  
136 Kogler, Michael: Sachlich informative Werbeleistungen? Das MedKF-TG und seine inhaltliche G- und Verbote  
144 Humer, Stefan: KI-Trainingsdaten – eine haftungsrechtliche Einordnung  
151 Thiele, Clemens: Crime is in the Air(tag) – Strafrechtliche Implikationen digitaler Micro-Peilsender

**ZEITSCHRIFT FÜR INSOLVENZRECHT UND KREDITSCHUTZ**

- 2 42 Hartlieb, Franz: Die FlexCo – die bessere GmbH?  
48 Trenker, Martin: Gläubigerschutz und Insolvenz der FlexCo  
54 Wabl, Georg: Insolvenzrechtliches zur Disqualifikation von Geschäftsleitern nach dem GesDigG 2023  
59 Karollus, Martin: Pro-Stimmrechtsausschluss bei der Abstimmung über den Sanierungsplan (§ 148 IO) für Tochtergesellschaften des Insolvenzschuldners

**ZEITSCHRIFT FÜR IT-RECHT, RECHTSINFORMATION UND DATENSCHUTZ**

- 2 43 Rachinger, Felicitas, Caroline Voithofer und Matthias C. Kettmann: Jenseits der Daten-Monokulturen: Zur Notwendigkeit diversitätssensibler Trainingsdaten  
50 Flume, Johannes und Peter Ponedner: Die „Mehrpersonale Rechtsarchitektur“ digitaler Leistungen  
60 Cepic, Michael: Von der Rechtmäßigkeit über die Zulässigkeit zum Schadenersatz – Art 6, Art 9 und Art 82 DSGVO nun geklärt?  
65 Suntinger, David: Unzulässigkeit des Rechtsweges für Klagen gegen die Datenschutzbehörde?  
71 Kröpfl, Maximilian: Das Verwaltungsstrafverfahren neu nach EuGH Deutsche Wohnen & Co

**ZEITSCHRIFT FÜR VERBRAUCHERRECHT**

- 2 44 Rastegar, Rahim: Die Verbandsklagen-Richtlinie-Umsetzungs-Novelle (VRUN)  
48 Raoul, Constantin: Inkassokosten unter Honorarverzicht als Fall der (fiktiven) Schadensverlagerung?  
55 Scharmer, Marco und Isabelle Vonkilch: § 6 Abs 2 Z 4 KSchG als „Pulverfass“ auch für Krankenversicherer?



## Zeitschriftenübersicht

**ZEITSCHRIFT FÜR VERGABERECHT**

- 2      56 *Reisner, Hubert*: Überblick über Ereignisse und Entwicklungen der letzten Woche im Vergabegeschehen  
 58 *Kielbasa, Gabriel* und *Thomas Mühlböck*: Zulässigkeit „direkter“ Konzessionsvergabeverfahren im Unterschwellenbereich

**ZEITSCHRIFT FÜR VERGABERECHT UND BAUVERTRAGSRECHT**

- 3      102 *Kropik, Andreas*: Die Lohnnebenkosten im Rahmen der vertieften Angebotsprüfung  
 109 *Lessiak, Rudolf, Jacqueline Raab* und *Maximilian Weigert*: Nachhaltigkeit und Qualitätsbewertung  
 138 *Heck, Detlef, Markus Allram, Lukas Andrieu* und *Francisca Andic*: Die Bedeutung der Übernahme

**ZEITSCHRIFT FÜR VERKEHRSRECHT**

- 6      259 *Nagler, Matthias* und *Martin Hoffer*: Blaulicht im Rotlicht  
 263 *Lassmann, Maximilian*: Rechtsschutz im Rahmen der Zulässigkeitsüberprüfung nach dem Luftfahrtgesetz in der Praxis

**ZEITSCHRIFT FÜR WIRTSCHAFT UND FINANZSTRAFRECHT**

- 3      86 *Prior, Carmen*: Der Ministerialentwurf zur Neuregelung des Verteidigungskostenbeitrags  
 89 *Schrank, Christopher* und *Daniel Oesterreicher*: Fotografieren bei Hausdurchsuchungen  
 96 *Krakow, Georg* und *Miriam Astl*: Identitätsschutz für Whistleblower im Strafverfahren?  
 100 *Eichblatt, Konrad*: Die Falschqualifikation von Arbeitskräften aus (arbeits)strafrechtlicher Perspektive  
 108 *Glaser, Severin*: Das Tatobjekt im Plural  
 113 *Renner, René* und *Christoph Slamanig*: Der Bürgermeister als Tatsubjekt der Untreue?  
 117 *Bernat, Andreas* und *Julia Gaulhofer*: OGH zu wettbewerbsbeschränkenden Absprachen bei Vergabeverfahren  
 123 *Glaser, Severin* und *Robert Kert*: Neue Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt  
 126 *Köck, Elisabeth*: Die Ministerialentwürfe zum Betrugsbekämpfungsgesetz 2024 Teil 1 und Teil II  
 129 *Kutscher, Rainer*: Ausgewählte Aspekte der Verwaltungspraxis zur Selbstanzeige gemäß § 29 FinStrG

**ZEITSCHRIFT ZUM RECHT DER UMWELT**

- 3      92 *Ecker, Daniel*: Nachhaltigkeitsberichterstattung Private Enforcement  
 96 *Staudigl, Daniel*: Stärkerer Baumschutz in Wien  
 99 *Fasan, Moritz*: Neues zum „geschlossenen Siedlungsgebiet“ des UVP-G  
 104 *Wagner, Erika* und *Daniel Ecker*: Wie effektiv ist die FFH-Richtlinie im Forstrecht?

**ZIVILRECHT AKTUELL**

- 9      164 *Lödl-Klein, Raffaella* und *Mario Kapp*: Photovoltaikvorhaben: Anspruch auf Netzanschluss und Netzzugang – Durchsetzbarkeit  
 168 *Lerch, Emanuel*: Das Brautgabeverprechen nach islamischem Ritus

Die Zeitschriftenübersicht wurde freundlicherweise zur Verfügung gestellt von:  
*Lorene Fenkart* und *Paul Kessler*, Singer & Kessler Rechtsanwälte OG.



**464 Disziplinarrecht**  
Grenzen zulässiger Kritik



**MICHAEL BURESCH**  
Der Autor ist Rechtsanwalt in Wien und Anwaltsrichter beim OGH.

2024/206

## Grenzen zulässiger Kritik

### DISZIPLINARRECHT

§ 10 Abs 2 RAO; Art 10 EMRK

#### Voraussetzungen für die Berechtigung des Vorwurfs der Willkür an Organe der Justizverwaltung OGH 28. 2. 2024, 23 Ds 6/23 v

#### Sachverhalt

Nach den wesentlichen Feststellungen des Disziplinararrats sah die Hausordnung des Landesgerichts \* im Tatzeitraum, konkret seit 10. 4. 2020, für alle Parteien die Verpflichtung vor, innerhalb des Gerichtsgebäudes „eine Maske (zumindest Mund-/Nasenschutz)“ zu tragen.

Der Beschuldigte leidet seit vielen Jahren an massiven bronchialen Problemen und schwerem Asthma und steht diesbezüglich auch unter ständiger Kontrolle und medikamentöser Behandlung.

Am 18. 5. 2020 passierte er unter Vorlage seines Rechtsanwaltsausweises die Zugangskontrolle des Gerichtsgebäudes. Einer Aufforderung des Sicherheitspersonals, einen Mund-Nasen-Schutz aufzusetzen, kam er dabei unter deutlichem Hinweis auf seinen Gesundheitszustand, der ihm das Tragen einer Maske unmöglich mache, nicht nach und setzte seinen Weg ins Gebäude ohne Mund-Nasen-Schutz fort.

Mit Schreiben vom 26. 5. 2020 forderte die Vizepräsidentin des Landesgerichts \* den Beschuldigten zur Stellungnahme zu diesem Vorfall auf. In seiner am 27. 5. 2020 per E-Mail übermittelten Antwort führte er – soweit hier relevant – aus:

„Sollten Sie sich weiter auf diese Regelung (Hausordnung) berufen, erwarte ich, dass Sie mir ein entsprechendes Gutachten übermitteln, welches die Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit von solchen Masken entsprechend dartut. Ansonsten gehe ich von Willkür aus.“

Zum – in freier Beweiswürdigung als Tatfrage zu lösenden (RIS-Justiz RS0092437) – Bedeutungsinhalt dieser Äußerung stellte der Disziplinararrat (lediglich) disloziert im Rahmen der rechtlichen Beurteilung fest, der Beschuldigte habe gegenüber der Vizepräsidentin des Landesgerichts \* den „Vorwurf der Willkür“ erhoben. In rechtlicher Hinsicht qualifizierte er diesen „ohne sachlichen Anhaltspunkt vorgenommenen“ Vorwurf als eindeutige Überschreitung des sich aus § 10 Abs 2 RAO ergebenden Gebots der Höflichkeit und Sachlichkeit.

Mit dem angefochtenen Erkenntnis wurde der Beschuldigte des Disziplinarvergehens der Beeinträchtigung der Ehre oder des Ansehens des Standes schuldig erkannt und hierfür zur Disziplinarstrafe des schriftlichen Verweises und zum anteiligen Ersatz der Kosten des Disziplinarverfahrens verurteilt.

#### Aus den Entscheidungsgründen:

Der Begriff „Willkür“ wird im juristischen Sprachgebrauch (auch von Höchstgerichten bei der Überprüfung von Ent-

scheidungen) im Sinne einer denkbaren Schlussfolgerung, einer Ermessensüberschreitung oder einer begründungslosen Vorgangsweise verstanden (vgl zur Rsp des OGH RIS-Justiz RS0110146 [StPO]; RS0129981 [EMRK]; zur Rsp des VfGH VfSlg 20.299/2018 mwN). Entsprechendes Tatsachensubstrat vorausgesetzt ist mit einem solchen Vorwurf per se weder pauschalierende Polemik noch gar die Unterstellung strafrechtlicher Verfehlungen verbunden (28 Os 3/14x; zum Ganzen auch Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek, RAO<sup>11</sup> § 1 DSt Rz 62 mwN).

Nach dem festgestellten Bedeutungsinhalt kritisierte der Beschuldigte mit dem gegenständlichen Schreiben die Berufung auf die Hausordnung des Landesgerichts \* durch dessen Vizepräsidentin als willkürlich. Diese – ausdrücklich seine subjektive Einschätzung zum Ausdruck bringende („gehe ich von Willkür aus“) – Aussage schränkte er gleichzeitig insoweit ein, als er die sachliche Rechtfertigung der Maskenpflicht nicht schlechthin, sondern (bloß) ohne Vorliegen eines Gutachtens in Frage stellte. Damit forderte er ersichtlich eine wissenschaftliche Begründung für die – damals durchaus umstrittene – Maskenpflicht ein. Darüber hinaus enthielt die inkriminierte Textpassage keine beleidigenden, verhöhnenden oder diffamierenden Angriffe gegen die Genannte, das Gericht oder das Justizsystem im Allgemeinen.

Zwar entbehrt der gegen die – in pflichtgemäßer Erfüllung ihrer Justizverwaltungsaufgaben agierende – Adressatin des Schreibens erhobene Vorwurf inhaltlich jeder Grundlage, zumal für diese auch keine Veranlassung oder gar Verpflichtung bestand, gegenüber dem Beschuldigten „sachliche Nachweise“ für die „Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit“ von Regelungen der Hausordnung zu erbringen (zur dogmatischen Einordnung der Hausordnung nach § 16 GOG als Verordnung vgl im Übrigen Fellner/Nogratinig, RStDG, GOG und StAG II<sup>5.02</sup> § 16 GOG Rz 2 mwN). Die Hausordnung entsprach der damals geltenden Rechtslage, die beim Betreten öffentlicher Orte in geschlossenen Räumen das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes vorsah (§ 1 Abs 2 COVID-19-Maßnahmenverordnung idF BGBl II 2020/197; daran ändert nichts, dass der VfGH mit Erk vom 1. 10. 2020, V 463–467/2020, nachträglich die Gesetzwidrigkeit dieser Verordnungsbestimmung feststellte). Im vorliegenden Fall ist die im Tatzeitraum gegebene allgemeine gesellschaftliche Verunsicherung im Zusammenhang mit der damals gerade erst seit etwas mehr als zwei Monaten anhaltenden COVID-19-Pandemie und die ersichtlich da-

raus resultierende subjektive Überzeugung des – wenn gleich in eigener Sache agierenden – Beschuldigten ins Kalkül zu ziehen (vgl dazu Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohr-egger/Vitek, RAO<sup>11</sup> § 9 RAO Rz 17 mwN).

Davon ausgehend ist die inkriminierte Äußerung auf Basis der oben dargestellten Grundsätze als – im Wortüberschwang erfolgte (vgl VfSlg 13.122/1992; 19.117/2010) – zwar überzogene, jedoch (gerade noch) von Art 10 MRK gedeckte Kritik zu beurteilen, womit ein Verstoß gegen § 10 Abs 2 RAO nicht vorliegt.

Das angefochtene Erkenntnis war daher – in Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Generalprokurator – in seinem schuldig sprechenden Teil, demgemäß auch im Strafausspruch und im Ausspruch der Verpflichtung zum anteiligen Ersatz der Kosten des Disziplinarverfahrens, aufzuheben und in der Sache selbst mit Freispruch vorzugehen.

#### Anmerkung

In objektiver Hinsicht war der Vorwurf der Willkür an die Vizepräsidentin des Landesgerichts nicht berechtigt, weil die in der Hausordnung vorgesehene Maskenpflicht durch eine Verordnung des zuständigen Bundesministers

nicht nur rechtlich gedeckt, sondern sogar erforderlich war. Verordnungsgeber war der Bundesminister und nicht die Vizepräsidentin. Sie war daher auch die falsche Adressatin für das Verlangen auf Vorlage eines Gutachtens über die Notwendigkeit solcher Maßnahmen, weil sie bei der Erlassung der Hausordnung keinen Ermessensspielraum hatte.

Grundsätzlich berechtigt wäre aber wohl die Frage gewesen, ob nicht sachlich gerechtfertigte Ausnahmebestimmungen für Asthmatiker geboten gewesen wären. Entscheidend war aber im vorliegenden Fall, dass der Vorwurf der Willkür nicht beleidigend vorgetragen wurde und daher (gerade noch) als Kritik zulässig war. Siehe dazu auch schon die E des OGH vom 9. 11. 2015, 23 Os 2/15 i (AnwBl 2016, 359f), wonach der OGH den ihm gegenüber erhobenen „Willkür“-Vorwurf im Rahmen einer sachlich vorgetragenen Kritik als nicht disziplinar beurteilte.

---

**MICHAEL BURESCH**



## Tiefgehend analysiert

- erste umfassende Bearbeitung des AIFMG
- fundierte Kommentierungen über die Rechtslage betreffend AIF und AIFM
- echte Experteninformationen für versierte Praktiker:innen

Gschwandtner/Mittrecker (Hrsg)  
**AIFMG – Alternative Investmentfonds  
Manager-Gesetz**

2024. XLIV, 1.158 Seiten. Geb.  
ISBN 978-3-214-25564-0

**298,00 EUR**  
inkl. MwSt.

shop.manz.at

**MANZ**   
175 Jahre

## SUBSTITUTIONEN

## WIEN

Übernahme **Substitutionen** in Wien und Umgebung, auch kurzfristig, in Zivil- und Strafsachen (Nähe Justizzentrum), auch Verfahrenshilfe und Rechtsmittel. Dr. Christa Scheimpflug, Rechtsanwalt, Erdberger Lände 6, 1030 Wien. Telefon und Fax (01) 713 78 33 und (01) 712 32 28, auch außerhalb der Bürozeiten, oder Mobiltelefon (0664) 430 33 73 und (0676) 603 25 33, E-Mail: [scheimpflug@aon.at](mailto:scheimpflug@aon.at)

RA Dr. *Claudia Stoitzner* übernimmt – auch **kurzfristig** – Substitutionen aller Art in Wien und Umgebung, auch Verfahrenshilfe in Straf-, Zivil- und Verwaltungssachen sowie **Ausarbeitung von Rechtsmittel und gänzliche Übernahme von Verfahrenshilfesachen**. Dr. *Claudia Stoitzner*, Rechtsanwältin, Mariahilfer Straße 45/5/36, 1060 Wien, Tel.: (01) 585 33 00, Fax: (01) 585 33 05, Mobil: (0664) 345 94 66, E-Mail: [office@rechtsanwaeltinstoitzner.com](mailto:office@rechtsanwaeltinstoitzner.com)

Dr. *Steiner* und Mag. *Isbetcherian* übernehmen – auch **kurzfristig** – **Substitutionen** aller Art (auch in Strafsachen), auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Ausarbeitung von Rechtsmitteln, dies in Wien und Umgebung. 1030 Wien, Hintzerstraße 11/4, Telefon (01) 712 63 14, (01) 713 23 20, Telefax (01) 713 07 96, E-Mail: [ra-steiner-isbetcherian@aon.at](mailto:ra-steiner-isbetcherian@aon.at)

**Substitutionen aller Art** in Wien und Wien-Umgebung. RA Mag. *Sebastian Krumpel* übernimmt gerne Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen (auch Verfahrenshilfe, auch Rechtsmittel). Telefon (01) 595 49 92 (Telefax -99), Mobil (0680) 442 48 04, E-Mail: [office@krumpel.net](mailto:office@krumpel.net), Loquaipplatz 13/19, 1060 Wien, [www.krumpel.net](http://www.krumpel.net)

**Erfahrener Prozessanwalt** übernimmt **Substitutionen aller Art** in ganz **Wien**. RA Dr. *Stephan Messner*, 1130 Wien, Hietzinger Hauptstraße 22/D/B10A, Telefon: 01/876 30 96, Telefax: 01/876 30 96-4, E-Mail: [ra.dr.messner@aon.at](mailto:ra.dr.messner@aon.at), homepage: [www.ra-messner.at](http://www.ra-messner.at)

## KÄRNTEN

**Substitutionen alle Art** (auch Strafsachen und gänzliche Übernahme von Verfahrenshilfesachen), insbesondere für die Bezirksgerichte Villach, Klagenfurt, Spittal/Drau, Feldkirchen, Hermagor, auch kurzfristig – übernimmt Rechtsanwalt Mag. Markus Steinacher, Tiroler Straße 6, 9500 Villach, Telefon (04242) 39 222, E-Mail: [office@ra-steinacher.at](mailto:office@ra-steinacher.at)

## STEIERMARK

**Graz:** RA Mag. Eva Waisoher, Rechtsanwaltskanzlei Waisoher & Partner, 8010 Graz, Kreuzgasse 2c, übernimmt für Sie gerne – auch **kurzfristig** – **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen in Graz und Umgebung. Telefon (0316) 82 65 54, Telefax DW 30, E-Mail: [office@anwalt-austria.at](mailto:office@anwalt-austria.at), Mobil erreichbar: (0676) 310 48 52.

RA Dr. Ulla Deym übernimmt Substitutionen aller Art – auch kurzfristig – in **Graz, Weiz, Fürstentfeld und Oberwart**. Tel 0664/3008370, Mail: [kanzlei@deym.at](mailto:kanzlei@deym.at)

## SALZBURG

ADAM & FELIX Rechtsanwälte KG, 5020 Salzburg, Sigmund-Haffner-Gasse 3, übernimmt **Substitutionen aller Art in der Stadt Salzburg**. Telefon (0662) 84 12 22-0, Telefax DW -6, [office@adam-felix.at](mailto:office@adam-felix.at)

RA Dr. *Klaus Estl*, Schanzlgasse 4a, 5020 Salzburg, mit Kanzleisitz unmittelbar neben Bezirks- und Landesgericht Salzburg, übernimmt auch kurzfristig Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen. Telefon-Nr.: 0662/843164, Telefax: 0662/844443, E-Mail: [gassner.estl@salzburg.co.at](mailto:gassner.estl@salzburg.co.at)

**Anwalts-Substitution in Salzburg und Umgebung**

Anwältin: **RA Mag. Mirela Saric**  
Adresse: Giselakai 51, 5020 Salzburg, gegenüber vom Bezirks- und Landesgericht Salzburg  
Leistungen: Übernahme von Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen; Mandate in Bosnisch, Serbisch und Kroatisch  
Kontakt: Telefon: +43 (0) 662 628000-0; E-Mail: [Mirela.Saric@brandauer-rechtsanwaelte.at](mailto:Mirela.Saric@brandauer-rechtsanwaelte.at)  
RA Mag. Mirela Saric freut sich darauf, Sie kompetent und zuverlässig zu unterstützen.

## INTERNATIONAL

**Deutschland:** Zwangsvollstreckung, Titelm-schreibung, Substitution. Rechtsanwalt aus München übernimmt sämtliche anwaltlichen Aufgaben in Deutschland. Zuverlässige und schnelle Bearbeitung garantiert! Rechtsanwalt *István Cocron*, Liebigstraße 21, 80538 München, Telefon (0049-89) 552 999 50, Telefax (0049-89) 552 999 90. Homepage: [www.cllb.de](http://www.cllb.de)

**Deutschland:** Rechtsanwalt *Klamert* (Mitglied RAK Tirol/München) steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen/grenzüberschreitende Angelegenheiten und Substitutionen/ Zwangsvollstreckungen jederzeit gerne in Gesamt-Deutschland/Kitzbühel zur Verfügung. Telefon 0049/89/540 239-0, Telefax 0049/89/540 239-199, E-Mail: [klamert@klamertpartner.de](mailto:klamert@klamertpartner.de); [www.klamertpartner.de](http://www.klamertpartner.de)

**Griechenland:** RA Dr. Eleni Diamanti, in Österreich und Griechenland zugelassen, vertritt vor griechischen Gerichten und Behörden und steht für rechtliche Angelegenheiten zur Verfügung. Weyrgasse 6, 1030 Wien, und Ypsilantou 6, 10675 Athen, Telefon (01) 713 14 25 E-Mail: [office@diamanti.at](mailto:office@diamanti.at), [www.diamanti.at](http://www.diamanti.at)

**Italien:** RA Avv. Ulrike Christine Walter (Partner von del Torre & partners), in Österreich und Italien zugelassene Rechtsanwältin, Alter Platz 23/2, 9020 Klagenfurt und corso Verdi 90, 34170 Goerz, und 33100 Udine, Via Cussignacco 5, Italien, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und staatenübergreifende Substitutionen aller Art zur Verfügung. Tel. 0039 (0432) 60 38 62, Telefax 0039 (0432) 52 62 37, Mobil 0039 334 162 68 13, E-Mail: [udine@euroius.it](mailto:udine@euroius.it), Internet: [www.euroius.it](http://www.euroius.it)

**Niederlande:** Rechtsanwaltskanzlei Schmidt Advocatuur aus Amsterdam mit Zweigstelle in Österreich steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und bei grenzüberschreitenden Angelegenheiten gerne zur Verfügung. Bei Fragen zum Niederländischen Wirtschaftsrecht, Urheberrecht und Allgemeinen Zivilrecht kontaktieren Sie RA Mag. J. Menno Schmidt (M: +43 [0]680 118 1515). Amsterdam, Sarphatistraat 370, NL-1018 GW, Telefon +31 (0)20 320 03 60, E-Mail: [mail@schmdt.nl](mailto:mail@schmdt.nl); [www.schmdt.nl](http://www.schmdt.nl)

**Slowenien – Kroatien – Bosnien und Herzegowina – Serbien – Montenegro – Mazedonien – Kosovo:** Rechtsanwaltskanzlei –

Steuerberatungskanzlei

Mag. Dr. Mirko Silvo Tischler d.o.o. (GmbH), Trdinova ulica 5, SI-1000 Ljubljana, **Vertrauensanwalt**, steht sämtlichen Kolleginnen und Kollegen für cross-border-Mandatsübernahmen in diversen Rechtssachen zur Verfügung.

Telefon +386 (0)1 434 76 12,

Telefax +386 (0)1 432 02 87,

E-Mail: [office@mst-rechtsanwalt.com](mailto:office@mst-rechtsanwalt.com),

Web: [www.mst-rechtsanwalt.com](http://www.mst-rechtsanwalt.com)

**Ungarn:** Substitutionen und sonstige anwaltliche Aufgaben (Insbesondere aus Wirtschaftsrecht, Handelsrecht, Gesellschaftsrecht, Immobilienrecht und Arbeitsrecht) übernimmt Dr. *Tibor Gálffy*, Rechtsanwalt in **Wien** und **Budapest** bei GÁLFFY & VECSEY, Vertrauensanwalt der österreichischen Botschaft in Ungarn.

Kontakt: 1111 Budapest, Bartók Béla út 54.

Telefon +36 (1) 799 84 40

E-Mail: [bp@ga-ve.com](mailto:bp@ga-ve.com) [www.ga-ve.com](http://www.ga-ve.com)

## REGIEPARTNER:IN/ KANZLEIRÄUMLICHKEITEN

### SALZBURG

**Regiepartnerschaft / Substitutionspartnerschaft / Coworking.** Büroräume bis zu 30 qm. Auf Wunsch voll möbliert, inkl kompletter IT-Ausstattung, Drucker, Datensicherung, Internetanschluss, Telefon, Büromaterial, Sekretariat, Besprechungsraum, Parkmöglichkeit – kurz gesagt: nicht nur Büroräume, sondern eine voll funktionsfähige Anwaltskanzlei.

(S) Harlander & Partner, Stadt Salzburg,

<https://harlander-partner.eu/karriere/>

## KANZLEIÜBERNAHME

### NÖ/BADEN

Freundlich und modern voll ausgestattetes, barrierefreies, energieeffizientes Büro (130m<sup>2</sup> und 2 Kundenparkplätze) sucht Kolleg\*in für jederzeitige Mitnutzung und nachfolgende Übernahme ab 2025. Klimaanlage, Server, PCs, umfangreiche Bibliothek, Besprechungszimmer, bis zu 6 Arbeitsplätze. Sehr günstige Miete. Kein Startkapital erforderlich. Tel. 0664–88234299

## RECHTSANWALTSANWÄRTER:IN

### SALZBURG

**RAA mit großer LU, gerne mit RAP / Eintragungsfähigkeit gesucht.** Nach Abschluss der RAA-Ausbildung wird die spätere Übernahme als zuerst RA und in weiterer Folge als Mitgesellschafter:in angestrebt.

(S) Harlander & Partner, Stadt Salzburg,

<https://harlander-partner.eu/karriere/>

## RECHTSANWALTSKOMISSÄR

### WIEN

Infolge geplanten Verzichtes auf die Rechtsanwaltschaft zum 31. 12. 2024 wird Rechtsanwaltskommissär in Wien gesucht. Anfragen unter Chiffre-Nummer A-100925 an den Verlag.

## REGIEPARTNER:IN

### SALZBURG

**Regiepartner:in gesucht:** Die moderne Kanzlei befindet sich in der Sterneckstraße. Sehr gute Ausstattung samt IT und Sekretariat sowie TG-Stellplatz sind vorhanden. Bevorzugt wird ein:e Kollege:in, der:die Kapazitäten frei hat, um Substitutionsaufträge zu übernehmen. Korn & Gärtner Rechtsanwälte OG, [office@korn-gaertner.at](mailto:office@korn-gaertner.at)

# Indexzahlen

| Indexzahlen 2024                                | März   | April   |
|---|--------|---------|
| Berechnet von Statistik Austria                 |        |         |
| Index der Verbraucherpreise 2015 (Ø 2015 = 100) | 133,8  | 134,0*  |
| Großhandelsindex 2015 (Ø 2015 = 100)            | 133,1  | 133,8*  |
| <b>Verkettete Vergleichsziffern</b>             |        |         |
| Index der Verbraucherpreise 2010 (Ø 2010 = 100) | 148,2  | 148,3*  |
| Index der Verbraucherpreise 2005 (Ø 2005 = 100) | 162,3  | 162,4*  |
| Index der Verbraucherpreise 2000 (Ø 2000 = 100) | 179,4  | 179,5*  |
| Index der Verbraucherpreise 96 (Ø 1996 = 100)   | 188,8  | 188,9*  |
| Index der Verbraucherpreise 86 (Ø 1986 = 100)   | 246,8  | 247,0*  |
| Index der Verbraucherpreise 76 (Ø 1976 = 100)   | 383,6  | 383,9*  |
| Index der Verbraucherpreise 66 (Ø 1966 = 100)   | 673,3  | 673,8*  |
| Verbraucherpreisindex I (Ø 1958 = 100)          | 857,9  | 858,6*  |
| Verbraucherpreisindex II (Ø 1958 = 100)         | 860,7  | 861,4*  |
| Lebenshaltungskostenindex (April 1945 = 100)    | 7537,7 | 7543,8* |
| Kleinhandelsindex (März 1938 = 100)             | 6496,4 | 6501,6* |
| Großhandelsindex (Ø 2010 = 100)                 | 138,0  | 138,6*  |
| Großhandelsindex (Ø 2005 = 100)                 | 152,8  | 153,5*  |
| Großhandelsindex (Ø 2000 = 100)                 | 168,2  | 169,0*  |
| Großhandelsindex (Ø 1996 = 100)                 | 173,3  | 174,1*  |
| Großhandelsindex (Ø 1986 = 100)                 | 180,7  | 181,6*  |
| Großhandelsindex (Ø 1976 = 100)                 | 240,7  | 241,8*  |
| Großhandelsindex (Ø 1964 = 100)                 | 400,6  | 402,4*  |
| Großhandelsindex (März 1938 = 100) ohne MWSt    | 3908,0 | 3925,9* |

\* vorläufige Werte Zahlenangaben ohne Gewähr

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG · WOLLZEILE 1-3 · 1010 WIEN  
TEL.: +43 1 535 12 75-0 · FAX: +43 1 535 12 75-13 · office@oerak.at · www.oerak.at

 Die Österreichischen  
Rechtsanwältinnen  
und Rechtsanwälte

## DATENSCHUTZ Informationspflicht gemäß Art 13 DSGVO:

Das Österreichische Anwaltsblatt ist das Kundmachungsorgan des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (ÖRAK). Im Rahmen des Österreichischen Anwaltsblatts informiert der Österreichische Rechtsanwaltskammertag Rechtsanwälte, emeritierte Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter über die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art 13 DSGVO wie folgt:

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen: Österreichischer Rechtsanwaltskammertag, Wollzeile 1-3, 1010 Wien, +43 1 535 12 75-0, office@oerak.at, www.oerak.at. Den Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter an der Anschrift des Verantwortlichen sowie unter der E-Mail-Adresse dsba@oerak.at.

Der ÖRAK verarbeitet personenbezogene Daten der Rechtsanwälte, emeritierten Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter lediglich zur formalen Abwicklung der vom ÖRAK zu besorgenden, gesetzlich vorgeschriebenen Geschäftsfälle, sowie personenbezogene Daten von Veranstaltungsteilnehmern zum Zwecke der Abwicklung der Veranstaltung auf Grundlage deren Einwilligung sowie zur Erfüllung eines Vertragsverhältnisses. Der von der Verarbeitung Betroffene hat das Recht auf Auskunft über die gespeicherten Daten gemäß Art 15 DSGVO, auf Berichtigung unzutreffender Daten gemäß Art 16 DSGVO, auf Löschung von Daten gemäß Art 17 DSGVO, auf Einschränkung der Verarbeitung von Daten gemäß Art 18 DSGVO, auf Widerspruch gegen die unzumutbare Datenverarbeitung gemäß Art 21 DSGVO sowie auf Datenübertragbarkeit gemäß Art 20 DSGVO. Sofern die Verarbeitung aufgrund einer Einwilligungserklärung erfolgt, hat die betroffene Person die Möglichkeit, diese jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird. Der Betroffene hat das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren – zuständig ist in Österreich die Datenschutzbehörde.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.oerak.at/impresumdatenschutz/>

## IMPRESSUM gem. § 24 Medieng

Offenlegung gem. § 25 Medieng und Angaben zu § 5 ECG abrufbar unter <https://www.manz.at/impresum>

Medieninhaber: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH. Anschrift: Kohlmarkt 16, 1010 Wien. Verlagsadresse: Johannesgasse 23, 1010 Wien (verlag@manz.at). Herausgeber: RA Dr. Armenak H. Utudjian, M.B.L.-HSG, Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, Wollzeile 1-3, 1010 Wien, Tel: (01) 535 12 75, Fax: (01) 535 12 75-13, E-Mail: office@oerak.at, www.oerak.at Redaktionsbeirat: em. RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, RA Univ.-Prof. Dr. Michael Enzinger, RA Dr. Georg Fialka, em. RA Dr. Klaus Hoffmann, RA Dr. Wolfgang Kleibel, RA Hon.-Prof. Dr. Elisabeth Scheuba, RA Dr. Armenak H. Utudjian, M.B.L.-HSG, RA Dr. Rupert Wolf. Redakteure: Bernhard Hruschka Bakk., Generalsekretär des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages und Mag. Christian Moser, Juristischer Dienst. Redaktion: Generalsekretariat des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, Wollzeile 1-3, 1010 Wien, Tel: (01) 535 12 75, Fax: (01) 535 12 75-13, E-Mail: anwaltsblatt@oerak.at Hersteller: Ferdinand Berger & Söhne Ges.m.b.H., 3580 Horn. Herstellungsort: Horn, Österreich. Verlagsort: Wien, Österreich. Zitiervorschlag: AnWB 2024/Nummer; AnWB 2024, Seite. Anzeigenkontakt: Stefan Dallinger, Tel: (01) 531 61-114, Fax: (01) 531 61-596, E-Mail: stefan.dallinger@manz.at Bezugsbedingungen: Das AnWB erscheint 11x jährlich (1 Doppelheft). Der Bezugspreis 2024 (86. Jahrgang) beträgt € 395,- (inkl Versand in Österreich). Einzelheft € 43,10. Auslandspreise auf Anfrage. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr als erneuert. Abbestellungen müssen schriftlich bis spätestens 18. November des laufenden Abojahres beim Verlag einlangen. AZR: Die Abkürzungen entsprechen den „Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR)“, 8. Aufl (Verlag MANZ, 2019). Urheberrechte: Sämtliche Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, sind vorbehalten. Kein Teil der Zeitschrift darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlags reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden. Haftungsausschluss: Sämtliche Angaben in dieser Zeitschrift erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren, der Herausgeber sowie des Verlags ist ausgeschlossen. Fotocredits: Aufmacher Schwerpunkt/Abhandlungen: istockphoto/baona; Aufmacher Service: istockphoto/Bin; Legal Tech & Digitalisierung: shutterstock\_523742284 ©Artistdesign29; Aufmacher Rechtsprechung: istockphoto/tomleel; Foto Umschlag: istockphoto/Chainarong Prasertthai; Foto Editorial Armenak Utudjian: Werner Himmelbauer; Foto: Clara Hochleitner-Wanner: privat; Foto Simone Hörander: Foto Hirschrödt; Foto Martina Hackl: Mathias Kniepeiss; Foto Lukas Veith: WU Wien; Foto Michael Buresch: privat; Foto Christian Moser: Werner Himmelbauer; Foto Markus Weiss: privat. Grafisches Konzept: WERTHER - Marketing- und Kommunikationsberatung, Türkenschanzstraße 46, 1180 Wien. Wird an Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter unentgeltlich abgegeben. Nachdruck, auch auszugsweise, ist mit Zustimmung der Redaktion unter Angabe der Quelle gestattet. Namentlich gezeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung der Autoren wieder.

IHR MODERNER LEGAL-TECH-ASSISTENT

# XPERT WEB

IMMER, ÜBERALL UND  
AUF JEDEM GERÄT UP TO DATE

Ihre Vorteile mit XPERT WEB:

- + moderne Leistungserfassung
- + mobile Aktenverwaltung
- + integrierter Mailversand
- + tagesaktuelle Statistiken
- + ein neues Aufgabenmanagement für die besonders leichte Verwaltung von Todos
- + und für den Profi: mit Kanban-Board

Die perfekte Ergänzung zu Ihrer  
Anwaltssoftware jurXPERT.

Mehr Infos:

[sales@x-bs.at](mailto:sales@x-bs.at) | 0800 333 460



Das Webportal von JurXPERT ist für mich zu einem unverzichtbaren Werkzeug geworden. Die einfache Bedienung und der Zugriff von verschiedenen Endgeräten ermöglichen es mir, immer auf dem neuesten Stand zu sein und meine Klient:innen effizienter zu betreuen. Das moderne Erscheinungsbild unterstreicht die Professionalität, die wir anstreben und hilft uns, unsere Dienstleistungen auf höchstem Niveau zu halten.

**Johannes Juranek, Managing Partner**  
**CMS Reich-Rohrwig Hainz Rechtsanwälte**



\*) Preis ohne Optionen netto zzgl. Installationskosten.



**Kompetenz ist Programm**

W [www.x-bs.at](http://www.x-bs.at) | M [xperten@x-bs.at](mailto:xperten@x-bs.at) | T 0800 333 460  
Technologiestraße 8/3 - Europalaza 2D | 1120 Wien